This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 732 952

Digitized by Google

D. B V 13 Teichmann.

HARVARD LAW LIBRARY

Received MAY 1931

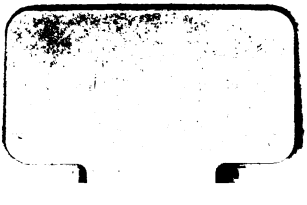

Digitized by Google

Germany

Dr Hermann Henrici

Gaius nicht Vorname, sondern gentilicischer Name

cf Padelletti im Archivio giuridico XIII (1874) 323-337 (auch separat)

Krit. Vschr. XVII (1875) 138-139

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Institutionen des Gajus.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Institutionen des Gajus

ein Collegienheft

aus dem Jahre 161 nach Christi Geburt.

Festschrift

verfaßt von

Dr. Heinrich Dernburg,
ordentlichem Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Halle.

Halle,
Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.
1869.

Digitized by Google

F of Tx
D436

5/7/31.

MAY 7 1931

Digitized by Google

Herrn Geheimen Rath

Professor Dr. v. Wächter

Ordinarius des Spruchcollegs zu Leipzig

überreicht diese Schrift

zur Feier

des Jubiläums seiner 50jährigen Lehrthätigkeit

am 13. August 1869

die juristische Facultät

der Universität Halle-Wittenberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hochverehrter Herr!

Die Zeit von fünfzig Jahren, fast ein Lebensalter für den Einzelnen, ist doch nur eine kleine Spanne in der Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntniß. Aber der fünfzigjährige Zeitraum, auf den wir heute zurückblicken, ist doch unvergleichlich reich an Blüthen und Früchten für die deutsche Rechtswissenschaft. An diesem freudigen Knospen und Gedeihen haben Sie als Lehrer, als Schriftsteller und Praktiker in allseitiger Thätigkeit, in lebendigster Frische mit gründlichster Gelehrsamkeit der Art Theil, daß Ihr Name mit der Geschichte der Rechtswissenschaft in dieser Periode unzertrennlich verbunden ist. Mehrfach schien Sie die Praxis des Rechts ungetheilt in Anspruch zu nehmen, doch immer führte Sie ein mächtiger Zug zu dem akademischen Beruf, zu der Lehre der Jugend und der schriftstellerischen Thätigkeit zurück.

Digitized by Google

Darum haben die Universitäten vor Allem Veranlassung, den heutigen Tag zu feiern, an welchem Sie vor fünfzig Jahren in den Dienst des Staates und der Rechtswissenschaft eintraten. Besonders warme Grüße aber sendet Ihnen die nachbarliche Facultät der Universität Halle mit deren Gliedern Sie ein engeres collegialisches und freundschaftliches Band vereinigt. Sie naht Ihnen mit einer kleinen Abhandlung. Möge dem gefeierten Lehrer, zu dessen Füßen Tausende von Zuhörern eifrig lauschend saßen und dessen Vorträge von weitreichendem Einflusse sind, eine Abhandlung nicht unwillkommen sein, die den Versuch macht, die Thätigkeit eines großen römischen Rechtslehrers zu besprechen und das älteste juristische Collegienheft, das uns erhalten ist, zu bestimmen.

Die Juristenfacultät Halle-Wittenberg.

Digitized by Google

Uebersicht.

Erstes Capitel.

Der Rechtsunterricht in der classischen Kaiserzeit.

Seite

I. Hervorgehen des römischen Rechtsunterrichts aus praktischer Unterweisung; dessen Entwicklung in der classischen Kaiserzeit ohne jede staatliche Einwirkung 1

II. Das römische Juristenviertel. Bestimmung seiner Lage. Topographische Erklärung der neunten Satire des ersten Buchs von Horaz 11

III. Die Zeit für die Abhaltung der juristischen Vorträge. Regelmäßiger Lehrcursus vom Januar bis Ende Juni 23

IV. Die Vorbereitung der Docenten zu Rom. Gewicht der äußern Form im Alterthume 28

Zweites Capitel.

Die Institutionen des Gajus dessen mündliche Vorträge.

V. Naturgemäße Entstehung des ersten Institutionenbuchs aus Vorträgen 33

VI. Die Institutionen des Gajus kein Compendium. Ungleichmäßige Auswahl des Stoffs 36

VII. Doppelte Behandlung derselben Materien an verschiedenen Orten des Buchs 40

VIII. Auf mündlichen Vortrag berechnetes Colorit der Darstellung 45

IX. Lehrgabe des Gajus 52

X. Commentarii als die schriftlichen Dispositionen der Reden und als Collegienhefte 55

Digitized by Google

Seite

XI. Entstehungsgeschichte der Institutionen Quintilians. Ein Werk Galens 61

Drittes Capitel.

Zeit und Ort der Abfassung der Institutionen des Gajus.

XII. Erwähnung des Antoninus Pius zuerst als regierender, dann als verstorbener Kaiser im zweiten Buche der Institutionen des Gajus 67

XIII. Unzulässigkeit der Hypothese einer Herausgabe der Institutionen des Gajus in Einzellieferungen . . 74

XIV. Beziehungen des Gajus zu Asien. War Gajus Provinzialjurist? 80

XV. Lehrthätigkeit des Gajus zu Rom 85

XVI. Bezeichnung der Werke des Gajus mit dessen Vornamen. Entstehung des Vulgärnamens . . . 94

Viertes Capitel.

Die Schicksale der Institutionen von Gajus in der spätern römischen Zeit. Citirgesetz und jus respondendi. Epitome Gaji.

XVII. Nichtcitation des Gajus bei späteren Juristen. Autorität nicht respondirender Juristen 99

XVIII. Das s. g. Citirgesetz weist die Praxis auf die gesammte classische juristische Literatur hin, seine Tendenz geht auf erweiterte Benutzung derselben, nicht auf Beschränkung 107

XIX. Die Institutionen des Gajus im Unterrichte der christlichen Kaiserzeit. Entstehung des s. g. epitome Gaji im Römerreiche. Benutzung desselben in den byzantinischen Rechtsschulen 118

Plan zur Erklärung der neunten Satire des ersten Buchs der Satiren von Horaz und zur Feststellung des Juristenviertels.

Digitized by Google

Erstes Capitel.

Der Rechtsunterricht in der classischen Kaiserzeit.

I.

Hervorgehen des römischen Rechtsunterrichts aus praktischer Unterweisung; dessen Entwicklung in der classischen Kaiserzeit ohne jede staatliche Einwirkung.

Nahezu fünfzig Jahre sind verflossen, seit die Institutionen des Gajus, aus vielhundertjähriger Vergessenheit wundergleich in ihrer ächten Gestalt hervortretend, wiederum dem juristischen Publicum zugänglich gemacht wurden. Wie viel des Nebels, welcher die römische Rechtsgeschichte bedeckt hatte, wurde durch das Licht zerstreut, das der neuen Erscheinung entströmte! Aber über dem Werke des Gajus selbst und über den Tendenzen seiner Composition liegt noch heute ein schweres Dunkel. Deßhalb schwankt auch die Würdigung des Werks in mehr als gewöhnlicher Weise zwischen kühler Kritik und bewundernder Aner-

Digitized by Google

kennung. Die Einen wollen die deutliche, nur etwas allzu redselige und nicht sorglich genug überlegte Darstellung des Gajus eben gelten lassen,[1] sie schreiben seinen Institutionen nur das zufällige Interesse für uns zu, daß sie vollständiger als irgend ein anderes Werk der Römer dem Schiffbruche der juristischen Literatur entronnen seien.[2] Und nun vergleiche man mit solcher kaum zurückgehaltener Mißachtung das leuchtende Lob von Huschke,[3] daß niemals ein herrlicheres Werk über Civilrecht geschrieben sei, möge man nun die Vortrefflichkeit seines Inhalts oder die wunderbare Fülle seines Nutzens oder auch das glückliche Geschick seiner Erhaltung ins Auge fassen. Vielleicht wird es eine gleichmäßige und sichere Würdigung erleichtern, wenn wir uns über die Zwecke bei der Abfassung sowie über die Weise der Composition des Buches genaue Rechenschaft gegeben haben.

Ehe wir dies jedoch verfolgen, ist es unsre Absicht, eine Skizze der Weise des Rechtsstudiums in der classischen Kaiserzeit Roms zu entwerfen, dessen Methode so sehr von der Einrichtung des heutigen Studiums abweicht, daß wir uns nur schwer ein deutliches Bild derselben machen.

---

1) Zimmern Rechtsg. Bd. I. S. 346.
2) Puchta Institutionen Bd. I. §. 99.
3) Huschke jurisprud. antejust. ed. II. praef. zu Gajus p. 94.

Digitized by Google

Der römische Rechtsunterricht war in naturwüchsiger Art aus praktischer Unterweisung hervorgegangen. Es wurden seit Alters die jungen Leute, welche sich die Kenntniß des Rechts verschaffen wollten, zu einem angesehenen praktischen Juristen gebracht, bei dem sie durch Beobachten und Zuhören die Technik erlernten, welche ursprünglich die ganze Rechtswissenschaft ausmachte. Hieran schloß sich allmählig auch eine Art von theoretischer Unterweisung an. Quintus Mucius jedoch, der kernhafte Jurist aus den Zeiten der sinkenden Republik war noch vom alten Schlag, da er „consulentibus respondendo, studiosos audiendi docebat", während er doch „nemini ad docendum se dabat."[4] Nichts kann uns ein besseres Bild dieser älteren Methode der Erlernung des Rechtes geben, als ein Blick auf die Aneignung der Rechtspraxis im heutigen England.

Für seine praktische Ausbildung, berichtet Gneist,[5] bleibt es dem Studirenden überlassen, gegen 100 Guineen je auf ein Jahr in die Chambers eines Advocaten oder special pleaders zu gehen. Der Studirende sieht Fälle, welche dem Advocaten vorgelegt werden,

4) Cicero Brut. cap. 89 § 306. Die Tradition berichtete, daß zuerst Tiberius Coruncanius in solcher Weise gelehrt habe (um 500 d. Stadt), während vorher die Juristen: solum consultatoribus vacare potius, quam discere volentibus se praestabant. l. 2. § 35 D. de O. J. 1, 2.

5) Englisches Verwaltungsrecht Bd. 2. S. 1246.

Digitized by Google

er sieht die Antworten und mag darüber mit seinem Lehrer sprechen und discutiren, zuweilen eine kleinere Arbeit selbst machen; im Uebrigen ist er sich selbst überlassen.

Die Römer blieben jedoch bei solchem bloßen Empirismus nicht stehen. Das logische Element, welches, im römischen Geiste so mächtig, zur Schöpfung einer juristischen Wissenschaft führte, machte sich auch bei dem Rechtsunterrichte geltend. Dazu kam die in der classischen Kaiserzeit immer mehr hervortretende römische Lehrhaftigkeit. Der noch lebhaft erregte öffentliche Geist, welchem die große und populare politische Thätigkeit der republikanischen Zeit abgeschnitten war, warf sich damals mit Ungeduld auf wissenschaftliche und literarische Vorträge jeder Art. Die Jurisprudenz aber und deren Lehre galt als eine besonders des Römers würdige Beschäftigung, wie sie dem Römergeiste auch vorzugsweise zusagte.[6] Durch juristische Vorträge erstrebte man wie die Befriedigung des Drangs zu würdiger Thätigkeit, so auch Beifall, Ansehen, Erweiterung der Clientel, ganz abgesehen von den Honoraren der Schüler.[7] Zum nicht geringen

---

6) In diesem Sinne theilt Pomponius die Anekdote von Servius l. 2. § 43 D. de O. J. 1, 2 mit.

7) Honorarzahlung war gewöhnlich und geschah sofort bei Beginn des Studiums, wenn man sich einem Lehrer zugesellte. Die Einklagung des Honorars galt als unanständig und unzu-

Digitized by Google

Theile waren diese Vorträge öffentliche, so daß Jedermann zugelassen war und sich neben den ständigen Schülern ein wechselndes Tagespublicum zusammenfand. Solcher Gestalt pflegte man namentlich nach Rhetorenweise juristische Disputationen über interessante Rechtsfragen abzuhalten (quaestiones tractare). [8] Anderer Unterricht war auf den engeren Kreis der Schüler beschränkt. [9] Alle diese Vorträge gingen der Regel nach von wissenschaftlich gebildeten Praktikern aus, bei welchen die Studirenden zugleich den praktischen Unterricht im Bureau durch Zuhören bei den Consultationen genossen. [10] So hielt der römische

lässig. l. 1. § 5 D. de extr. cogn. 50, 13. Vgl. auch Bremer, die Rechtslehrer der römischen Kaiserzeit S. 6, dessen Conjectur sacrarii statt sacramenti jedoch verfehlt ist.

8) Vgl. hierüber besonders die Untersuchungen von Bremer l. c. S. 19 ff. und a. a. O., welcher dies Verhältniß zuerst klarer gemacht hat.

9) Die Hervorhebung des publice docere, tractare z. B. Gell. n. a. XIII, 13 weist noch auf eine andere Art zu lehren hin, bei welcher das größere Publicum nicht zugelassen wurde. Es gab Rhetoren, die niemals admissa multitudine declamaverunt: Seneca exc. contr. lib. IV. praef.

10) Irrigerweise bezieht Bremer l. c. S. 17 publice respondere auf öffentliche Disputationen. Das Unrichtige dieser Auffassung ergeben schon Ciceros Worte Brutus cap. 89: consulentibus respondendo, studiosos audiendi docebat. Vgl. auch die in Anm. 4 angezogne l. 2. § 35 D. de O. J. 1, 2. Daher ist offenbar auch Gellius Aeußerung noct. att. XIII, 10: Labeo consulentibus de jure publice responsitavit nicht, wie Bremer meint, auf Rechtsunterricht, sondern auf consultative Praxis zu beziehen. Bedürfte es dafür noch eines anderen Beweises, so

Digitized by Google

er sieht die Antworten und mag darüber mit seinem Lehrer sprechen und discutiren, zuweilen eine kleinere Arbeit selbst machen; im Uebrigen ist er sich selbst überlassen.

Die Römer blieben jedoch bei solchem bloßen Empirismus nicht stehen. Das logische Element, welches, im römischen Geiste so mächtig, zur Schöpfung einer juristischen Wissenschaft führte, machte sich auch bei dem Rechtsunterrichte geltend. Dazu kam die in der classischen Kaiserzeit immer mehr hervortretende römische Lehrhaftigkeit. Der noch lebhaft erregte öffentliche Geist, welchem die große und populare politische Thätigkeit der republikanischen Zeit abgeschnitten war, warf sich damals mit Ungeduld auf wissenschaftliche und literarische Vorträge jeder Art. Die Jurisprudenz aber und deren Lehre galt als eine besonders des Römers würdige Beschäftigung, wie sie dem Römergeiste auch vorzugsweise zusagte.[6] Durch juristische Vorträge erstrebte man wie die Befriedigung des Drangs zu würdiger Thätigkeit, so auch Beifall, Ansehen, Erweiterung der Clientel, ganz abgesehen von den Honoraren der Schüler.[7] Zum nicht geringen

---

6) In diesem Sinne theilt Pomponius die Anekdote von Servius l. 2. § 43 D. de O. J. 1, 2 mit.

7) Honorarzahlung war gewöhnlich und geschah sofort bei Beginn des Studiums, wenn man sich einem Lehrer zugesellte. Die Einklagung des Honorars galt als unanständig und unzu-

Digitized by Google

Theile waren diese Vorträge öffentliche, so daß Jedermann zugelassen war und sich neben den ständigen Schülern ein wechselndes Tagespublicum zusammenfand. Solcher Gestalt pflegte man namentlich nach Rhetorenweise juristische Disputationen über interessante Rechtsfragen abzuhalten (quaestiones tractare). [8] Anderer Unterricht war auf den engeren Kreis der Schüler beschränkt. [9] Alle diese Vorträge gingen der Regel nach von wissenschaftlich gebildeten Praktikern aus, bei welchen die Studirenden zugleich den praktischen Unterricht im Bureau durch Zuhören bei den Consultationen genossen. [10] So hielt der römische

---

lässig. l. 1. § 5 D. de extr. cogn. 50, 13. Vgl. auch Bremer, die Rechtslehrer der römischen Kaiserzeit S. 6, dessen Conjectur sacrarii statt sacramenti jedoch verfehlt ist.

8) Vgl. hierüber besonders die Untersuchungen von Bremer l. c. S. 19 ff. und a. a. O., welcher dies Verhältniß zuerst klarer gemacht hat.

9) Die Hervorhebung des publice docere, tractare z. B. Gell. n. a. XIII, 13 weist noch auf eine andere Art zu lehren hin, bei welcher das größere Publicum nicht zugelassen wurde. Es gab Rhetoren, die niemals admissa multitudine declamaverunt: Seneca exc. contr. lib. IV. praef.

10) Irrigerweise bezieht Bremer l. c. S. 17 publice respondere auf öffentliche Disputationen. Das Unrichtige dieser Auffassung ergeben schon Ciceros Worte Brutus cap. 89: consulentibus respondendo, studiosos audiendi docebat. Vgl. auch die in Anm. 4 angezogne l. 2. § 35 D. de O. J. 1, 2. Daher ist offenbar auch Gellius Aeußerung noct. att. XIII, 10: Labeo consulentibus de jure publice responsitavit nicht, wie Bremer meint, auf Rechtsunterricht, sondern auf consultative Praxis zu beziehen. Bedürfte es dafür noch eines anderen Beweises, so

Digitized by Google

Rechtsunterricht die Mitte zwischen der bloß empirischen Methode der Engländer und dem heutigen continentalen Rechtsstudium, bei welchem man Dinge, deren rechte Anschauung erst die Praxis und das Leben gibt, in rein abstracter Weise der Jugend mittheilt.

So vielseitig aber der juristische Unterricht in Rom zur classischen Kaiserzeit war, so zahlreich Studirende aus allen Theilen des Reichs zur Theilnahme an demselben nach der Hauptstadt strömten,[11] der Staat hat dem Rechtsunterrichte in jener Zeit weder Unterstützung zu Theil werden lassen, noch reglementirend in denselben eingegriffen. Es ist bekannt, daß seit Vespasian die Rhetoren, welche die Jünglinge in den Künsten der Dialektik unterrichteten, daß ferner berühmte philosophische Lehrer aus öffentlichen Mitteln Hörsäle und Gehalte erhielten, in Rom Seitens des Kaisers, in den Provinzialstädten durch die Gemein-

---

läge er in dem ex principis auctoritate respondere, denn dieses begründete keinen neuen Begriff des Respondirens, sondern bezweckte nur eine erhöhte Wirkung der Gutachten der patentirten Juristen, l. 2 § 47 D. de O. J. 1, 2. Allerdings aber waren die hervorragenden Respondenten thatsächlich auch die gesuchtesten Lehrer, da sie einen Kreis von auscultirenden Schülern um sich versammelten. Daher erklärt sich die Art, wie von der Thätigkeit des Sabinus in l. 2 § 47 D. de O. J. gesprochen wird.

11) Vgl. hierüber die bei Kuhn, die städtische und bürgerliche Verfassung Bd. I. S. 88, Anm. 608 citirten Stellen.

Digitized by Google

den.[12] Desgleichen hatten die ordentlichen Lehrer dieser Wissenschaften Befreiung von den öffentlichen Lasten, insbesondere das Recht der Excusation von der lästigen Vormundschaft.[13] Da hat man denn natürlich den Schluß versucht, daß die juristischen Lehrer in gleicher Weise behandelt worden seien. Aber gerade das Gegentheil ist der Fall. Es kann nicht Zufall sein, daß in keiner der Stellen, die von solchen öffentlichen Gehalten handeln, der Juristen gedacht wird. Dann aber hatten die Juristen keine Befreiung von den öffentlichen Lasten, was besonders bezeichnend ist. Ein Zeugniß von Ulpian in fragm. Vatic. §. 150 sagt dies in unverclausulirter Weise: neque geometrae neque hi, qui jus civile docent, a tutelis ex-

12) Ueber die Gehalte der Rhetoren und der Philosophen vergl. Marquardt, römische Alterthümer Bd. 3. Abth. 2. S. 87 und die dort citirten Stellen; insbesondre Sueton. Vesp. cap. 18: primus e fisco Latinis et Graecis rhetoribus annua centena constituit. Dies erweiterte Antoninus Pius (Capitol. cap. 11) rhetoribus et philosophis per omnes provincias et honores et salaria detulit. Alexander Sever (Lamprid. cap. 44) gewährte auditoria und salaria unter Anderen auch den Medicinern, den haruspices und den Lehrern der technischen Fächer. Von Juristen ist nirgends die Rede.

13) Vat. fragm. § 149. l. 18 § 30 D. de muneribus 50, 4. Um Mißbrauch zu verhüten, welcher mit dieser Licenz getrieben werden konnte, war durch kaiserliches Reglement l. 6 § 2 D. de excus. 27, 1 das Maximum der Zahl der Professoren festgestellt, welchen die Städte das Patent als ordentliche Lehrer und damit Befreiung von Lasten verleihen konnten. Vgl. auch Kuhn, Verfassung l. c. I. S. 84.

Digitized by Google

cusantur.[14] Eine solche Verweigerung der Privilegien, welche die angestellten Lehrer anderer Fächer beanspruchen konnten, erklärt sich nur dadurch, daß man die Rechtslehre der völlig freien Concurrenz der Privatthätigkeit überließ. Dieser Zustand machte die Nichtgewährung jener Privilegien zur Nothwendigkeit. Es wäre sonst ein Leichtes gewesen, sich unter dem Vorwande, juristischer Lehrer zu sein, den öffentlichen Lasten zu entziehen.

Unter solchen Verhältnissen bestand natürlich keine feststehende Studienordnung oder etwa ein Quadriennium oder Quinquennium,[15] Einrichtungen, welche

---

14) Es ist demnach nicht richtig, daß — wie Bremer l. c. S. 16 annimmt, — nach einem Rechtssatze, der sich beim praetor tutelaris ausgebildet habe, die römischen Rechtslehrer von der Uebernahme der Vormundschaft frei sein sollten. Man beruft sich dem Zeugnisse der fragm. Vat. §. 150 entgegen auf Modestin l. 6 §. 12 D. de excus. 27, 1. Die Stelle könnte höchstens auf eine Neuerung, welche nach Ulpians Schrift fiele, bezogen werden. In Wahrheit ist sie jedoch von Justinians Compilatoren mit Rücksicht auf die Privilegien der Professoren zu Neurom interpolirt. In ähnlicher Weise schiebt die l. 6 C. de profess. 10, 52 in die l. 1 C. Theod. de medicis 13, 3 die doctores legum ein — was freilich Herrmann in der Ausgabe des Kriegel'schen corpus juris ad h. l. aus unzureichenden Gründen beanstandet.

15) Jeden Beweises entbehrt die Behauptung mancher Aelterer — siehe Zimmern Rechtsgeschichte I. 1, S. 251, sowie auch Rudorff Rechtsgesch. I. S. 310, endlich Huschke, praef. zu Gajus in jurispr. antej. ed. 2 p. 91 — nach welcher, wie in der byzantinischen so auch schon in der Zeit Hadrians, der Rechtsunterricht durch öffentlich angestellte, verpflichtete, besol-

Digitized by Google

erst den Staatsschulen der byzantinisch-römischen Zeit angehören. Es war Besuch von Lehrvorträgen überhaupt keine Bedingung der Anstellung im Civildienste, wenn auch begreiflich juristische Studien zur Empfehlung dienten und durch die Verbindungen, welche sie ermöglichten, Nutzen brachten.[16] Von jedem äußeren Zwange frei[17] konnte daher der Studirende die Lehrer aussuchen, denen er sich anschloß, die Lehrvorträge erwählen, die ihm zusagten.

Die meisten Vorträge hatten einen casuistischen Charakter. Sie leiteten theils disputationes über einzelne wichtigere Rechtsfragen ein, theils behandelten sie, wie wir annehmen — obgleich in dieser Hinsicht eine genauere Untersuchung noch nicht angestellt ist — einzelne aus dem Edict herausgegriffene Theile. Es

---

dete und privilegirte Rechtslehrer mit festen Lehrbüchern und Lehrcursen ertheilt sein soll.

16) Auch wer juristische Kenntnisse nur in der Praxis erworben hatte, war juris studiosus und zur Assessur befähigt, insoweit hierbei Rechtskunde verlangt wurde. l. 1 D. de officio assess. 1, 22. l. 4 D. de extr. cogn. 50, 13.

17) Auswärtige Studirende mußten sich jedoch bei dem magister census melden (profiteri), unter dessen Polizeiaufsicht sie traten, cfr. l. 1 C. Theod. de studiis liberalibus 14, 9 (a 370) und Spartian Carac. cap. 8. Da solche Studirende in Rom ihr Domicil nicht hatten, sich vielmehr nur vorübergehend dort aufhielten, erachtete man sie auch als den römischen munera nicht unterworfen, vgl. fragm. Vat. §. 204 — insbesondere nach Huschkes Ergänzung.

Digitized by Google

suchten also diese Vorträge durch Vorführung des Details zum juristischen Denken zu führen und anzuregen, keineswegs eine Uebersicht über das gesammte Material zu geben. Jedoch gieng dem mehr casuistischen Unterrichte ein zusammenhängender systematischer Vortrag voraus, die institutio. Durch Pomponius' rechtsgeschichtlichen Abriß[18] erfahren wir, daß eine solche Einleitung in das Studium schon in den letzten Zeiten der Republik in Uebung war. Pomponius berichtet von dem Zeitgenossen Cicero's, dem Redner und Juristen Servius Sulpicius „institutus est a Balbo Lucilio, instructus maxime a Gallo Aquilio," desgleichen von dem etwas jüngeren Labeo „omnes hos audivit, institutus est autem a Trebatio." Je mehr später durch die Ausbildung des prätorischen Rechts neben dem Civilrecht sich die Rechtstheorie complicirte, je feiner sich die Wissenschaft des Rechts ausbildete, je höher der Umfang des Materials anschwoll, desto nothwendiger mußte eine solche Einleitung für den Rechtsbeflissenen werden. Als unentbehrlichste Vorlesung vereinigte sie ohne Zweifel die meisten regelmäßigen Zuhörer, als vorzugsweise theoretische, nahmen sie diejenigen Lehrer in Anspruch, welche in dem Lehren ihren besondern Beruf suchten. Es wird uns nichts darüber gesagt, welche Juristen sich in den

18) l. 2 §. 43. §. 47. D. de O. J. 1, 2.

Digitized by Google

ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit mit dieser Vorlesung befaßten. Daß Labeo, daß insbesondere Massurius Sabinus solche Vorträge nicht versäumten, darf indessen als wahrscheinlich gelten; daß Gajus sie hielt, müssen wir als sicher unterstellen.

II.

Das römische Juristenviertel. Bestimmung seiner Lage. Topographische Erklärung der neunten Satire des ersten Buchs von Horaz.

Unsere Zeit liebt es, wie die Dinge der Gegenwart, so auch die Vergangenheit möglichst scharf nach ihren realen Verhältnissen zu betrachten und selbst kleinere Züge nicht zu verschmähen, welche durch ihre Detailbestimmung eine wichtige historische Erscheinung der Anschauung näher bringen. Dieser Tendenz folgend wollen wir versuchen, möglichst concret die äußere Gestaltung der juristischen Vorträge in Rom, insbesondere Ort, Zeit, Form derselben darzustellen.

Beginnen wir mit dem Aeußerlichsten, dem Orte. Wo die Hörsäle der Juristen in der classischen Zeit Roms sich befunden haben, diese Frage scheint man bis jetzt als eine unlösliche und deshalb müßige erachtet zu haben, wenigstens ist eine methodische Untersuchung zur Erforschung dieses Punktes wohl noch nie-

Digitized by Google

mals angestellt worden. Dennoch erschien uns die Beantwortung nicht aussichtslos. Dabei sind wir von zwei Annahmen ausgegangen. Einmal daß die Bureaus, in welchen die römischen Juristen den consultirenden Clienten Audienzen zu ertheilen pflegten, den Auditorien benachbart liegen, in welchen sie lehrten. Es entspricht dies der praktischen Richtung des römischen Rechtsunterrichts, nach welcher wir annehmen müssen, daß der engere Kreis der Schüler, die sich um einen Rechtsgelehrten schaarten, an beiden Orten zugleich zugelassen war. Auf eine solche Verbindung führt auch eine Aeußerung von Gellius noct. att. XIII. 13, welcher von stationes jus publice docentium aut respondentium redet, in denen er seiner Zeit eine interessante publicistische Tagesfrage besprechen hörte.

Ferner aber war uns die römische Weise gegenwärtig, nach welcher die Berufsgenossen der Regel nach in einem und demselben Viertel ihren Sitz hatten und zwar aus dem Grunde, weil eben der Verkehr gewohnt war, seine Bedürfnisse vorzugsweise dort zu befriedigen und weil sich Jeder, dessen Mittel es gestatteten, sich in der für seinen speciellen Beruf besten Geschäftslage niederzulassen suchte. Ein bekanntes Beispiel bilden die Wechsler, die am Forum ihre Buden hatten. Daß es ähnlich mit andern Gewerben stand, ergeben die Namen vicus frumentarius, lorarius, materiarius, sandaliarius, vitrarius, unguentarius, inter falca-

Digitized by Google

rios[1] für die Gassen der Kornhändler, Riemenschneider, Holzhändler, Sandalenmacher, Glaser, Salbenhändler und Sichelmacher. So können wir Gleiches für die Juristen erwarten. Ein Juristenviertel aber muß eine solche Bedeutung in Rom gehabt haben, daß es möglich sein sollte, dasselbe aufzufinden! Müssen wir hierbei gleich zerstreute Mittheilungen mosaikartig zusammensetzen, so verzweifelten wir nicht daran, das Ziel zu erreichen.

Auf die Spur führt ein bekannter Vers von Juvenal sat. I v. 128. Unter den regelmäßigen Tagesbeschäftigungen der Römer nimmt dort die erste Stelle ein: „sportula," „forum," „jurisque peritus Apollo." Der Scherz, der im letzten Ausdrucke liegt, läßt sich, da Apollo, der Gott der Dichter, an und für sich der Juristenzunft fremd ist, nur durch eine locale Beziehung eines Apollobildes zum Stande der Juristen erklären. Sehr erwünschte weitere Aufklärung aber gibt ein altes Scholium zum Juvenal sat. I v. 127 ipse dies] totos dies sic consumunt divites, dum aut [ad] sportulam aut ad templum Apollinis vadunt ad tractandum.[2] Der Scholiast spricht hier, was bemerkenswerth ist, im Präsens, wohl noch als Augenzeuge. Tractare aber ist ein technischer Ausdruck

1) Marquardt, Alterthümer Bd. 5 Abth. 2 S. 21.
2) Nach Jahn's Juvenalausgabe 1851 citirt.

Digitized by Google

für die Behandlung juristischer Streitfragen durch öffentliche Disputationen, wie denn der Jurist Scävola ein Werk verfaßt hat: „liber singularis quaestionum publice tractatarum," von dem sich in den Pandekten noch Auszüge finden. Und so wird durch dieses Scholium der Ausdruck des Juvenal juris peritus Apollo völlig klar. Bei dem Tempel des Apollo fanden die juristischen Disputationen statt, bei welchen sich das römische Publicum in großer Zahl zu betheiligen pflegte. Dies wird denn noch weiter bestätigt durch ein anderes Scholium zu v. 128: juris peritus Apollo] aut quia juxta Apollinis templum juris periti sedebant et tractabant [aut] quia bibliothecam juris civilis et liberalium studiorum in templo Palatini dedicavit Augustus: nam hic est Apollo cujus et Oratius meminit: sic me servabit Apollo.

Dieses Scholium ist ersichtlich späteren Ursprungs, indem es zwar aus guten älteren Quellen schöpft, gleichwohl aber unsicher zwischen Richtigem und unbegründeten Vermuthungen schwankt. Offenbar kommt nur die erste Erklärung des Scholiasten in Betracht, welche mit dem älteren Scholium übereinstimmt, dasselbe aber wiederum ergänzt. Wir erfahren hier,[3] daß

3) Gerade dieses Scholium wird von den Neueren öfter besprochen. Indessen gehen die Ausleger nicht über einen einzelnen Conferenzsaal hinaus, in welchem sich etwa die respondirenden Juristen versammelten. Heineccius antiquit. lib. I. tit. 2

Digitized by Google

die Juristen beim Apollotempel ihre Bureaus hatten (sedebant) und ihre Disputationen veranstalteten (tractabant). So wäre denn die locale Grundlage gewonnen, welche den Satirikern möglich machte, von dem Apollo juris peritus zu reden. Doch dürfen wir nicht übersehen, daß eine kleine Bosheit gegen die Juristen, welche grade den Apollo herausgreifen ließ, unterläuft. Welche? dies gibt uns ein anderes sehr spät redigirtes Scholium an, welches seine den besten Quellen entnommenen Mittheilungen — es citirt Probus — in etwas abgerissener Form vorträgt:

Circa aedem Apollinis juris studiosi conveniebant — sive quod Cicero domum Scaevolae oraculum dixit civitatis, sive quod tam dubia juris peritorum responsa sint, ut etiam dicit Probus, quam Apollinis.

Die Pointe des Scherzes liegt also darin, daß die Sprüche der Juristen dunkel und zweideutig sind, wie die des pythischen Gottes, bei dessen Heiligthume sie sich angesiedelt hatten.

Ist nunmehr festgestellt, daß die Juristen ihre Geschäftslocale bei einem Apollotempel hatten, so ist

---

§ 35. Richtiger noch Schrader, Heidelb. Jahrb. 1823 S. 978. Bremer, die Rechtslehrer S. 14, bezieht die Stelle auf Zusammenkünfte von Juristen in der in den Hallen des Apollotempels angelegten bibliotheca Palatina, welche eine juristische Section enthalten haben soll.

Digitized by Google

hiermit allerdings der Ort des Juristenviertels noch keineswegs ermittelt. Es fragt sich, welcher Tempel des Apollo gemeint sei. Der erste Gedanke ist der an das palatinische Heiligthum, den prachtvollen Bau, welchen Augustus nach der Schlacht bei Actium glänzend vollendete. Hierauf deutet auch die spätere Erklärung des angeführten zweiten Scholiums hin. Aber diese zweite Erklärung completirt keineswegs die erste, sie wird vom Scholiasten selbst der ersteren entgegengestellt. Sie beruht sicher nur auf der gelehrten Combination eines Autors, welcher von der bedeutenden Bibliothek im palatinischen Apollotempel gelesen hatte. Auf dem Palatin dürfen wir den Apollo, um den sich die Juristen mit ihren Clienten und Zuhörern drängten, nicht suchen. Dort oben bei den Kaiserpaläſten war kein Raum für dieses geschäftige Treiben. Auch hätten die Satiriker den Juristen wohl kaum die Ehre angethan, sie mit dem glänzenden, palatinischen Apollo zu necken, noch weniger den augusteischen palatinischen Apollo, wenn auch nur im Scherze, doch immerhin despectirlich als juris peritus Apollo bezeichnet.

Nehmen wir den Horaz, auf den uns ja auch der Scholiast verwies, in der neunten Satire des ersten Buchs zum Führer, so werden wir den richtigen Weg nicht verfehlen. Wie Viele haben sich schon an der meisterhaften Zeichnung des zudringlichen Schwätzers ergötzt! Vielleicht aber haben die Aus-

Digitized by Google

leger die topographische Grundlage, auf welcher sich Alles natürlich abspinnt, das Einzelne sich vollständig motivirt, der Scherz aber erst die volle Spitze erhält, über Gebühr vernachlässigt.[4] Horaz schlendert auf der via sacra (v. 1), da heftet sich der zudringliche Genosse an seine Fersen. Um ihn abzuschütteln, gibt Horaz vor, er müsse weit weg nach dem Janiculus „trans Tiberim prope Caesaris hortos (v. 8)." Aber der Zudringliche durch den Gedanken des weiten Wegs mit nichten abgeschreckt, erklärt, den Horaz gerne begleiten zu wollen. Der Dichter im eignen Netze gefangen, muß Anstands halber den beschwerlichen Weg antreten. Sie kommen am Tempel der Vesta vorbei, da leuchtet dem Horaz ein Hoffnungsstrahl, denn der sich aufdringende Genosse hat dort beim Tribunal des Prätors einen Termin.[5] Da aber Horaz die Aufforderung zu warten ablehnt, weil er nach dem Orte, von dem er gesprochen habe, eile, entschließt sich der Zudringliche gleichwohl, ihn weiter zu begleiten. Natürlich biegen beide jetzt, um nach der Tiber zu gelangen, um die Ecke des Palatins und verlieren sich in der engen Geschäftsstraße des vicus Tuscus. Dort und

4) Vgl. zum Folgenden den dieser Abhandlung beigegebenen Plan.

5) Vgl. meine Abhandlung: Ueber die Lage des Comitium und des prätorischen Tribunals. Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 2, S. 74.

Digitized by Google

hiermit allerdings der Ort des Juristenviertels noch keineswegs ermittelt. Es fragt sich, welcher Tempel des Apollo gemeint sei. Der erste Gedanke ist der an das palatinische Heiligthum, den prachtvollen Bau, welchen Augustus nach der Schlacht bei Actium glänzend vollendete. Hierauf deutet auch die spätere Erklärung des angeführten zweiten Scholiums hin. Aber diese zweite Erklärung completirt keineswegs die erste, sie wird vom Scholiasten selbst der ersteren entgegengestellt. Sie beruht sicher nur auf der gelehrten Combination eines Autors, welcher von der bedeutenden Bibliothek im palatinischen Apollotempel gelesen hatte. Auf dem Palatin dürfen wir den Apollo, um den sich die Juristen mit ihren Clienten und Zuhörern drängten, nicht suchen. Dort oben bei den Kaiserpalästen war kein Raum für dieses geschäftige Treiben. Auch hätten die Satiriker den Juristen wohl kaum die Ehre angethan, sie mit dem glänzenden, palatinischen Apollo zu necken, noch weniger den augusteischen palatinischen Apollo, wenn auch nur im Scherze, doch immerhin despectirlich als juris peritus Apollo bezeichnet.

Nehmen wir den Horaz, auf den uns ja auch der Scholiast verwies, in der neunten Satire des ersten Buchs zum Führer, so werden wir den richtigen Weg nicht verfehlen. Wie Viele haben sich schon an der meisterhaften Zeichnung des zudringlichen Schwätzers ergötzt! Vielleicht aber haben die Aus-

Digitized by Google

leger die topographische Grundlage, auf welcher sich Alles natürlich abspinnt, das Einzelne sich vollständig motivirt, der Scherz aber erst die volle Spitze erhält, über Gebühr vernachlässigt.[4] Horaz schlendert auf der via sacra (v. 1), da heftet sich der zudringliche Genosse an seine Fersen. Um ihn abzuschütteln, gibt Horaz vor, er müsse weit weg nach dem Janiculus „trans Tiberim prope Caesaris hortos (v. 8)." Aber der Zudringliche durch den Gedanken des weiten Wegs mit nichten abgeschreckt, erklärt, den Horaz gerne begleiten zu wollen. Der Dichter im eignen Netze gefangen, muß Anstands halber den beschwerlichen Weg antreten. Sie kommen am Tempel der Vesta vorbei, da leuchtet dem Horaz ein Hoffnungsstrahl, denn der sich aufdringende Genosse hat dort beim Tribunal des Prätors einen Termin.[5] Da aber Horaz die Aufforderung zu warten ablehnt, weil er nach dem Orte, von dem er gesprochen habe, eile, entschließt sich der Zudringliche gleichwohl, ihn weiter zu begleiten. Natürlich biegen beide jetzt, um nach der Tiber zu gelangen, um die Ecke des Palatins und verlieren sich in der engen Geschäftsstraße des vicus Tuscus. Dort und

4) Vgl. zum Folgenden. den dieser Abhandlung beigegebenen Plan.

5) Vgl. meine Abhandlung: Ueber die Lage des Comitium und des prätorischen Tribunals. Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 2, S. 74.

Digitized by Google

nirgends anders muß es sein, wo ihnen Fuscus Aristius begegnet. Vergebens fordert Horaz den Freund auf, mit ihm zur Seite zu gehen, um das Bewußte zu verhandeln. Der Schelm läßt Horaz stecken; er lacht, es sei heute gerade der dreißigste Sabbath! willst du bei dem Judenvolke anstoßen?[6] Das ist natürlich nicht, wie die Horazausleger zu glauben scheinen, aus der Luft gegriffen, sondern muß in der Situation einen Anhalt haben. Wir müssen uns die Juden auf der Straße vor ihren Behausungen und Läden stehend oder sitzend ihren Sabbath feiern denken. Dem Römer aber war nicht erst zu sagen, daß sich dies im vicus Tuscus abspielte, dem römischen Bazar, in welchem die Waaren des Orients aufgestapelt waren,[7] mit denen begreiflich die Juden neben andern Orientalen vorzugsweise handelten, so daß man deren auffallende Erscheinungen ohne weiteres

---

6) Vin tu curtis Judaeis oppedere? wohl auch doppelsinnig, einmal im figürlichen Sinne, dann aber auch im realen, denn in der engen frequentirten Straße konnte es allerdings leicht beim zur Seite treten geschehen, daß man, um mit Göthe zu reden, „da man nicht vorgesehen, daß da auch wieder Leute stehen, gab einem zur Linken in den Schooß mit seinem Hintern einen derben Stoß.“

7) Daher der vicus Tuscus volksthümlich Turarius heißt (Becker Alterthümer I, S. 487) und von ihm der Vers gilt Horat. epist. II. 1. v. 269 deferar in vicum, vendentem tus et odores. Auch Seidenwaaren wurden dort gehandelt, Martial XI. 27. v. 11: nec nisi prima velit de Tusco serica vico.

Digitized by Google

dorthin placirte.[8] — Vom schelmischen Freunde verlassen, setzt Horaz seinen Weg fort. Noch aber ist die porta Trigemina — denn dies würde der Dichter sicherlich nicht übergehen — nicht in Blick gekommen, zu welcher man herausschreiten mußte, um zum pons sublicius und zum Janiculus zu gelangen, da rettet Apollo den Dichter.[9] Denn der Gläubiger des zudringlichen Genossen erscheint und schleppt den ungebetenen Gefährten, weil er sich zum Termin nicht gestellt hatte, unsanft auf das Forum zurück. Sic me servavit Apollo. Dieser Ausruf des Dichters ist freilich eine Travestie der bekannten homerischen Worte „doch schnell entrückt ihn Apollon sonder Mühe als Gott." Doch warum tritt jetzt erst Apollo als Retter für seinen Dichter ein und warum wirkt der Dichtergott durch die Sendung des proceßwüthigen Gläubigers? Offen-

---

8) Wir behaupten hiermit keineswegs, daß der vicus Tuscus geradezu ein Judenviertel war. In dieser elegantesten Geschäftslage hatten ohne Zweifel auch Händler andrer Nationen ihre Läden. Für die Synagoge war hier ohnedem kein Raum. Die niedere und ärmere Klasse der Juden war jenseits der Tiber angesiedelt, so daß man eher dort ein Judenviertel suchen kann. Vgl. Herzog: le catacombe degli Ebrei in vigna Rondanini bulletino del instituto di correspondenza archeologica. Roma 1861. p. 91 squ.

9) Es ist der Weg des Festzugs Liv. 27. cap. 37, den Horaz einschlägt: in foro pompa constitit.. inde vico Tusco Velabroque per forum Boarium in clivum Publicium ... perrectum. Vergl. den beigegebenen Plan.

Digitized by Google

bar wird der Scherz nur dadurch motivirt, daß nunmehr Horaz das Juristenviertel, den Sitz des Apollo juris peritus betreten hat und daß jetzt der Gott den Poeten durch die Mittel befreit, die ihm nur hier zu Gebote stehen und die dem platten Gesellen allein angemessen sind; denn freilich die Pfeile seines Köchers konnten den Menschen nicht treffen.[10] Diese Erklärung wird auch angedeutet durch das oben citirte Scholium des Juvenal, welches eine so zutreffende Notiz sicherlich alten Mittheilungen entnahm. Hiernach liegt der Tempel des Apollo in der Tiberniederung in der Gegend des Velabrum auf dem Wege zwischen dem vicus Tuscus und der porta Trigemina. Hier finden wir aber auch einen Apollotempel im

---

10) Vgl. Ilias XX, v. 443. Außer der Anführung der Worte der Ilias findet sich bei den Herausgebern des Horaz nicht viel andres als (Dillenburger ad h. loc. ed. V. 1867): Apollo, in cujus tutela sunt poetae. Die Beziehung auf den juris peritus Apollo des Juvenal gilt als „minus probabile“ (Orelli ad h. l.) Düntzer Kritik des Horaz Th. 2, S. 219 findet die Stelle viel schöner nach seiner Erklärung, „nach welcher der Dichter dem Apollo am Schluß für seine Errettung dankt, als wenn ihn das Forum, das Gericht gerettet hätte.“ Heindorf sat. ed. 2 bemerkt „Apollo ist überhaupt der rettende Gott.“ — Wüstemann fügt hinzu „wenn Apollo jetzt der Retter des Horaz ist, so steht dies zunächst damit in Verbindung, daß er mit poetischen Gedanken beschäftigt war. vers 2. (nescio quid meditans nugarum).“ Spät kommt ihr, doch ihr kommt, der weite Weg entschuldigt euer Säumen — hätte man hiernach mit Schiller dem Gotte zurufen müssen!

Digitized by Google

Regionenverzeichniß. Regio XI ... portam Trigeminam, Apollinem Coelispicem, Herculem Olivarium, Velabrum.

Die porta Trigemina [11] und der Tempel des Hercules sind gegebne Punkte. Der Tempel des Hercules Victor befand sich neben der jetzigen Kirche S. Maria in Cosmedin und zwar zwischen dieser Kirche und dem circus Maximus der Tiber zugewendet. Er wurde erst im fünfzehnten Jahrhundert zerstört.[12] An der Identität des Tempels des Hercules Victor mit dem als Olivarius von dem Regionenverzeichniß benannten Hercules ist aber nicht zu zweifeln, wenn sich gleich noch andre Tempel des Hercules in der Nähe befanden. Denn der Regionier hat ohne Zweifel den größten und wichtigsten Herculestempel der Gegend hervorgehoben, was offenbar der am circus Maximus war. Dann ist uns aber auch die Statue des Hercules Victor, welche bei Santa Maria in Cosmedin aufgefunden ist, erhalten. Sie befindet sich auf dem Capitol, ist von Erz und vergoldet. Mit dem linken Arm stützt sie sich auf die Keule, in der rechten

11) Ueber die porta Trigemina — mit drei gleichhohen Durchgangsbogen wegen der lebhaften Frequenz zum Hafen hin — bei den Salinae und dem clivus Publicius siehe Becker Alterth. I, S. 158. Ihre Lage ist sicher.

12) Vgl. Rossi: del ara massima et e del tempio d'Ercole nel foro Boario, monumenti dell' instituto di correspondenza archeologica 1854. p. 28 squ.

Digitized by Google

scheint sie Aepfel darzubieten, welche der Gott aus den Gärten der Hesperiden entführt. Der Volkswitz der Hauptstädter mochte um so eher diesen Hercules, der seine Früchte gleichsam zur Probe hinhält, mit seinem bäuerischen Wesen — ohne die Art der Früchte besonders zu beachten — den „Olivenhändler" nennen, als auch der Oelmarkt nach Plautus Zeugniß in der Nähe war. — Zwischen diesen beiden gegebenen Punkten nun der porta Trigemina und dem Tempel des Hercules Victor oder des Olivarius [13] führt das Regionenverzeichniß den Apollo Coelispex an, wohl gleichfalls ironisirend der Himmelgucker genannt wegen seiner theatralisch gen Himmel gewendeten Haltung — wiederum, wie sich aus dem Zusammentreffen der Lage ergiebt, identisch mit dem Apollo juris peritus des Horaz und Juvenal.[14]

---

13) Becker röm. Alterth. Bd. 1, S. 493 erklärt Olivarius durch den Oelverkauf auf dem Velabrum Plaut. capt. III. 1. v. 29; Preller Regionen der Stadt Rom S. 194 ff. durch die Rücksicht auf einen angeblichen Oelkranz des Herkules. Olivarius kommt zwar sonst nicht als Olivenhändler vor; die Bedeutung ist aber nach pomarius, nummularius, materiarius u. s. f. unzweifelhaft.

14) Das Apolloheiligthum in der Nähe der porta Trigemina ist wohl erst unter Augustus, dessen Schutzgott ja Apollo war, vielleicht von einzelnen Anhängern des Fürsten gestiftet worden. Asconius wenigstens, in orat. Cicer. in toga candida: Orelli vol. V, pars 2, p. 90, ed. I, theilt mit, daß der einzige Apollotempel zur Zeit der Republik vor der porta Carmentalis zwischen den forum olitorium und circus Flaminius gewesen sei (vgl. Becker röm. Alterth. I, S. 605). Natürlich kann dieses Tem-

Digitized by Google

Dort also in der Nähe des forum boarium, dem Sitze reicher Wechsler und Kaufleute[15] beim Heiligthum des Apollo, unfern des Hafens in der belebtesten Geschäftslage und immer doch nicht allzuweit vom römischen Forum war das Juristenviertel,[16] der Sitz der freien römischen juristischen Facultät.

III.

Die Zeit für die Abhaltung der juristischen Vorträge. Regelmäßiger Lehrcursus vom Januar bis Ende Juli.

Auch darüber, in welchen Theil des Jahres die juristischen Vorträge unter den heidnischen Kaisern vorzugsweise fielen und welches deren durchschnittliche Dauer zu sein pflegte, fehlt es an ausdrücklichen Mittheilungen der Quellen, so daß auch besondre Untersuchungen dieser Frage durch die Neuern nicht existiren.

---

pels, der vom Wege des Horaz weit nördlich abliegt, hier nicht gedacht sein.

15) Orelli inscr. I. n. 913.

16) Ein librarius ab extr. porta Trigemina wird erwähnt Orelli inscr. II, n. 4210. Ob man sich dessen Firma sowie die dem Juristenviertel benachbarten Wein- und Speisehandlungen am Velabrum (Orelli inscr. III — Henzen — n. 5086 vinarius de Velabro n. 5087 negotiator penoris et vinorum de Velabro) die allerdings wohl Großhandlungen waren, in Geschäftsverbindung mit den studiosis juris denken will, bleibt billig der Phantasie des Lesers überlassen.

Digitized by Google

Dennoch lassen sich auch in dieser Beziehung aus den allgemeinen Gewohnheiten des römischen Lebens ziemlich sichere Resultate gewinnen. Sie bestimmen sich durch folgende Momente. Als zweifellos ist vor Allem anzusehen, daß jene Vorträge sich nicht über Ende Juni hinaus erstreckten.

Mit dem Juli begann nämlich die todte Jahreszeit Roms. Die Gerichte standen — insbesondere im Juli — fast ganz still. Man gieng aufs Land oder gab sich der Ferienmuse hin, welche höchstens zudringliche Poeten durch ihre Vorträge zu stören wagten, weßhalb dem Juvenal der noch in der Augusthitze seine Verse recitirende Poet als die bedrohlichste der Gefahren der Stadt gilt.[1] Selbst die Elementarschulen wurden mit Ende Juni geschlossen. Daher ruft Martial dem Schulmeister zu: er solle nur hurtig machen, schon röste der heiße Juli die verdorrte Ernte, es möchten daher die Ruthen, die Scepter der Knabenlehrer, bis zu den Iden des October ruhen: die Knaben lernen genug im Sommer, fährt er fort,

1) Zu solchem Zwecke versammelte Plinius epist. VIII. 21 „Julio mense, quo maxime lites interquiescunt“ „in triclinio“ seine Freunde, denen er dafür nichts von seinen poetischen Scherzen schenkte, vgl. Juvenal sat. 3 v. 9. Fanden sich auch im August nach Ablauf der feriae messium Gerichtstage, so traten doch im September und October wieder die feriae vindemiarum ein. Vgl. über die spätere Zeit, in welcher sicher die Ferien eher verkürzt als verlängert sind l. 2 C. de feriis 3, 12.

Digitized by Google

wenn sie gesund sind. (Mart. epigr. X. 62.)[2] Fand hiernach vom Anfang Juli bis in den October hinein kein Elementarunterricht statt, so ist noch weniger daran zu denken, daß sich ein Zuhörerkreis für die wissenschaftlichen Vorträge zusammenfand. Erfahrungsgemäß und aus guten Gründen dehnen sich vielmehr die Ferien heute noch bei den höhern wissenschaftlichen Lehranstalten mehr aus als bei den niederen Schulen.

Es liegt uns ein Lectionskatalog der norditaliänischen Universität Turin für das Schuljahr 1843/44 vor. Nach diesem begann der Unterricht mit dem 6. November und endigte für sämmtliche Studirende der Universität sowie der Schüler der Theologie und Philosophie mit dem 30. Juni. Sicherlich war die Dauer des Lehrcursus zu Rom keine längere in der classischen Zeit, in welcher die Abhaltung, wie der Besuch juristischer Vorträge Sache des völlig freien Beliebens der Einzelnen war. Ja wir dürfen weiter gehen und behaupten, daß regelmäßig, und nur von der Regel können wir sprechen, die zusammenhängenden juristischen Lehrvorträge nicht vor dem Beginne des

2) Hiermit stimmt die horazische Schilderung der Elementarschule der Landstadt überein, in welche die Schüler gingen, octonis referentes idibus aera. Der Spott des Horaz gilt offenbar mehr der monatlichen Bezahlung als den viermonatlichen Ferien, welche ja, wie wir sehen, in Rom auch bestanden. Vgl. Hermann diss. de loco Horat. serm. I. 6, v. 74—76. Marb. 1838, p. 29. Marquardt röm. Alterthümer Bd. 5, S. 95.

Digitized by Google

neuen Jahres in Gang gekommen sind. Daß man auch von Ende October an bis zum Januar in Rom nicht viel arbeitete, ist eine bekannte Sache. Traten doch mit Anfang November die plebejischen Spiele ein, welche vom 4. bis 17. November dauerten,[3] und dem Arbeiten wenig Raum ließen. Diesen Spielen gieng wenigstens zur Zeit der Republik die siebentägige sullanische Siegesfeier vom 26. October bis 1. November vorher. In der zweiten Hälfte des Decembers begannen dann wieder die Saturnalien. Unter dem Geräusch und der Vorbereitung der Feste fand die Jugend schwerlich Zeit für ernste wissenschaftliche Bestrebungen. Gieng es doch den Erwachsenen nicht besser. Cicero meint in der Rede in Verrem I. cap. 10. § 31, die Gegner beabsichtigten die Verhandlung des Prozesses bis zu den Siegesspielen hinauszuschieben, an diese schlössen sich die plebejischen Spiele; dann aber seien entweder keine oder nur wenige Tage für den Prozeß gegen den Verres übrig und es sei dessen Vertagung bis zum folgenden Jahre hiermit entschieden.[4] Auch sonst wissen wir, daß die Gerichtsverhand-

---

3) Friedländer Sittengeschichte Roms Bd. 2 S. 141.

4) ... tum denique se ad ea, quae a nobis dicta erunt, responsuros esse arbitrantur: deinde se ducturos et dicendo et excusando facile ad ludos Victoriae; cum his plebejos esse conjunctos: secundum quos aut nulli aut pauci dies ad agendum futuri sunt: ita defessa ac refrigerata accu-

Digitized by Google

lungen in den Monaten November und December nur schwer im Zuge zu erhalten waren. Es wird wenigstens als besondre Strenge Octavians erwähnt, daß er den Richtern nicht einmal in den Monaten November und December ohne Weiteres Urlaub von den Sitzungen gegeben habe.[5] Nach alledem sind wir wohl berechtigt anzunehmen, daß die juristischen Vorträge der Regel der classischen Zeit nach erst mit dem Anfang Januar begannen. Dauerten sie dann bis Ende Juni, so hätten wir einen Cursus von sechs Monaten.

Damit stimmt denn sehr gut, was von Labeo berichtet wird l. 2 § 47 D. de orig. juris 1, 2: plurimum studiis operam dedit et totum annum ita diviserat, ut Romae sex mensibus cum studiosis esset et sex mensibus secederet et conscribendis litteris operam dedit.

Die Neueren, welche die jetzige Weise der Universitätslehre vor Augen haben, folgern nicht selten aus dieser Stelle, der Lehrcursus sei auch in Rom in zwei Semester zerfallen und Labeo sei nur in der

---

satione rem integram ad M. Metellum praetorem esse venturum.

5) Sueton. Octavius cap. 32: ac plerisque judicandi munus detrectantibus vix concessit, ... ut solitae agi Novembri ac Decembri mense res omitterentur. Dagegen meint Bethmann-Hollweg Civilproceß Bd. 2 S. 172: diese Mittheilung Suetons scheine die völlige Freilassung beider Monate anzudeuten.

Digitized by Google

glücklichen Lage gewesen, sich ein Semester beurlauben zu können.[6] Dies ist ungegründet. Pomponius nimmt offenbar nicht an, daß Labeo dem Unterricht nur eine kurze Zeit gewidmet habe. Im Gegentheil, er berichtet, daß Labeo ganz besondern Eifer für wissenschaftliche Thätigkeit gehabt habe und er findet diesen Eifer eben darin, daß er sich in den ersten sechs Monaten dem Unterricht der Studirenden widmete und in der zweiten Hälfte des Jahres gleichwohl nicht ausruhend sich der literarischen Production hingab.[7]

Natürlich war nicht ausgeschlossen, daß die Zuhörer des Labeo während jener andern Hälfte des Jahres mit mehr oder weniger Unterbrechungen bei andern Praktikern auscultirten.

IV.

Die Vorbereitung der Docenten zu Rom. Gewicht der äußern Form im Alterthume.

Was endlich die äußere Form der juristischen Vorträge in Rom anlangt, so unterschied sich dieselbe

---

6) Insbesondre schließt Rudorff Rechtsg. I. S. 311, ebenso Huschke praef. zu Gaj. p. 92. aus der l. 2 § 47 D. de O. J. auf eine alte Sitte den Jahrescursus in zwei Semester zu scheiden. Aber selbst später erwähnt Justinian in der const. omnem § 1 nur Jahrescurse.

7) Auch der Ablativ sex mensibus ist bemerkenswerth. — Daß das studiis operam impendere sich gerade vorzugsweise auf die Lehrthätigkeit bezieht, beweist eine Aeußerung Quintilians in dem prooemium seiner Institutionen „post impetratam studiis meis quietem, quae per viginti annos erudiendis juvenibus impenderam."

Digitized by Google

sicherlich nicht viel von andern dort gewöhnlichen wissenschaftlichen Vorträgen. Eine schöne Form war gemäß der allgemeinen Anschauung der literarisch gebildeten Welt des Alterthums selbstverständliche Anforderung. Der Lehrer, welcher Beifall erringen wollte, mußte daher den Vortrag im Voraus in's Einzelne hinein kunstmäßig ausarbeiten. War dann auch die Ansprache äußerlich mehr oder weniger eine freie, so beruhte sie doch wesentlich auf einem sorgfältig ausgearbeiteten Hefte und wurde großentheils nach demselben memorirt. Also geschah es namentlich bei den Rhetoren, deren Unterrichtsweise tonangebend war. Daher war denn auch das Gedächtniß der Leute wunderbar ausgebildet. So erzählt unter Anderm Seneca vom Rhetor Latro, derselbe habe, was er vortragen wollte, nie noch einmal besonders behufs des Memorirens überlesen, sondern den Vortrag sofort auswendig gekannt, so wie er ihn niedergeschrieben hatte.[1]

Die vorzügliche Berücksichtigung der Form durch die Alten hat eine Folge, welche uns insbesondere auch in den römischen Institutionendarstellungen vor Augen tritt. Man sah die Originalität und Begabung des Einzelnen nicht sowohl in der eigenthümlichen

1) Seneca contr. I praef. ed. Bursian p. 53 .. nunquam ille, quae dicturus erat, ediscendi causa relegebat. edidicerat illa, cum scripserat.

Digitized by Google

Grundanlage des Ganzen als vielmehr in der Ausbildung und Gestaltung des Details und in der Behandlung der Form. Die alterthümliche Färbung, welche das Recht in den Institutionen des Gajus durch die Auswahl des Stoffes hat, weist darauf hin, daß dessen Arbeit zum großen Theil der Ueberlieferung früherer Lehrer conform war. Hierdurch wird es weiter verständlich, daß die Fragmente Ulpians und die Institutionenschriften Späterer vielfach mit der Darstellung des Gajus übereinkommen, ohne daß dieser genannt wird. Es handelte sich um ein Gemeingut der römischen Jurisprudenz, um einen Schatz, aus dem Jeder zu schöpfen berechtigt war, nicht um ein literarisches Eigenthum des Gajus. Beispielsweise ist die Eintheilung des Systems der Institutionen,[2] welches Gajus vorträgt — omne jus, quo utimur vel ad personas pertinet vel ad res vel ad actiones — sicherlich der Tradition entlehnt, da sie Gajus als selbstverständlich und nicht als schaffe er hier Neues überliefert.[3] Daher haben sie auch die späteren Insti-

2) Zweifelnd ist Leist, Römische Rechtssysteme S. 73. Die meisten Neueren führen diese Eintheilung ohne weiteres auf Gajus zurück. So Puchta Institutionen § 99. not. h. h.

3) In Fällen, in welchen verschiedene Ansichten unter den römischen Juristen über die entsprechendste Eintheilung des Rechtsstoffes existirten, verfehlt Gajus sonst nicht dies mitzutheilen. Inst. I. §. 188. III. §. 183. IV. §. 1.

Digitized by Google

tutionenschriften als die traditionell überkommene benutzt, ohne sich deshalb von Gajus abhängig zu fühlen.[4]

Diese Weise der Alten wissen wir nicht besser in eine Beziehung zu ihrem ganzen Thun und Lassen zu bringen, als durch Anführung einer auf anderem Gebiete gemachten Beobachtung einer geistvollen und dem Alterthume befreundeten — uns so früh entrissenen — Frau, deren Anwendung auf die heutige Rechtswissenschaft sich von selbst ergibt.

„Unsere Zeit ist ebenso productiv als die antike Welt es war, wenn sie es auch nach einer andern Richtung hin ist. In Pompeji finden sich Tausende von Lampen mit Tausenden von verschiedenen Formen, aber alle, die kunstreichste und edelst gestaltete wie die gemeinste haben einen Docht und brannten Oel. Jetzt hat man tausend andere Beleuchtungsarten bis zum Gas, aber die Facons, in denen diese Beleuchtungsarten auftreten, sind den Antiken entlehnt. Die Erfindungen drängen sich. Es wäre möglich, daß der menschliche Geist sich an die Form wagte, sie ausar-

4) Hinsichtlich des Systems der Institutionen des Ulpian vgl. u. A. Mommsen, Zeitschrift für geschichtliche Rechtsw. Bd. 15 S. 378, für die Institutionen des Marcian Bremer Ulp. Inst. p. 11, Rudorff, Rechtsgesch. I. S. 175, jedoch auch Leist, Rechtssysteme S. 57. Ueber die Uebereinstimmung des liber singularis regularum von Ulpian mit Gajus vgl. Mommsen in Böckings Ausgabe des Ulpian 1855 p. 109 ff.; dagegen aber Sanio, Bemerk. zur Geschichte der römischen Rechtswissenschaft 1858 S. 9.

Digitized by Google

beitete, wenn nicht immer eine neue Erfindung die Form der früheren beseitigte. Die Erfindung ist zu wenig stabil und der Geist zu sehr auf anderes gerichtet, als daß die Form beachtet werden könnte."

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Die Institutionen des Gajus dessen mündliche Vorträge.

V.

Naturgemäße Entstehung des ersten Institutionenbuchs aus Vorträgen.

Wenn wir uns bisher bei allgemeinen Untersuchungen über die juristischen Vorträge in Rom verweilt haben, so wird dies vielleicht durch das Interesse gerechtfertigt, welches die aufgeworfenen Fragen an sich haben. Theilweise werden wir aber auch die gewonnenen Resultate bei der Behandlung unseres speciellen Themas, zu dem wir uns jetzt wenden, in Bezug nehmen müssen.

Da wir dieses Thema aber in der Ueberschrift der Abhandlung keineswegs ganz unzweideutig dahin formulirt haben, daß die Institutionen von Gajus ein Collegienheft seien, so ist die Meinung, die wir hier-

Digitized by Google

mit verbinden, von vornherein festzustellen, damit nicht Mißverständnisse über die Tragweite unserer Behauptung uns störend entgegentreten. Wir nehmen nämlich nicht etwa an, daß es sich bei den Institutionen des Gajus um Hefte handle, welche dessen Zuhörer unvollständig nachgeschrieben und veröffentlicht haben, oder um solche, welche aus den Papieren des Verfassers ohne dessen Willen etwa nach dessen Tode herausgegeben sind. Wir sind vielmehr der Meinung, daß die Veröffentlichung des Büchleins durch Gajus selbst erfolgte. Aber das Werk war — hierauf kommt es uns an — nicht als literarisches Product entworfen, sondern bildete die Vorlesungen des Autors, wie sie derselbe jedesmal unmittelbar vor der Abhaltung niedergeschrieben hatte, vielleicht theilweise ergänzt durch eine vor der Veröffentlichung benutzte correcte und wörtliche Nachschrift eines Zuhörers. Hierdurch erklären wir die Eigenthümlichkeit der Composition des Ganzen, die Haltung des Einzelnen und den Umstand, daß sich selbst noch Spuren der wechselnden subjectiven Stimmungen des Lehrers wie der Veränderung der äußeren Verhältnisse im Momente der Abhaltung der einzelnen Theile des Vortrags vorfinden.[1]

Diese Hypothese entspricht dem naturgemäßen Fortschritte der Dinge. Die Einführung in das Rechts-

1) Vgl. namentlich unten XII und XV.

Digitized by Google

ſtudium — die institutio — war lange Zeit in Rom nur durch mündliche Vorträge geſchehen. In der That wird der Anfänger in eine ſo eigenartige Wiſſenſchaft, wie dies die Jurisprudenz iſt, zweckmäßigerweiſe nicht durch Schriften, ſondern durch das geſprochene Wort eingeführt. Daher ſcheint Niemand[2] vor Gajus juriſtiſche Inſtitutionen auf dem Wege des Buchhandels[3] herausgegeben zu haben. Als Gajus ſich zuerſt hierzu entſchloß, war natürlich ſein Verfahren nicht das, daß er nunmehr ein Buch über Inſtitutionen mit völlig neuer Methode verfertigte, ſondern der Art, daß er ſich zur Veröffentlichung ſeiner Vorträge beſtimmte, deren Wirken bereits bewährt und deren Nutzen anerkannt war. Die Veränderung beſtand alſo nur darin, daß das, was bisher dem engeren Kreiſe der Zuhörer beſtimmt und mündlich mitgetheilt

2) Zu dem Verſe des Juvenal (sat. VI v. 245), welcher der emancipirten Frauen ſpottend ausruft, ſie präparirten Anklagereden „principium atque locos Celso dictare paratae“ bemerkt der Scholiaſt oratori illius temporis, qui septem libros institutionum reliquit. Jahn (Annalen der ſächſiſchen Akademie 1850 S. 276) wirft die Frage auf, ob hierbei etwa an juriſtiſche Inſtitutionen des Juventius Celſus zu denken ſei, verneint dieſelbe jedoch ſelbſt, indem er die Aeußerung mit Recht auf ein rhetoriſches Werk des Cornelius Celſus de eloquentia bezieht, vgl. auch Bremer, de Ulpiani instit. p. 5.

3) Ueber den Buchhandel im Alterthume vergleiche Adolf Schmidt, Geſchichte der Denk- und Glaubensfreiheit S. 109 ff. Becker, Gallus II. S. 327 ff. Marquardt, röm. Alterthüm. Bd. 5 Abth. 2 beſ. S. 404 ff.

Digitized by Google

war, nunmehr auch denen zugänglich gemacht wurde, welchen die Verhältnisse nicht gestattet hatten, sich der Zahl der unmittelbaren Schüler anzureihen.[4]

VI.

Die Institutionen des Gajus kein Compendium. Ungleichmäßige Auswahl des Stoffs.

Vielleicht hat man die Frage noch nie scharf gestellt, ob die Institutionen des Gajus ein Lehrbuch waren oder ob sie den Lehrvortrag selbst enthielten.[1] Ich meine aber, so wie die Frage aufgeworfen wird, so ist sie auch entschieden. Ein Compendium sind die Institutionen des Gajus nicht. Dies ergibt eben so sehr die Auswahl und Vertheilung des Stoffs als die Behandlung des Einzelnen. Ein Lehrbuch hat den

4) Bei einem für Anfänger bestimmten, das Nachschreiben berücksichtigenden Vortrage mochte Gajus etwa 20—25 der jetzigen Paragraphen in der Stunde vorgetragen haben. Er würde also den gesammten Stoff im sechsmonatlichen Lehrcursus in zwei Stunden wöchentlich bewältigt haben, was mit der Zahl der Stunden übereinstimmt, welche Quintilian für eine seiner elementaren Vorlesungen angibt (Quintilian: prooemium institutionum). Beachtet man jedoch die durch Feiertage ausfallenden Stunden, so wird man vielleicht auf drei Stunden in der Woche kommen müssen. Als einzelne geschlossene Vorträge heben sich unter Anderm ab Inst. II. § 246—267 über die Fideicommisse, II. § 268—289 über die Verschiedenheit der Legate und Fideicommisse.

1) Von einem Lehrbuche lese ich unter Anderem bei Bernhardy, Literaturgeschichte 4. Aufl. S. 891, Rudorff, Rechtsgesch. Bd. I. § 68, Bremer, die Rechtslehrer S. 33.

Digitized by Google

Zweck zur Unterstützung des Lehrvortrags zu dienen, es soll insbesondere dessen Lücken ergänzen, dessen natürliche Ungleichmäßigkeit ausgleichen. Deshalb ist eine gewisse Vollständigkeit und harmonische Durcharbeitung aller Theile erste und elementare Anforderung an ein Compendium. Diesem Anspruche kommen die Institutionen des Gajus nicht im mindesten nach. Vielmehr ist, wie es eben der mündliche Vortrag mit sich bringt, welcher juristische Anschauung und Belebung des juristischen Sinnes zu erzielen sucht, Einzelnes herausgegriffen, mit Vorliebe ins Detail ausgeführt — man denke an die lex Aelia Sentia und die Fufia Caninia,[2] die Lehre von den Stipulationsbürgen und dem furtum[3] — Anderes hingegen ist nur skizzirt, Manches endlich von großem Gewichte völlig mit Stillschweigen übergangen. So wird nirgends in den Institutionen des Gajus die Lehre von der dos dargestellt. Das peculium castrense wird gelegentlich erwähnt, so weit wir wissen nirgends erörtert; ausführlich bespricht Gajus die Theorie der Institution und Exheredation der Kinder des Erblassers, nirgends die doch ebenso wichtige des Pflichttheils und der Inofficiosität.[4] Im Obligationenrechte

2) So ist dieses Gesetz zu benennen Studemund, Mittheilungen aus den Palimpsesten des Gajus S. 8.

3) Inst. I. § 13 ff. III. § 115 — 128. III. § 183 — 208.

4) Inst. II. § 106. — Inst. II. § 123 ff.

Digitized by Google

wird nur von den Forderungen aus Contracten und aus Delicten gehandelt, die Obligationen quasi ex contractu und quasi ex delicto hingegen übergeht Gajus völlig. Unter den Realcontracten erscheint einzig und allein das Darlehn;[5] vom Commodate, dem Depositum, dem Pfandcontract wird in zusammenhängender Weise nichts gesagt. Die Innominatcontracte, zu Gajus Zeit ohne Zweifel allgemein anerkannt, kommen nicht vor. Die Darstellung der Consensualcontracte ist eine geistreiche und unterhaltende Skizze,[6] doch bringt sie es nicht einmal bis zur Aufzählung des wesentlichen Inhalts der Verpflichtungen des Verkäufers und Käufers, des Vermiethers und Miethers, geschweige daß sie etwa des aediliciſchen Edicts und der hieraus entspringenden Obligationen erwähnte. Trotz der ausführlichen Erörterung der Bürgschaftsverhältnisse findet das wichtige Senatusconsultum Vellejanum über die Intercessionen der Frauen keine Stelle. Vom Verbote des Darlehens an Hausſöhne durch das S. C. Macedonianum ist nicht die Rede. Da mag es uns denn auch nicht Wunder nehmen, daß in der Darstellung des Erbrechts von dem S. C. Tertullianum und dem hierdurch geschaffenen außerordentlichen Erbrecht der Mutter gegenüber ihren Kindern nicht gehandelt wird,

5) Inst. III. § 90.
6) Inst. III. § 135 ff.

Digitized by Google

obgleich dieses Senatusconsult ohne Zweifel bereits längst erlassen war.[7] Gajus mochte glauben genug gethan zu haben, wenn er den Zuhörern die Intestaterbfolge des alten Civilrechts und im Gegensatz hierzu das spätere prätorische Recht klar gemacht hatte.[8] Die Erwähnung eines dritten Factors des Intestaterbrechts, des S. C. Tertullianum hätte leicht verwirrt. Hiefür fand sich später noch Gelegenheit, wenn die Grundlagen feststanden. Um so eher war Gajus dazu berechtigt, das S. C. Tertullianum zu übergehen, da es ja immerhin nur Ausnahmerecht für diejenigen Mütter bildete, welche das jus liberorum besaßen.

---

7) Die Institutionen Justinians setzen das Senatus consultum in die Zeit Hadrians: § 2 J. de S. C. Tertulliano. Dies Zeugniß fällt aber um deswillen besonders ins Gewicht, weil die betreffende Stelle der Institutionen offenbar einer classischen Schrift entnommen ist. Die Fassung derselben dürfte auf Gajus Tractat zum S. C. Tertullianum hinweisen, vgl. übrigens Schrader ad § Inst. cit.

8) Huschke jurispr. antej. nimmt bekanntlich an, daß Gajus von dem S. C. Tertullianum in den Inst. nach III. § 33 bei Gelegenheit der Darstellung der bonorum possessio gehandelt habe. Derselben Ansicht ist auch Böcking (praef. zur fünften Auflage des Gajus pag. VII). Wenn ich mich gleichwohl der übereinstimmenden Meinung dieser von allen deutschen Juristen bei weitem um Gajus verdientesten gelehrten Sachkenner nicht anschließe, so werde ich hierin durch Studemund bestärkt, welcher mir bemerkt, daß zwar an dieser Stelle — nach Inst. III. § 33 — der Wortlaut nicht zu erkennen, ebensowenig aber eine Spur vom S. C. Tertullianum zu entdecken sei.

Digitized by Google

VII.

Doppelte Behandlung derselben Materien an verschiedenen Orten des Buchs.

Es ist eine Erscheinung, über welche wohl jeder nicht ganz flüchtige Leser des Gajus seine Glossen gemacht hat, die aber bis jetzt in keiner Weise genügend erklärt ist, daß ziemlich häufig in den Institutionen des Gajus Dinge, welche bereits an früherer Stelle weitläufig erörtert wurden, hinterher fast mit den gleichen Worten ausführlich noch einmal an einem zweiten Orte vorgetragen werden. Einige Beispiele dieses Verfahrens sind hier anzuführen. Im § 22 des ersten Buchs behandelt Gajus die Stellung der formlos Freigelassenen. Nachdem er dort ohne Zweifel — es ist da im Text eine Lücke — erwähnt hatte, daß diese Personen in früherer Zeit Sklaven geblieben, aber vom Prätor im Besitze der Freiheit geschützt worden seien, fährt er fort, daß man sie nunmehr latini Juniani nenne, latini ideo, quia adsimulati sunt latinis coloniariis, Juniani ideo, quia per legem Juniam libertatem acceperunt, cum olim servi esse viderentur. Diese ganze Ausführung wiederholt sich mit allen ihren eleganten Wendungen, nur weitläufiger im dritten Buch § 56, wobei übrigens Gajus bemerkt, daß er das Verhältniß schon oben besprochen habe. Da findet sich denn namentlich zum zweitenmale hervorgehoben, man habe diese Personen,

Digitized by Google

welche früher Sklaven gewesen seien, latini Juniani genannt: Latinos ideo, quia lex eos liberos perinde esse voluit atque si essent cives Romani ingenui, qui ex urbe Roma in colonias deducti latini coloniarii esse coeperunt, Junianos ideo, quia per legem Juniam liberti facti sunt! — In ganz ähnlicher Weise finden wir die im ersten Buche § 156 gegebene und durch vielerlei Beispiele erläuterte Definition der Agnation zum zweitenmal fast wörtlich im dritten Buche § 10 und zwar so, daß auch die Beispiele, welche schon früher gebraucht waren, fast sämmtlich wiederholt werden. Die Lehre ferner von der in jure cessio hereditatis, welche detaillirt Inst. II. § 34—37 vorgetragen ist, wird mit allen diesen Details genau ebenso zum zweitenmale Inst. III. § 85—87 dargestellt, so daß nur einzelne Phrasen und Satzstellungen andere sind, im Uebrigen jedoch bis auf die Ausdrücke herab Uebereinstimmung herrscht. Ebenso findet sich die Lehre vom Erwerb durch Andre doppelt, indem sie einmal der Darstellung des Eigenthums an körperlichen Sachen angehängt, dann zum zweitenmal nur wenig verändert der Theorie der Obligationen eingefügt ist II. § 86 ff. III. § 163 ff. Endlich ist bekannt, daß die Aufhebung der Obligationen durch die litis contestatio zweimal in sehr übereinstimmender Weise dargestellt wird, nämlich Inst. III. § 180 und 181 und Inst. IV. § 106—108.

Digitized by Google

Hieraus schließen denn eben die Einen auf etwas redselige und nicht sorgfältig genug erwogene Darstellung, Huschke dagegen, von der Hypothese ausgehend,[1] die wir später noch würdigen werden, daß Gajus die einzelnen Bücher seiner Institutionen zu verschiedenen Zeiten herausgegeben habe, äußert: Gajus würde ohne Zweifel dieselbe Sache nicht zweimal erörtert, vielmehr den Leser, wie er das auch sonst zu thun pflege, auf das Frühere zurückverwiesen haben, wenn er nicht in dem Augenblicke, in welchem er denselben Gegenstand zum zweitenmale in verbesserter Gestalt behandeln wollte, die früheren Bücher bereits edirt und aus den Händen gegeben hätte.

Indessen davon, daß die spätere Darstellung, welche meist fast wörtlich mit der ersten übereinstimmt, eine bessere und correctere sei oder auch nur von dem Verfasser als solche betrachtet werden konnte, existirt keine Spur.[2] Ebensowenig kann von einem bloßen

1) Huschke, praef. zu Gajus: jurispr. antej. ed. 2. p. 95.

2) Um dies zu vergegenwärtigen, stellen wir die doppelte Darstellung der in jure cessio hereditatis hier neben einander, wobei das völlig oder fast Identische im Drucke ausgezeichnet ist.

II. § 35. Nam si is, ad quem ab intestato legitimo jure pertinet hereditas, in jure eam alii ante aditionem cedat, id est antequam heres exstiterit, perinde fit heres is, cui in jure

III. § 85. Item, si is ad quem ab intestato legitimo jure pertinet hereditas antequam cer]nat aut pro herede gerat, alii in jure cedat pleno jure heres fit, perinde ac si ipse per

Digitized by Google

Ueberſehen die Rede ſein. Auch findet ſich die Wiederholung erſichtlich gerade in Beziehung auf Materien,

cesserit, ac si ipse per legem ad hereditatem vocatus esset: post obligationem vero si cesserit nihilominus ipse heres permanet et ob id creditoribus tenebitur, debita vero pereunt, eoque modo debitores hereditarii lucrum faciunt: corpora vero ejus hereditatis perinde transeunt ad eum, cui cessa est hereditas, ac si ei singula in jure cessa fuissent.

legem ad hereditatem vocaretur: quodsi posteaquam heres exstiterit cesserit adhuc heres manet et ob id creditoribus ipse tenebitur; sed res corporales transferet proinde ac si singulas in jure cessisset, debita vero pereunt eoque modo debitores hereditarii lucrum faciunt.

II. § 36. Testamento autem scriptus heres ante aditam quidem hereditatem in jure cedendo eam alii nihil agit: postea vero quam adierit, si cedat, ea accidunt, quae proxime diximus de eo, ad quem ab intestato legitimo jure pertinet hereditas, si post obligationem in jure cedat.

III. § 86. Idem iuris est si testamento scriptus heres, posteaquam heres exstiterit, in jure cesserit hereditatem: ante aditam vero hereditatem cedendo nihil agit.

§ 37. Idem et de necessariis heredibus diversae scholae auctores existimant, quod nihil videtur interesse utrum, [quis] adeundo hereditatem fiat heres an invitus existat,

§ 87. Suus autem et necessarius heres an aliquid agant in jure cedendo quaeritur: nostri praeceptores nihil eos agere existimant: diversae scholae auctores idem

Digitized by Google

welche besonders wichtig oder schwierig oder Beides zugleich waren. Gewiß unterstellen wir bei einem Lehrer wie Gajus nicht zu viel, wenn wir solche Wiederholungen als absichtliche betrachten. Sie sind ein Product der Ueberlegung und liegen im Plane der Darstellung. [3]

Freilich dürfen wir dabei nicht von der Annahme ausgehen, daß Gajus ein Buch über Institutionen entworfen habe. Wer ein Buch schreibt, wird der Natur der Sache nach jede Lehre nur einmal und an einem Orte darstellen, da der Leser, welcher das Werk in der Hand hat und studirt, zurückblättern kann und sich seinem Gedächtnisse das etwa Entschwundene durch wiederholtes Lesen des Früheren wieder einprägen mag. Dies wird namentlich bei einem Werke von geringem Umfang, wie das die Institutionen sind, gefordert werden können. Erklärlich wird dagegen die Wiederholung derselben Dinge an verschiedenen Orten oft mit denselben Worten, wenn wir es mit einem

---

quod quale sit, suo loco apparebit, sed nostri praeceptores putant, nihil agere necessarium heredem, cum in jure cedat hereditatem.

eos agere putant, quod ceteri post aditam hereditatem: nihil enim interest utrum aliquis cernendo aut pro herede gerendo heres fiat, an juris necessitate hereditati adstringatur.

3) Kürzere und darum weniger auffallende Wiederholungen, z. B. Inst. II. § 58 und III. § 201, finden sich daher außerordentlich häufig.

Digitized by Google

mündlichen Vortrage zu thun haben. Schwierige und fundamentale Lehren an schicklichen Orten mehrfach vorzubringen, sie in nur wenig verschiedener, verwandter Weise noch einmal darzustellen, gehört zur Kunst eines guten Lehrers. Hierdurch wird das Wesentliche dem Gedächtnisse fester eingeprägt. Der Hörer ist aber auch insofern in einer andern Lage als der Leser, als er nicht wie dieser zurückblättern kann, vielmehr vom Lehrer zu erwarten hat, daß dieser was dem Gedächtnisse entfiel oder sich in demselben nur noch halb und unvollständig findet, erneuere.

VIII.

Auf mündlichen Vortrag berechnetes Colorit der Darstellung.

Wie die Behandlung des Stoffs im Ganzen, so weist auch das Colorit des Einzelnen mit Sicherheit darauf hin, daß die Institutionen bei ihrem Entwerfen zu einem Lehrvortrage und keineswegs zu einem Buche bestimmt waren. Wir hören ordentlich noch heute bei der Lectüre den Fall der Rede. Es klingen uns die Worte des treuen Lehrers nach, wie er eifrig bemüht ist, die Zuhörer in gefälligem Vortrage zum Verständniß juristischer Denkweise zu bringen und klare Begriffe, scharfe Vorstellungen bei ihnen hervorzurufen. Auch das Bedürfniß derer ist nicht vernachlässigt, welche bestrebt sind, den flüchtigen Vortrag in saubern

Digitized by Google

Heften festzuhalten. Zahlreiche Wendungen gestatten dem Zuhörer, welcher nicht wörtlich nachschreiben will, auszuruhen oder seine kürzeren Aufzeichnungen zu vollenden. Schlagen wir auf wo wir wollen, sie werden uns gar bald begegnen. — Nunc[1] transeamus ad fideicommissa. Et prius de hereditatibus dispiciamus. Inprimis igitur sciendum est, opus esse u. s. f. Inzwischen kann sich der Zuhörer sammeln und rasch aufs Papier bringen „fideicommissa". — Blättern wir zurück:[2] Sequitur de jure personarum alia divisio: nam quaedam personae sui juris sunt, quaedam alieno juri sunt subjectae. Sed rursus earum personarum, quae alieno juri subjectae sunt, aliae in potestate, aliae in manu, aliae in mancipio sunt. Videamus nunc de iis, quae alieno juri subjectae sint: nam si cognoverimus, quae istae personae sint, simul intelligemus, quae sui juris sint. Ac prius dispiciamus de iis qui in aliena potestate sunt. In potestate igitur sunt u. s. f.

Allerdings wird hier die Disposition des Vortrags entwickelt, auf welche Gajus mit Recht Gewicht legt. Aber die Darlegung der Disposition ist doch so gefaßt, daß sie zugleich einen Ruhepunkt bil-

1) Inst. II. § 246—248. Nunc liest Huschke l. c. statt hinc des Cod. Die Ausführung beginnt mit nunc I. § 50, § 124, § 142. II. § 80. § 97. III. § 39. § 182. IV. § 82. § 88.

2) Inst. I. § 48 squ.

Digitized by Google

det. Und so wollen wir denn nur noch einen dieser Uebergänge — Inst. II. § 191 — hervorheben: post haec videamus de legatis: quae pars juris extra propositam quidem materiam videtur: nam loquimur de his juris figuris, quibus per universitatem res nobis adquiruntur: sed cum omni modo de testamentis deque heredibus, qui testamento instituuntur, loquuti sumus, non sine causa sequenti loco poterit [3] haec juris materia tractari.

Sollten wir noch weitere Beispiele solcher Uebergänge anführen. Ich denke es wäre dies ebenso überflüssige als leichte Mühe. Gerne verzeihen wir sie dem Docenten, welcher die dem Zweck entsprechenden Mittel wählt. Der Schriftsteller hätte bei einem eigentlichen literarischen Werke dergleichen nicht nöthig gehabt, da er ja weiß, daß der ermüdete Leser jeden Augenblick das Buch aus der Hand legen und sich so leicht die Rast verschaffen kann, welche in dem fortlaufenden anstrengenden Vortrage solche Kunstpausen des gefälligen Lehrers gewähren.

Gehen wir weiter auf einzelne Züge ein, so wird uns auch hier überall das Bild des mündlichen Vortrags. Allerdings mag sich das Eine oder Andere der mündlichen Rede auch der Schriftsteller zur Klarstellung und Belebung seiner Darstellung aneignen.

3) Oder poterat.

Digitized by Google

So wie hier geschieht, wird ein Buch schwerlich geschrieben. Zu den Zügen, welche den Docenten verrathen, der das sich verflüchtigende mündliche Wort den Zuhörern einzuprägen bemüht ist, gehört insbesondere die Gajus gewöhnliche Art, denselben Gedanken hintereinander nur wenig variirt in verschiedener Weise zum Ausdrucke zu bringen. Wenn er z. B. sagen will, daß nicht alle Bestandtheile einer Formel bei einer und derselben Klage vereinigt vorkommen müssen, so begnügt er sich nicht damit, zu sagen: nec tamen istae partes simul (in omnibus formulis) inveniuntur, sondern fährt sofort weiter: sed quaedam inveniuntur, quaedam non inveniuntur. (Inst. IV. § 44.) So findet sich — gleich zu Anfang des Werks[4] — das an sich sehr hübsche Wort, daß das jus civile das jus proprium civitatis sei, das jus gentium aber das jus commune omnium hominum bilde, in fast ermüdenden Umschreibungen immer wieder vorgeführt.[5]

---

4) I. § 1. Omnes populi, qui legibus et moribus reguntur, partim suo proprio, partim communi omnium hominum jure utuntur. nam quod quisque populus ipse sibi jus constituit, id ipsius proprium est vocaturque jus civile, quasi jus proprium ipsius civitatis. quod vero naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes populos peraeque custoditur vocaturque jus gentium, quasi quo jure omnes gentes utuntur. Populus itaque Romanus partim suo proprio, partim communi omnium hominum jure utitur.

5) Ein anderes Beispiel gibt Inst. III. § 197: placuit tamen eos qui rebus commodatis aliter uterentur, quam utendas

Digitized by Google

Wie bei einem stereoskopischen Bilde der Beschauer das doppelt Dargestellte nur einmal sieht, so hört der Hörer in solchen Fällen das Gesagte nur einmal. Dem Leser hingegen, welcher schärfer zusieht, mag dergleichen schon lästig werden. — Eine Eigenthümlichkeit des Lehrvortrags sind ferner die den Institutionen des Gajus zugehörigen, immer wiederkehrenden Antithesen, bei welchen dieselben Worte, in mehreren Gliedern benutzt, mit Gewalt ins Ohr fallen. So z. B. fideicommissorum usurae et fructus debentur .. legatorum vero usurae non debentur oder sponsoris et fidejussoris heres non tenetur ... fidejussoris autem heres tenetur.[6] Das macht sich in der Rede des Lehrers ganz gut, der Schriftsteller wird Abwechslung des Ausdrucks vorziehen. Nicht weniger ziemen die zahlreichen Beispiele, welche mit velut angeknüpft werden und zwar oft zur Illustration einfacher Dinge, eher dem mündlichen Vortrage als dem Lehrbuche.

---

accepissent, ita furtum committere, si intelligant, id se invito domino facere; nun wird der bereits vollständig vorgetragene Gedanke weiter variirt eumque, si intellexisset, non permissurum, und die Sache noch einmal umgedreht et si permissurum crederent, extra furti crimen videri. Weitere Beispiele finden sich fast auf jeder Seite. Es hieße die Geduld des Lesers ermüden, länger hierbei zu verweilen.

6) So wird sich auch nur für eine mündliche Darstellung rechtfertigen lassen, wie Gajus die verschiednen Meinungen der Juristen über furtum manifestum III. § 184 stereotyp mit alii ulterius einleitet.

Digitized by Google

Nicht selten fängt sogar die Ausführung geradezu mit dem Beispiele an. So Inst. III. § 176 praeterea novatione tollitur obligatio, veluti si, quod tu mihi debeas, a Titio dari stipulatus sum: nam interventu novae personae nova nascitur obligatio.[7] Dies ist docentisch zweckmäßig und verschafft dem Hörer von vornherein eine Anschauung von dem, was ihm erklärt werden soll; doch der schriftlichen Darstellung gibt es etwas Ungeschicktes, die Ausführung mit dem Beispiele zu beginnen; es ist dies hier auch unnöthig, da es für den Leser, welcher zurückblicken kann, genügt, das Beispiel der Bestimmung des Begriffs folgen zu lassen. Und daß wir es nicht mit einem Compendium sondern mit einem Vortrage zu thun haben, darauf mag auch die Manier des Gajus deuten, zuvörderst einen Rechtssatz kurz auszusprechen und dann die weitere Erläuterung an ein einzelnes Wort dieses Satzes zu knüpfen.[8]

Selbst die Syntax bewahrt die Leichtigkeit und ungezwungene Haltung eines mündlichen Vortrags. Die vielen Anakoluthe, die äußerst formlose Weise, mit der oft drei oder vier Sätze hinter einander mit et

---

7) Manche Beispiele dienen im Grunde nur zur Wiederholung des Gesagten. So Inst. I. § 59 in fine.

8) Insbesondere mit „quod autem diximus“ und ähnlichen Wendungen, z. B. Inst. I. § 24. § 63. vgl. auch II. § 49.

Digitized by Google

aneinandergefügt[9] werden, finden hierin die Erklärung. Den Philologen muß ich zu beurtheilen überlassen, ob sich etwa auch andere Regelwidrigkeiten der Construction von diesem Standpunkte aus erklären lassen.[10]

Nichts wäre aber unseres Erachtens ungerechter als die formellen Mängel, welche uns bei Gajus aufstoßen mögen, der Unvollkommenheit seiner Darstellungsgabe zuzuschreiben. Wenige sind, wie er, im Besitze des treffenden runden Wortes. Wie schlagend weiß er seine Gedanken auszudrücken, wenn er weitere Exemplification für unnöthig hält. Kann man z. B. etwas besser sagen wie: solvitur adhuc societas etiam morte socii, quia, qui societatem contrahit, certam sibi personam eligit (Inst. III. § 152.) oder schärfer bestimmen als dies II. § 180 hinsichtlich des Pupillarsubstituten geschieht: si quidem non exstiterit heres filius, substitutus patri fit heres, si vero heres exstiterit filius et ante pubertatem decesserit, ipso filio fit heres substitutus. Selbst wo er sich wiederholt, wiederholt er meistens einen treffenden und präcisen Ausdruck. In Folge dessen ist es Gajus

9) Vgl. z. B. Inst. II. § 87, wo das Exemplar der Institutionen, welches Justinian benutzte, l. 10 § 1 D. de a. r. d. 41, 1 wenigstens einmal statt des „et ideo“ „ideoque“ zu setzen sich bemüßigt sieht.

10) Studemund. Aus den Palimpsesten des Gajus S. 6.

Digitized by Google

gelungen zu vereinigen, was fast unvereinbar scheint, höchst populär zu werden, ohne trivial zu sein, weitläufig zu entwickeln, ohne der Gefahr der Langweile zu verfallen.

IX.

Lehrgabe des Gajus.

Möge uns an dieser Stelle verstattet werden, auch ohne specielle Beziehung auf den unmittelbaren Zweck unserer Abhandlung noch einzelne Züge der Lehrgabe des Gajus hervorzuheben.

Wie weiß er vor Allem das juristische Element scharf auszusondern und gleichsam von den Schlacken der vulgären Vorstellung zu reinigen, z. B. emtio et venditio contrahitur, cum de pretio convenerit — quamvis nondum pretium numeratum sit — ac ne arra quidem data fuerit: nam quod arrae nomine datur, argumentum est emptionis et venditionis contractae (Inst. III. § 139). Ueberall versteht er ferner durch Vergleichung und Entgegensetzung das Prägnante hervorzuheben, die Aufmerksamkeit wach zu halten, auf früher Vorgetragenes zurückzuverweisen. Ganze Abschnitte des Vortrags sind in diesem Sinne ausgearbeitet. Es gehört hierher die ausgeführte Vergleichung der Legate und der Fideicommisse, die Gegenüberstellung von sponsor, fidepromissor, fidejussor,

Digitized by Google

die Paralleliſirung von compensatio und deductio[1] und ſo manches Andere. Aber auch in den einzelnen, allenthalben eingeſtreuten Rückblicken und kürzeren Zuſammenſtellungen verräth ſich die Meiſterhand des denkenden und erfahrenen Lehrers, welcher wohl weiß, daß es nicht mit dem einmaligen Durchgehen des großen und fremdartigen Stoffes gethan iſt, wenn ſich lebendige Vorſtellungen und feſte Begriffe in den Köpfen der Zuhörer bilden ſollen.[2] Selbſt die Ausblicke auf das Peregrinenrecht mögen zum Theile zum Zwecke der ſcharfen Charakteriſirung der Eigenthümlichkeit des Römerrechts geſchehen ſein.

In nichts zeigt ſich die Kunſt des guten Docenten mehr als in der Hervorhebung der negativen Seite eines Rechtsſatzes, mit andern Worten in dem Nachweiſe ſeiner Gränzen zu dem Zwecke, ſeiner unrichtigen Anwendung zu begegnen. Gajus lenkt hierauf vorzüglich ſein Augenmerk. Nachdem er z. B. mitgetheilt hat, daß durch die lex Fufia Caninia: certus modus constitutus est in servis testamento manumittendis und nachdem er die einzelnen Beſtimmungen dieſes Geſetzes dargeſtellt hat, fährt er fort — Inst. I. § 44 — ac nec ad eos quidem omnino haec lex

---

1) Inst. II. § 268—289. III. § 118—128. IV. § 66—68.

2) cfr. Inst. I. § 40. auch § 41. I. § 153. II. § 204. § 210. III. § 135 ff. III. § 171. § 172 u. ſ. f.

Digitized by Google

pertinet, qui sine testamento manumittunt und damit nicht zufrieden repetirt er gleichsam noch einmal alles in Kürze, was er über Sklavenfreilassungen ausgeführt hat, indem er schließt: itaque licet iis, qui vindicta aut censu aut inter amicos manumittunt, totam familiam suam liberare: scilicet si alia causa non impediat libertatem.[3]

Auch das versteht Gajus aus dem Grunde, die Sprödigkeit eines rein juristischen Vortrags durch mancherlei historische Anführungen[4] und Digressionen auf das antiquarische Gebiet[5] zu mildern, sowie durch Auswahl interessanter Streitfragen und anregender Beispiele die Aufmerksamkeit zu erhöhen.[6] Daß er selbst die Ironie nicht ganz ausschließt, beweist die vielbesprochene Stelle über die väterliche Gewalt der Galater, die man nur nicht gar zu ernsthaft nehmen möge: I. § 55: fere enim nulli alii sunt homines, qui talem in filios suos habent potestatem, qualem nos habemus idque divus Hadrianus edicto ... significavit: nec me praeterit Galatarum gentem credere in potestate parentum liberos esse.

---

3) Vgl. auch Inst. I. § 104. I. § 139. I. § 156.

4) cf. Inst. I. § 131.

5) Inst. I. § 122. IV. § 24.

6) cfr. Inst. III. § 146. § 147 oder III. § 196. § 198 und an so vielen Orten.

Digitized by Google

X.

Commentarii als die schriftlichen Dispositionen der Reden und als Collegienhefte.

Eine Andeutung davon, daß die Institutionen des Gajus einer leichteren Gattung der Literatur angehören, muß in deren Titel commentarii gefunden werden.

Wie commentari das innere Arbeiten des Geistes bezeichnet, so bilden die commentarii das Product dieser Arbeiten in der Art, daß ein gewisser Gegensatz des nackten Gedankens gegen äußere Vollendung und formelle Fertigstellung obwaltet. So sind die commentarii des Cäsar geschrieben, von denen Cicero — Brutus cap. 75 § 262 — meint: atque etiam commentarios quosdam scripsit rerum suarum: valde quidem probandos: nudi enim sunt, recti et venusti, omni ornatu orationis quasi veste detracta: sed dum voluit alios habere parata, unde sumerent, qui vellent scribere historiam... Des Caesars commentarii sind also in Gegensatz gestellt gegen das eigentliche „scribere historiam." So wird eine Rede des Lucius Crassus von Cicero — Brutus cap. 44 § 164 — folgendermaßen charakterisirt: ipsa illa censoria contra Cn. Domitium collegam non est oratio, sed quasi capita rerum et orationis commentarium paullo plenius. Sie war keine Staats-

Digitized by Google

rede, sondern nur eine etwas vollständigere Skizze einer Rede. Insbesondere steht commentari sowie commentarii häufig, um die schriftliche — bald mehr bald minder ausgeführte — Disposition zur Vorbereitung einer Rede zu bezeichnen. Cicero erzählt — Brutus cap. 22 § 87 — daß Lälius, nachdem er in einer wichtigen Criminalsache zweimal plaidirt hatte und die Consuln, welche über sie erkannten, zweimal die Sache als nicht aufgeklärt vertagt hatten, nunmehr die Angeklagten an Galba als Vertheidiger gewiesen habe. Dieser nun, so in die Proceßverhandlung eintretend, habe die Zwischenzeit bis zum neuen Termine zur Ueberlegung und Vorbereitung benutzt: usque illum, quoad ei nuntiatum esset, consules descendisse, omnibus exclusis, commentatum, in quadam testudine cum servis litteratis fuisse, quorum alii aliud dictare eodem tempore solitus esset. In ähnlicher Weise berichtet uns Seneca von Cassius Severus: „Sine commentario nunquam dixit nec hoc commentario contentus erat, in quo nudae res ponuntur, sed maxima parte perscribebatur actio, illa quoque, quae salse dici poterant, adnotabantur: sed cum procedere nollet nisi instructus, libenter ab instrumentis recedebat.[1] Diese schriftlichen Dispositionen der Reden wurden denn auch nicht selten

1) Excerpta controv. lib. III. praef. edit. Bursian p. 360.

Digitized by Google

veröffentlicht. Solchergestalt wurden z. B. die commentarii der Reden des Cicero, wie Quintilian erzählt, von dessen Freigelassenen Tiro herausgegeben.[2] Wir finden das dreizehnte Buch dieser commentarii des Cicero citirt.[3] Nicht weniger existirten zu Quintilians Zeit noch die commentarii der Reden des Juristen Servius Sulpicius, von welchen jener Kritiker nach ihrer sorgfältigen Ausarbeitung urtheilt, sie seien mit Rücksicht auf die künftige Veröffentlichung redigirt.[4]

Grade so steht nun endlich commentarii für die Aufzeichnungen, welche sich die Lehrer behufs ihrer Vorlesungen machten oder, wenn wir uns vor dem modernen Worte nicht scheuen, für deren Collegienhefte. Dies ergibt[5] eine Bemerkung von Sueton de illustribus grammaticis cap. 4. Der Biograph berichtet nämlich hier, in der Einleitung dieses Abrisses, daß man zur Zeit der Republik die Theilung des Berufes zwischen Grammatikern und Rhetoren noch

---

2) Quintilian X. cap. 7 § 30.

3) Orelli Cicero ed. I. vol. IV. p. 2. p. 461.

4) Quintilian l. c.

5) Vgl. auch Cicero de finibus bonorum lib. IV, cap. 4, § 10 ..quae quidem res — ars disserendi — efficit, ne necesse sit, iisdem de rebus semper dictata decantare neque a commentariolis suis discedere; ferner Seneca contr. lib. I praef. ed. Bursian p. 50: fere enim aut nulli commentarii maximorum declamatorum exstant aut, quod pejus est, falsi.

Digitized by Google

nicht gekannt habe, und daß diese sich erst in der Kaiserzeit der Art vollzog, daß die Grammatiker ausschließlich den Unterricht der Knaben, die Rhetoren den der herangewachsenen Jünglinge betrieben. Dies erzählt Sueton mit den Worten: veteres grammatici et rhetoricam docebant ac multorum de utraque arte commentarii feruntur. Von rein literarischer Production ist hier nirgends die Rede, sondern nur von der Abhaltung der Lehrvorträge, wie denn auch Sueton fortfährt, daß nach dem Vorgange jener Aeltern auch spätere Grammatiker: jam discretis professionibus vel retinuisse vel instituisse quaedam genera institutionum ad eloquentiam praeparandam. Wenn sich hier in jenem Zusammenhange und zum Beweise, daß man früher beide Wissenschaften zusammen vorgetragen habe, die Anführung findet, es existirten commentarii de utraque arte, so ist dies nicht leicht anders zu verstehen als in dem Sinne, es existiren noch deren herausgegebne Collegienhefte, in denen beide Wissenschaften vorgetragen sind. Auch spricht unmittelbar danach eine Notiz des Suetons im cap. 5 desselben Werks ebenfalls von commentarii im Sinne von dergleichen veröffentlichten Lehrvorträgen. Es heißt dort vom Grammatiker Saevius Nicanor: fecit praeter commentarios, quorum tamen pars maxima intercepta dicitur, satiram quoque. Dies ist der Art zu übersetzen: Nicanor arbeitete außer seinen Lehr-

Digitized by Google

vorträgen, welche aber angeblich zum größten Theile nur von den Zuhörern nach ihren Heften herausgegeben sind, auch eine Satire aus.

Und eben in demselben Sinne gebrauchen die Griechen den dem Worte commentarii entsprechenden Ausdruck ὑπομνήματα oder auch σχολικὰ ὑπομνήματα für Collegienhefte, welche entweder vom Lehrer oder den nachschreibenden Schülern veröffentlicht wurden.[6] Wir können daher in dem Titel des Werks von Gajus commentarii institutionum gradezu eine Hinweisung darauf finden, daß Gajus die Aufzeichnungen veröffentlichte, nach welchen er diese Vorlesungen gehalten hatte. An sich freilich ließe der Titel commentarii auch die Erklärung zu, daß es sich um ein Buch in bescheidener anspruchsloser Form handle

6) Ein vielbesprochenes Fragment von Didymus über Aristarchs Homerausgabe unterscheidet ὑπομνήματα und συγγράμματα von Aristarch, welche zuweilen im Widerspruch standen und von denen Didymus den letzteren den Vorzug gab. Ueber diese Stelle äußert sich M. Schmidt Didymi fragmenta p. 285: τὰ ὑπομνήματα enim intelligendi sunt partim accuratiores commentarii ab ipsis grammaticis Alexandriae scholas habentibus emissi, partim in publicam lucem non prodituri fasciculi scholae usui destinati, partim fortassis schedulae a discipulis illustrium grammaticorum, quorum interfuerant praelectionibus, futurum in usum conceptae. Ebenso Lehrs de Aristarchi studiis Homericis p. 24 squ. Ich verdanke diese Mittheilungen über ὑπομνήματα der besondern Gefälligkeit meines Collegen Keil.

Digitized by Google

Daß dies häufig einzig der Zweck dieses Titels war, unterliegt keinem Zweifel. So schrieb Varro auf Bitten des Pompejus zunächst für dessen Gebrauch also in freier und formloser Weise einen „liber commentarius εισαγωγικὸν“ über die Obliegenheiten des Präsidenten des Senats.[7] Labeo verfaßte commentarii zu den zwölf Tafeln;[8] es werden commentarii des Gajus Cassius,[9] endlich des Celsus erwähnt, ohne daß wir hiebei grade nothwendigerweise an Vorlesungen denken müssen. Ja Gajus selbst nennt mehrere seiner Werke commentarii, ohne daß erhellt, daß sie in gleicher Weise wie die Institutionen Lehrvorträge bildeten. So spricht er von seinen commentarii de bonorum possessionibus, sowie de bonis libertorum,[11] so verfaßte er commentarii zu den zwölf Tafeln.[12]

---

7) Gellius noct. att. XIV. 7. § 3.

8) Gellius eod. I. 12. § 17.

9) l. 54 D. de cond. et dem. 35, 1.

10) Celsus l. 19 § 6 D. de auro 34, 2. vgl. Mommsen Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 7, S. 482.

11) Inst. III. § 33, III. § 54.

12) l. 1 D. de O. J. 1, 2. Gajus liber 1 ad legem XII tab. Man beachte indessen auch hier die Worte in foro causas dicentibus und deren Zusammenstellung mit den interpretationem promittentibus, ferner aber die unzweifelhafte Interpolation durch die Compilatoren „ad lectionem propositae materiae producunt,“ welche zu denken gibt.

Digitized by Google

XI.

Entstehungsgeschichte der Institutionen Quintilians. Ein Werk Galens.

Daß aus Vorlesungen Bücher werden, kommt auch bei uns vor. Es ist dies so natürlich, daß es fast überflüssig erscheint nach Beispielen hiefür aus dem Alterthume zu greifen. Doch ist die Vergleichung mit der Institutio oratoria des Quintilian so naheliegend und illustrirend, daß wir ihr nicht aus dem Wege gehen wollen.

Quintilian erzählt uns die Entstehungsgeschichte seines Werkes in dessen Vorrede folgender Gestalt. Als er sich zur Ruhe von seiner Lehrthätigkeit gesetzt habe, welche zwanzig Jahre lang dem Unterricht der Jugend gewidmet war, sei er öfter von Freunden angegangen worden, etwas über die Redekunst zu verfassen. Er habe sich hierzu entschlossen, weil er nicht die Absicht habe, wie dies in den Werken Früherer der Fall gewesen sei, nur die letzte Hand an die Ausbildung bereits Unterrichteter zu legen, vielmehr vorhabe mit den Elementen der dem Redner nothwendigen Wissenschaften zu beginnen. Dies Unternehmen müsse er um so eher für nützlich halten; quod duo jam sub nomine meo libri ferebantur artis rhetoricae, neque editi a me neque in hoc comparati: namque alterum sermone per biduum habito pueri, quibus id praestaba-

Digitized by Google

tur, exceperant: alterum pluribus sane diebus, quantum notando consequi poterant, interceptum boni juvenes sed nimium amantes mei temerario editionis honore vulgaverant. Quare in his quoque libris erunt eadem aliqua, multa mutata, plurima adjecta, omnia vero compositiora et quam nos poterimus, elaborata.

Wir sehen, daß die Vorlesungen Quintilians, welche in die Redekunst einführten, von den Zuhörern nach ihren Heften veröffentlicht waren, daß Quintilian hierdurch veranlaßt war, diese Vorlesungen, nachdem er sich von seiner Lehrthätigkeit zurückgezogen hatte, selbst herauszugeben, daß er dieselben jedoch vollständig umarbeitete und zu einem kunstmäßigen Werke gestaltete. In ähnlicher Weise entschloß sich Gajus zur Herausgabe seiner Institutionenvorlesung. Aber sein Verfahren war das Entgegengesetzte. Wäre uns die Vorrede seines Werkes erhalten, so würden wir dort lesen, daß der Verfasser seinen Vortrag veröffentliche, so wie er ihn vor seinen Zuhörern gehalten habe und daß er sich nur wenige redactionelle Aenderungen erlaubt habe.

Zu diesen Aenderungen mag gehören die Eintheilung des Werkes in vier Bücher,[1] welche der Wahr-

1) Doch kommt der Ausdruck „liber“ bei Gajus nirgends vor, sondern nur primus — secundus commentarius.

Digitized by Google

scheinlichkeit nach erst bei der Herausgabe zugefügt ist, um die Schrift handlicher für den Gebrauch zu machen.

Dem Systeme des Werks entspricht diese Eintheilung bekanntlich nur nothdürftig, da dasselbe nach dem Gedanken gegliedert ist, daß das gesammte Recht Bezug habe ad personas, ad res, ad actiones, so daß sich hiernach eine Eintheilung in drei Bücher ergeben hätte. Da aber dann die zweite Abtheilung de rebus verhältnißmäßig zu umfangreich geworden wäre, so zerlegte Gajus bei der Herausgabe diese Abtheilung in zwei Bücher der Gestalt, daß nun das zweite Buch des Werks das Sachenrecht und das testamentarische Erbrecht, das dritte Buch aber das Intestaterbrecht und das Obligationenrecht enthielt. So mußte der Verfasser allerdings in rein äußerlicher Weise mitten durch das Erbrecht hindurch einen Einschnitt machen.

Mit der Eintheilung in Bücher hieng eine redactionelle Veränderung in der Citation früherer oder späterer Ausführungen des Vortrags zusammen, indem nunmehr dasjenige Buch angeführt werden konnte, welchem dieselben zugewiesen waren.[2] Schlechthin ist

2) Verweisung auf frühere Bücher findet sich Inst. II. § 1. § 23. III. § 38. § 201. (superiore commentario) II. § 145. § 228. III. § 17. IV. § 77 in f. IV. § 85. (primo commentario) IV. § 153. (secundo commentario), auf spätere III. § 181. (sequenti commentario referemus).

Digitized by Google

indessen auch dies nicht durchgeführt.[3] Außerdem mag hie und da die Verbindung der einzelnen Vorlesungen fester gekettet worden sein. Weitere Veränderungen, welche bei der Herausgabe erfolgt wären, sind nicht nachweisbar, eingreifende Umarbeitungen nicht wahrscheinlich.

Dürfen wir Gajus einen Vorwurf daraus machen, daß er nicht einmal kleinere Unebenheiten der Darstellung beseitigte, vielmehr den Vortrag unverändert so veröffentlichte, wie er nun einmal — für seinen nächsten Zweck kunstvoll genug — vorlag? Ein solcher Vorwurf wäre gewiß unbegründet. Entweder mußte Gajus eine völlig neue Arbeit unternehmen und das Werk im Ganzen und Einzelnen umgestalten. Nur unter dieser Bedingung wäre dasselbe ein normales Buch geworden und zu einer regelrechten literarischen Leistung herangewachsen. Dann aber wäre das Werk nicht mehr „seine Institutionen" geblieben, wie man sie wohl vielseitig von ihm begehrte. Oder Gajus mußte sich entschließen, dem Buche das Colorit des Vortrags, die Form der Improvisation zu belassen, er mußte dem Streben einer für Institutionen ohnedem unerreichbaren Vollständigkeit entsagen, sich statt des Abgeschlossnen und Vollendeten mit dem Nützlichen

3) Vgl. Inst. III. § 56 verb. „admonendi sumus, de quo alio loco diximus" die Verweisung gilt Inst. I. § 22.

Digitized by Google

und Gefälligen begnügen. Er hat sich für das Letztere entschieden und der Erfolg bezeugt, daß er das Richtige traf. Durch sein Werk hat Gajus ein neues Genre der juristischen Literatur, die Institutionen, begründet. Nicht wenige haben sich später gleichfalls in solchen versucht; Callistratus, Ulpian und Paulus schrieben kürzere, Florentinus und Marcianus ausführlichere Institutionen. Keines von diesen gewiß ungleich reflectirteren Werken erzielte die Wirkung wie der schlichte Vortrag von Gajus.

In ähnlicher Weise wie Gajus verfuhr dessen Zeitgenosse, der berühmte medicinische Lehrer Galenus bei einem Tractat, dessen Vorrede etwa Folgendes besagt: Es wurde dies den Freunden und Schülern ohne Titel übergeben, da es nicht zur Veröffentlichung, sondern gerade für diejenigen verfertigt wurde, welche die Aufzeichnungen (ὑπομνήματα) dessen, was sie bei mir hörten, von mir erbaten ... Da diese Blätter, wie gesagt, nicht für die Veröffentlichung geschrieben wurden, sondern mit Rücksicht auf die Fähigkeit und das Bedürfniß der Zuhörer, welche sie von mir verlangt haben, so ist es natürlich, daß das Eine weitläufig ausgeführt, Andres nur kurz berührt ist und daß die Darstellung und Lehre der einzelnen Sätze bald vollständig, bald nur skizzenhaft ist. Denn es ist klar, daß das nur für die Zuhörer Niedergeschriebene weder das Höchste der Wissenschaft, noch auch

Digitized by Google

gerade das genauſte Detail geben kann, da es weder Bedürfniß noch Möglichkeit für dieſe iſt, Alles ins Einzelne hinein kennen zu lernen, ehe ſie das Nothwendige inne haben.[4]

---

4) Citirt bei Lehrs de Aristarchi studiis Homericis p. 25: *περὶ ἰδίων βίβλων* prooem. (vol. XIX p. 10. ed. Kühn) *φίλοις ἢ μαθηταῖς ἐδίδοτο (τὰ ἐμὰ) χωρὶς ἐπιγραφῆς ὡς ἂν οὐδὲ πρὸς ἔκδοσιν ἀλλ' αὐτοῖς ἐκείνοις γεγονότα δεηθεῖσιν ὧν ἤκουσαν ἔχειν ὑπομνήματα . . . γεγραμμένων οὖν ὡς ἔφην οὐ πρὸς ἔκδοσιν αὐτῶν ἀλλὰ κατὰ τὴν τῶν δεηθέντων ἕξιν τε καὶ χρεῖαν εἰκὸς δήπου τὰ μὲν ἐκτετάσθαι, τὰ δὲ συνεστάλθαι καὶ τὴν ἑρμενείαν αὐτήν τε τῶν θεωρημάτων τὴν διδασκαλίαν ἢ τελείαν ὑπάρχειν ἢ ἐλλιπῆ. τὰ γοῦν τοῖς εἰρημένοις γεγραμμένα πρόδηλον δήπου μήτε τὸ τέλειον τῆς διδασκαλίας ἔχειν μήτε τὸ διακριβωμένον. ὡς ἂν οὔτε δεομένων αὐτῶν οὔτε δυναμένων ἀκριβῶς μανθάνειν πάντα πρὶν ἕξιν τινὰ σχεῖν ἐν τοῖς ἀναγκαίοις.*

Digitized by Google

Drittes Capitel.

Zeit und Ort der Abfassung der Institutionen des Gajus.

XII.

Erwähnung des Antoninus Pius zuerst als regierender, dann als verstorbener Kaiser im zweiten Buche der Institutionen des Gajus.

Der Umstand, daß Gajus seine Vorträge so herausgegeben hat, wie er sie hielt, und daß er selbst kleinere Unebenheiten der Diction nicht beseitigte, gibt uns glücklicherweise das Mittel an die Hand, mit Genauigkeit das Jahr zu bestimmen, in welchem er dieselben verfaßte und zweifelsohne dann auch herausgab. Es ist dies das Jahr 161 nach Christi Geburt, das Todesjahr von Antoninus Pius.

In den ersten Partien des Werks, nämlich im ersten Buche und in den ersten zwei Dritteln des zweiten Buchs wird Antoninus stets als imperator angeführt, ohne das ehrenvolle, aber fatale Epitheton

Digitized by Google

divus. Und zwar finden wir einmal die Bezeichnung optimus imperator Antoninus,[1] in fünf andern Stellen hingegen ist schlechthin vom imperator[2] Antoninus die Rede.[3] Es ist leicht nachzuweisen, daß

1) Inst. I. § 102.

2) Inst. I. § 53. § 74. II. § 120. § 126. § 151 in fine. In einer dieser Stellen, nämlich Inst. I. § 53, liest man gewöhnlich ex constitutione sacratissimi imperatoris Antonini. Handschriftlich ist, wie mir Studemund mittheilt, nur EX CSTITUTIONES IMPERATORIS überliefert; über dem fraglichen S ist aber kein Abbreviaturzeichen. Es könne also, meint Studemund, eben so gut constitutiones statt constitutione wegen des gleich darauf folgenden imperatoris verschrieben sein. Wer sacratissimi lese, müsse immer noch annehmen, daß aus Mißverständniß statt $\overline{S}$ einfaches S geschrieben sei. Ich stimme Studemund völlig bei, wenn er sich hiernach für die Streichung des s entscheidet. Da nämlich an vier anderen Stellen der Institutionen des Gajus einfach von imperator Antoninus redet, so ist nicht wahrscheinlich, daß er hier den verschnörkelten Ausdruck sacratissimus braucht. Dieser Ausdruck kommt bei classischen Juristen überhaupt nur einmal, allerdings in einer Stelle von Gajus selbst vor l. 9 D. ad S. C. Tertullianum 38, 17: „sacratissimi principis nostri oratione." Mag sich Gajus in späteren Jahren solchen Curialstil angeeignet haben, wir müssen ihn in die leicht gehaltenen Institutionen nicht hineintragen. Der Sache nach ist kein Unterschied, ob wir sacratissimus lesen oder nicht, da Gajus in l. 9 cit. den Ausdruck grade von einem zeitgenössischen Kaiser braucht.

3) In der in den Pandekten und Institutionen Justinians benutzten Handschrift von Gajus l. 1 D. de his qui sui vel alieni juris 1, 6 stand anstatt des I. § 53 sich findenden „ex constitutione imperatoris Antonini" „ex const. divi Antonini." Die Sache ist nicht erst von Justinian geändert, wohl aber war die von Justinian benutzte Handschrift der Institutionen des Gajus, wie es scheint, vielfach corrigirt.

Digitized by Google

alle diese Stellen auf Antoninus Pius gehen; es ist ebenso zweifellos, daß, als sie niedergeschrieben wurden, Pius noch regierender Kaiser war. Dennoch hat man hie und da Beides zu beanstanden und in Frage zu stellen versucht.

1. Man stützt sich hierbei darauf, daß der Ausdruck Antoninus ein vieldeutiger ist und daß unter demselben eben so gut Kaiser Marc Aurel als Pius verstanden werden könne.[4] Dies ist an sich eine ganz richtige Bemerkung. Aber überaus verkehrt ist es, um deßwillen mit jenen Gegnern zu glauben, daß derselbe Schriftsteller in derselben kleinen Schrift hintereinander ohne Unterscheidung mit der Bezeichnung Imperator Antoninus bald den einen und bald auch wieder abwechselnd einen andern Kaiser bezeichnet habe. Man müßte denn glauben, ein solcher Schriftsteller habe es nicht auf eine Bezeichnung, sondern auf eine Mystification abgesehen. — Nun steht die Autorschaft von Pius in zweien der Fälle völlig fest, in welchen Gajus von Rescripten des „Imperator Antoninus" redet. In dem einen (Inst. I. § 53) handelt es sich um die bekannten Verordnungen, welche das Loos der Sklaven mildern

4) Insbesondere bezeichnet Scaevola den Marcus als Antoninus l. 3 pr. D. de transact. 2, 15. l. 24 D. ad municip. 50, 1, ferner Papirius Justus l. 37 D. de pactis. 2, 14. l. 71 D. de contr. emt. 18, 1. l. 30 D. de rebus a. j. 42, 5. l. 13 D. de pollicit. 50, 13.

Digitized by Google

und dieselben gegen willkührliche Tödtung und Mißhandlungen durch ihre Herren sichern sollten. Diese Rescripte von Pius sind uns noch erhalten.[5] Den andern Fall bildet die Verordnung (Inst. I. § 102), durch welche Antoninus unter gewissen Voraussetzungen die Arrogation von Unmündigen gestattete, welche bis dahin untersagt war. Auch hier ist zweifelsohne Antoninus-Pius gemeint, welchem an vielen anderen Orten die Regelung der in Folge der Arrogation der Unmündigen entstehenden Rechtsverhältnisse zugeschrieben wird.[6] Hiernach aber scheint es uns unausweichlich, auch in den andern vier Stellen, in welchen die Institutionen des Gajus in gleicher Weise von Verordnungen des Imperator Antoninus reden, diesen Namen auf Pius zu beziehen. Denn, wie gesagt, es ist undenkbar, daß, wer, wie dies Gajus thut, in einer Anzahl von Stellen den Pius als imperator Antoninus bezeichnet, im nächsten Augenblick denselben Namen zur Benennung eines andern Kaisers, nämlich des Marcus Aurelius gebraucht hat. Standen dem Gajus doch für diesen Letzteren andere gebräuchliche Benennungen offen. Wollte er am Namen Antoninus festhalten, so hätte die Zufügung des

5) l. 2 D. de his, qui sui vel alieni juris 1, 6. Mos. et Rom. leg. collatio III. cap. 3 § 1 squ.

6) Cfr. l. 8 § 15 D. de inofficioso testamento 5, 2. l. 2 § 1 D. fam. erc. 10, 2. l. 1 § 21 D. de collatione 37, 6.

Digitized by Google

Vornamen Marcus jeder Verwirrung vorgebeugt. Dazu kommt aber, daß auf Antoninus Pius bekanntlich die Mitregentschaft der divi fratres folgte, deren Erwähnung, wenn einmal die Institutionen längere Zeit nach Pius Tode herausgegeben worden wären, eher zu erwarten wäre, als die Marc Aurels.[7]

2. Eben so wenig ist mit Fug zu bezweifeln, daß, als Gajus die Erwähnung des „imperator Antoninus" niederschrieb, Pius noch regierte. Und zwar

---

7) Huschke, praef. zu Gajus (jurispr. antejust. ed. 2 p. 82) nimmt an: während in dem ersten Buche der Institutionen imperator Antoninus allerdings nothwendig auf Pius zu beziehen sei, so bedeute derselbe Ausdruck im zweiten Buche an den drei Stellen, in denen er dort gleichfalls vorkommt, den Marcus. Auch hierin kann ich der Ansicht des hochgeschätzten Gajusforschers durchaus nicht zustimmen. Das Gezwungene derselben liegt auf der Hand. Auch wird sie keineswegs durch die angeführte l. 4 C. de liberis praeteritis 6, 28 gerechtfertigt. Nämlich in einer jener drei Stellen des Gajus kommt ein Rescript von Antoninus vor, welches das Notherbenrecht der emancipirten Töchter einschränkt (Inst. II. § 126). Justinian aber schreibt dasselbe Rescript dem Magnus Antoninus (Caracalla) in besagter l. 4 C. de liberis zu. Dies ist nun ein Irrthum Justinians. Huschke (vgl. auch Fitting Schriften d. röm. Juristen S. 21) will denselben aber ohne jeden handschriftlichen Anhalt dadurch austilgen, daß er statt „Magnus" „Marcus" liest, wonach denn freilich auch Gaj. Inst. II. § 126 auf Marcus zu deuten wäre. Diese Conjectur jedoch ist haltlos, sie geht von der willkührlichen Voraussetzung aus, daß dem Kaiser Justinian bei seiner Gesetzgebungsfabrication kein falsches Citat habe unterlaufen können und bürdet dem Abschreiber einen Fehler auf, von dem den Autor zu entlasten kein Grund ist.

Digitized by Google

folgt dies eben sicherlich daraus, daß ihn Gajus als imperator, nicht aber als divus bezeichnet. Auch hiergegen hat man eingewendet, daß es leicht vorkommen könne und öfter geschehe, daß auch ein verstorbener und vergötterter Kaiser als imperator ohne das Epitheton divus von römischen Schriftstellern citirt werde. Wir wollen dies an sich gar nicht bestreiten. Aber in solchen Dingen ist der Brauch des einzelnen Autors ins Auge zu fassen und maßgebend. Nun sind die Institutionen des Gajus in dieser Hinsicht sehr genau und scrupulös. Kaiser Claudius, Kaiser Vespasian und Trajan[8] erhalten von Gajus unweigerlich ihr divus, nicht aber den irdischen Titel des imperator. Auch in den zahlreichen Stellen, in welchen des Hadrian gedacht wird, ist das Epitheton divus mit Gewissenhaftigkeit angebracht, niemals aber der Titel imperator gebraucht. Wir zählen nicht weniger als neunzehnmale, daß dem Hadrian divus zugelegt wird; nur zweimal findet sich das nackte „ex auctoritate Hadriani", sei es in Folge eines Fehlers des Abschreibers, wie Huschke annimmt, sei es auch zufolge des augenblicklichen Sichgehenlassens des Autors.[9]

---

8) „divus Claudius" Inst. I. § 62. „divus Vespasianus" I. § 85. „divus Trajanus" III. § 72. Auch Nero Caesar, Inst. II. § 197, wird nicht als imperator citirt.

9) „divus Hadrianus" Inst. I. § 7. § 30. § 55. § 73. § 77. § 80. § 81. § 84. § 92. § 93. § 94. § 115a. II. § 143.

Digitized by Google

Kann es nun hiernach bloßer Zufall sein,[10] daß einzig der jüngste Kaiser Antoninus in den sämmtlichen Stellen, sechs an der Zahl, in welchen er im ersten Buche und in den ersten zwei Dritteln des zweiten Buchs der Institutionen angeführt wird, als „imperator" erscheint? Man sollte doch glauben, die Apotheose dieses Kaisers, unter dessen Regierung das Mannesalter des Gajus fällt, dessen Adoptivkinder regierten, hätte von Gajus eher berücksichtigt werden müssen, als die Göttlichkeit längst verstorbener Regenten. Da er ihn also einfach imperator und einmal sogar optimus imperator nennt, so bezeichnet er ihn als regierenden Kaiser.

Pius lebte, da Gajus — Inst. II. § 151 — die Lehre von der testamentarischen Erbfolge niederschrieb, als Gajus aber zu den Legaten gekommen war — Inst. II. § 195 —, war der fromme Kaiser in die Gruft gegangen und den Römern als Gott erstanden.

---

§ 221. § 280. § 285. § 287. III. § 121. § 122. Bloß „ex auctoritate Hadriani" findet sich I. § 47. II. § 57. Huschke fügt divus in seiner Ausgabe hinzu: „ex perpetuo Gaji more". Auch Boecking praef. cit. p. IV nimmt dies an; handschriftlicher Anhalt existirt freilich nach Studemund nicht.

10) Einer ähnlichen Genauigkeit scheint sich Gajus in seiner libri 32 ad edictum provinciale befliſſen zu haben. Vgl. l. 26 D. de fidejuss. 46, 1 (epistola divi Hadriani), l. 11 pr. D. de jurisd. 2, 1 (rescripto Imperatoris Antonini) l. 42 D. de don. i. v. et u. 24, 1 (ex indulgentia principis Antonini).

Digitized by Google

Denn nunmehr lesen wir die Worte „ex divi Pii Antonini constitutione.“ [11]

XIII.

Unzulässigkeit der Hypothese einer Herausgabe der Institutionen des Gajus in Einzellieferungen.

Der Evidenz der dargestellten Thatsachen hat man sich auch bisher nicht verschlossen und nur wenige Schriftsteller glaubten über sie weggehen zu dürfen und berechtigt zu sein, die Abfassung des ganzen Werks der Institutionen unter Marcus Aurelius zu setzen. [1]

Schwieriger aber war es die Thatsache zu erklären. Häufig nimmt man an, Gajus habe das erste Buch der Institutionen und den Anfang des zweiten — als erste Lieferung — unter Pius herausgegeben. Die späteren Abtheilungen seien dann unter der Doppelregierung von Marcus Aurelius und Verus nachgefolgt. [2]

---

11) Auch bei der erneuten Lesung des Codex durch Studemund ergaben sich als sicher die Worte ex divi Pii Antonini constitutione.

1) So Puchta, Institutionen I. § 99 not. b. Fitting, Schriften der römischen Juristen S. 21.

2) Huschke, praef. p. 95 führt noch für die Hypothese einer Herausgabe der Institutionen zu verschiedenen Zeiten an, daß Gajus im zweiten Buche § 232 eine Unterscheidung für irrationell (non pretiosa ratione receptum) erkläre, die er im dritten Buche § 100 selbst rechtfertige. Indessen nicht Gajus ist an dieser scheinbaren Inconsequenz schuld, sondern eine Con-

Digitized by Google

Jedoch das Auffallende dieser nothgedrungenen Hypothese liegt auf der Hand. Die Institutionen des Gajus sind ja nicht ein weitläufiges Werk, wie ein Edictscommentar, von dem man es sich wohl gefallen lassen kann, daß er in einer fortlaufenden Reihe von Jahren erscheint. Sie bilden im Ganzen ein wenig umfangreiches, handliches Büchlein, welches für den Lernbegierigen nur dann von vollem Werth sein konnte, wenn es fertig und nicht bruchstückweise in seine Hände gegeben wurde. Die Hypothese ließe sich noch eher rechtfertigen, wenn Gajus ein Anfänger gewesen wäre und sich einen Namen mit der ersten Lieferung eines

---

jectur von Huschke selbst. Bei Legaten nämlich unterschied die römische Praxis die Verfügungen „cum heres morietur," welche man für gültig erklärte und die Vermächtnisse mit „pridie quam morietur," welche ungültig sein sollten. Gajus erklärt dies mit Recht für irrationell, da die Clauseln gleichbedeutend sind (II. § 232). Bei Stipulationen hingegen stellte die Praxis zu Gajus Zeit alle diese Clauseln gleich und erklärte solche Stipulationen für nichtig, da sie identisch seien mit einem Versprechen post mortem (III. § 100). Ohne jeden handschriftlichen Anhalt hat nun seiner Zeit Huschke bei den Stipulationen einen Satz eingeschoben, nach welchem im Widerspruche mit dem Texte auch bei Stipulationen die Clauseln cum morieris gültig sein sollen, nicht aber die Clauseln pridie quam morieris und nunmehr in Folge dieser Einschiebung der Anschein entsteht, als versuche Gajus diese Verschiedenheit der Behandlung auch zu rechtfertigen. Diese angebliche Inconsequenz des Gajus verschwindet einfach durch Ausmerzung des fast eingebürgerten Glossems von Huschke und durch Herstellung des ächten Textes.

Digitized by Google

Werks machen wollte, dessen Stoff er nicht vollständig beherrschte. Aber Gajus hatte, als er die Institutionen herausgab, ohne Zweifel schon das reifere Mannesalter erreicht. Ihm ist die Regierung Hadrians eine zeitgenössische; sie gehört ihm zur Jetztzeit;[3] des Hadrian Verordnungen werden mit „nunc," „hoc tempore" eingeführt, die von diesem veranlaßten Senatsschlüsse nova senatusconsulta genannt.[4] Wir werden uns daher nicht weit von der Wahrheit entfernen, obgleich die Jahreszahl natürlich nur approximativ gegriffen ist, wenn wir annehmen, daß Gajus etwa ums Jahr 110 nach Christi Geburt geboren ist.[5] Dann wäre Gajus zur Zeit des Todes von Hadrian 28 Jahre alt gewesen und hätte zu Ende der Regie-

---

3) l. 7. pr. D. de rebus dubiis 34, 5 nostra quidem aetate Serapias, Alexandrina mulier, ad divum Hadrianum perducta est cum quinque liberis, quos uno foetu enixa est.

4) Inst. I. § 30: ex novo senatus consulto, quod auctore divo Hadriano factum est I. § 77: hoc tamen tempore e senatus consulto, quod auctore divo Hadriano ... II. § 57: sed hoc tempore jam non est lucrativa, nam ex auctoritate Hadriani s. c. factum est II. § 143: nunc vero ex novo senatus consulto, quod auctore divo Hadriano factum est II. § 285: et nunc ex oratione divi Hadriani s. c. factum est.

5) Keineswegs unvereinbar hiermit wäre, daß Gajus noch das im Jahre 176 nach Christi Geburt erlassene S. C. Orfitianum commentirt hat. Warum sollte ein hoher Sechziger, ja ein Siebziger nicht schriftstellerisch thätig sein? Die Wissenschaft erkennt den Spruch sexagenarii de ponte nicht an.

Digitized by Google

rung des Pius das 51. Jahr erreicht. Damit stimmt denn auch, daß Gajus in den Institutionen bereits auf sein Hauptwerk, die edicti interpretatio verweist[6]

---

6) I. § 188: diligentius hunc tractatum exsecuti sumus in edicti interpretatione et in his libris, quos ex Quinto Mucio fecimus ... Es ist sehr zweifelhaft, auf welchen Edictscommentar hier verwiesen wird; dann aber auch, wie das Verhältniß des Commentars des Gajus ad edictum provinciale und ad edictum urbicum zu denken ist. Jedenfalls ist klar, daß zur Zeit, als Gajus jene Stelle niederschrieb, nur ein Edictscommentar von ihm publicirt war, sonst hätte er nicht so citiren können. Wir sind aber ferner mit Fitting der Ansicht, daß es das edictum provinciale war, welches unter Pius geschrieben war. Hiefür ist uns die Citation des „imperator Antoninus," „princeps Antoninus" l. 11 D. de jurisd. 2, 1. l. 42 D. de don. i. v. et u. 24, 1 von Gewicht. Die neuerdings aufgekommene Idee den Commentar zum ed. provinciale nach dem Jahre 178 und nach dem Erlasse des S. C. Orfitianum zu setzen, ist unbegründet. Denn wenn in der dem edictum provinciale entnommenen l. 3 D. de hered. pet. 5, 3 von einer Berufung zur Erbschaft ex Senatus consultis et constitutionibus die Rede ist, so gab es auch unter Pius bereits vielfache Senatus consulta, welche zur Erbschaft beriefen; so außer dem S. C. Tertullianum, das bei Gaj. Inst. III. § 63 angeführte Senatusconsult über die Erbschaft in das Vermögen der Latinen. — Fragen wir weiter, wie das Verhältniß der Werke ad edictum provinciale und urbicum zu denken sei, so ist das Vorhandensein zweier verschiedener Commentare über die beiden Edicte, die ihrem Inhalte nach wesentlich identisch waren, ziemlich auffallend. Die Lösung dieser Schwierigkeit liegt in der Annahme, daß Gajus überhaupt ein Werk ad edictum urbanum nicht herausgab. Vielmehr existirten außer dem Commentar zum Provincialedicte nur mehrere weitläufigere Tractate zu einzelnen Abschnitten des edictum urbanum, welche dann

Digitized by Google

und daß er noch einer Anzahl von andern Büchern gedenkt, insbesondere der libri ex Mucio und der commentarii de bonorum possessionibus und de bonis libertorum.[7] Gewiß ist es wenig wahrscheinlich, daß ein als Schriftsteller bereits erprobter und bewährter Mann ein Werk von bescheidenem Umfange wie die Institutionen über einen zweifelsohne oftmals

---

später unter diesem Gesammttitel buchhändlerisch zu einem Ganzen vereinigt wurden. Hierauf weist namentlich hin, daß die einzelnen Abtheilungen dieses Sammelwerks mit selbstständigen Titeln und nicht mit einer durchlaufenden Zahl bezeichnet sind. Der Index Florentinus theilt mit, daß von diesem Werke nur 10 Bücher aufgefunden worden seien.

7) Die Bücher ex Mucio sind in den Pandekten nicht benutzt, sie sind wohl frühe — verdrängt durch das spätere Werk von Pomponius mit gleichem Inhalte — verloren gegangen. Nicht anders verhielt es sich mit den Inst. III. § 33 und § 54 erwähnten Abhandlungen de bonorum possessionibus und de bonis libertorum. Grundlos ist die Vermuthung (z. B. Fitting, Schriften S. 22), daß Gajus mit dieser letzteren Citation seine fünfzehn Bücher ad legem Juliam et Papiam gemeint habe. Es stimmt dies keineswegs mit der Angabe des Gajus, daß er die Succession in die Erbschaft der Freigelassenen in eignen commentarii behandelt habe. Und unbegreiflich wäre es, daß Gajus, wenn er die libri ad legem Papiam hätte citiren wollen, dieselben nicht geradezu mit deren Namen benannt hätte, unter dem das citirte Werk Zuhörer oder Leser hätten deutlich erkennen und finden können. Uebrigens sind die Bücher ad legem Juliam späteren Ursprungs, cfr. l. 56 D. de leg. II. Daß jene commentarii sonst nicht bekannt sind, beweist nicht, daß sie nicht existirten. Huschke, praef. zu Gajus sieht in denselben Bestandtheile des edictum urbicum.

Digitized by Google

durchdachten Gegenstand stückweise herausgegeben habe. Allein wollte man dies an sich für zulässig halten, so scheitert doch die Hypothese daran, daß Antoninus in einem und demselben Buche zuerst als regierend, dann aber als vergöttert vorkommt. Denn das läßt sich schlechterdings nicht annehmen, daß Gajus auch die einzelnen Bücher seines Werks bruchstückweise erscheinen ließ.[8]

Das Räthsel löst sich in ungezwungener Weise wohl nur durch unsere Annahme, daß Gajus in den Institutionen seine zu der Vorlesung bestimmten Aufzeichnungen veröffentlichte. Auch stimmt das zeitliche Verhältniß vollkommen überein, wenn das, was wir oben über Beginn und Dauer des römischen Lehrcursus bemerkten, richtig ist. Denn wenn der Lehrvortrag von Januar bis Ende Juni dauerte, so vertheilt sich der Stoff der Institutionen ungefähr so, daß der Vortrag der beiden ersten Bücher auf Januar, Februar, März, der Vortrag der beiden letzten auf die folgenden drei Monate fiel. Ende März also muß Gajus bei seinem Unterricht zu der Lehre von den Legaten, Inst. II. § 195, gekommen sein, in welcher des Antoninus als divus gedacht wurde. Bekanntlich ist aber Antoninus wenige Wochen vorher — den 6. oder 7. März des

8) Oder man muß auch annehmen, der imperator Antoninus sei bald Pius, bald Marcus, eine Hypothese, über deren Mißlichkeit wir bereits sprachen.

Digitized by Google

Jahres 161 verstorben.[9] Schon von diesem Augenblick an galt er im nicht officiellen Sprachgebrauch als divus, wenn selbst der Senatsschluß über die Apotheose, dessen Datum wir nicht ermittelt haben, erst später nachgefolgt wäre.

XIV.

Beziehungen des Gajus zu Asien. War Gajus Provinzialjurist?

Aber Gajus war ja, so behauptet man, Provinzialjurist. Er lebte und lehrte zu Troas in Kleinasien oder nach Andern zu Beryt in Syrien![1] Was ging die Studirenden dort der römische Lehrcursus an. —

Mommsens scharfem Blick ist es nicht entgangen, daß Gajus in einer speciellen Beziehung zu der Provinz Asien gestanden hat und daß sich manche Beson-

---

9) Dio Cassius theilt mit, lib. 71 cap. 33, daß Marcus Aurelius am siebzehnten März gestorben sei und weiter im cap. 34, daß er neunzehn Jahre und 11 Tage regiert habe, wonach sich das Ende von Antoninus Pius ergibt; Peter, römische Zeittafeln S. 118.

1) Der Ansicht Mommsens schließt sich unbedingt Bluhme an, Zeitschrift für Rechtsgesch. Bd. III. S. 452, vgl. indessen Huschke, eod. Bd. VII. S. 162, für richtig hält sie auch Boecking, praef. zur fünften Auflage p. V, desgleichen im Wesentlichen Bremer, die Rechtslehrer S. 77, ferner Kuntze, Institutionen S. 234. Gegen die Hypothese Mommsens haben sich erklärt Huschke, praef. p. 84 sqq. und Rudorff, Zeitschr. für Rechtsg. Bd. III. S. 17.

Digitized by Google

derheiten seiner literarischen Thätigkeit hieraus erklären lassen. Mommsen macht darauf aufmerksam, daß Gajus in seinen Institutionen mit vorzüglicher Sorgfalt die provinciellen Verhältnisse berücksichtigt und daß er nicht nur im Allgemeinen das abweichende Recht der Peregrinen anführt, sondern im besondern das Recht der Galater und Bithyner in Kleinasien erwähnt.[2] Mommsen combinirt hiermit ein Fragment aus des Gajus Commentar zu den julisch-papischen Gesetzen: Juris italici sunt *Τρωὰς*, *Βήρυτος*, *Ἀνδράχιον*, wo wohl nicht zufällig nur Städte der griechischen Reichshälfte genannt seien,[3] an ihrer Spitze eine Stadt der Provinz Asia. Nehmen wir nun noch hinzu, daß das Hauptwerk des Gajus in dreißig Büchern sich mit dem edictum provinciale beschäftigt, so ist ein näheres Verhältniß des Gajus zu einer Provinz und insbesondere zur Provinz Asien zu einer gewissen Wahrscheinlichkeit erhoben, wie sie in diesen Dingen nach der Beschaffenheit unserer Quellen zu erhoffen ist.

Folgt nun aber aus dem Allen was Mommsen[4]

2) Inst. I. § 55. I. § 193.

3) l. 7 D. de cens. 50, 15. Die Anführung von Städten des Westens freilich, der nicht mehr unter Justinians Herrschaft stand, hätten dessen Compilatoren streichen müssen.

4) Bremer hingegen — die Rechtslehrer S. 81 — Mommsens Ansicht etwas rectificirend, nimmt an, in der ersten der drei von Gajus genannten Städte, zu Troas, sei Gajus geboren, in der zweiten aber, Beryt, sei er Lehrer gewesen. Und in der dritten? Vielleicht starb er dort — würde ein Spötter sagen.

Digitized by Google

folgert, daß Gajus zu Troas in Kleinasien als Docent wirkte? Dies gewiß nicht im mindesten. Jene Beziehung kann darin liegen, daß der Osten der Monarchie die Geburtsstätte von Gajus war und daß er in Folge dessen deren Verhältnisse vorzugsweise berücksichtigte.[5] Hierauf könnte die von Mommsen berührte besondere Fertigkeit in der griechischen Umgangssprache deuten.[6] Doch wagen wir hierüber weder eine Vermuthung, noch können wir auf diese Frage großes Gewicht legen. Für nicht unwahrscheinlich aber halten wir, daß Gajus in jüngeren Jahren in der Provinz Asien stand, dort irgend eine Beamtung bekleidete und so die Rechtsverhältnisse der Provinz kennen lernte. Dies konnte ihm dann die Anregung gegeben haben, statt in landläufiger Weise ad edictum urbanum zu schreiben, das edictum provinciale zu bearbeiten und hierbei die in der Provinz gemachten Erfahrungen und gewonnenen Anschauungen zu benutzen.

Als Lehrer jedoch trat Gajus in Rom auf. Es ist schon von vornherein anzunehmen, daß sich ein bedeutendes Lehrtalent, wie es Gajus besaß, den größten und entsprechendsten Schauplatz für seine Thätigkeit suchte. Selbst als juristischer Schriftsteller konnte

5) Wie Huschke, praef. halb und halb insinuirt. Römischer Bürger war Gajus jedenfalls, Inst. I. § 55. § 93. IV. § 37 Mommsen, l. c. S. 2 not. 3. c.

6) vgl. Mommsen, l. c. S. 9.

Digitized by Google

man im Zeitalter der Antonine, in welchem das römische Recht sich immer noch vorzugsweise bei den Reichsgerichten in Rom lebendig fortentwickelte, nicht füglich erfolgreich[7] thätig sein, wenn man abgeschnitten von Rom in irgend einer Provincialstadt sein Dasein fristete. Dies scheint auch Mommsen zu glauben, da er annimmt, Gajus habe das bereits unter Hadrian erlassene wichtige Senatusconsultum Tertullianum in seiner Provincialstadt leichter vollständig übersehen können.[8] Gajus beruft sich an vielen Orten auf die Praxis und seine unmittelbare Kenntniß derselben. Sollte es die Praxis des Municipalmagistrats in Troas sein, auf welche er sich stützt, oder auch die des kleinasiatischen Provincialstatthalters, um sich kaiserlichen Rescripten oder der Autorität Julians anzuschließen oder ihnen entgegenzutreten.[9]

---

7) Huschke, praef. ed. 2. p. 85. Andere immerhin beachtenswerthe Gegengründe sind dort angeführt. So die Wahl der Beispiele des Gajus, z. B. fundus Tusculanus, vinum Campanum. Insbesondere hebt Huschke mit Recht hervor, daß man zu Troas nicht stipulirt hätte: si navis ex Asia venerit l. 33 D. de her. inst. 28, 5.

8) Mommsen, Jahrb. l. c. S. 9. Ebenso Bremer l. c. S. 79.

9) Inst. II. § 280. Legatorum vero usurae non debentur: idque rescripto divi Hadriani significatur: scio tamen, Juliano placuisse in eo legato, quod sinendi modo relinquitur, idem juris esse, quod in fideicommissis: quam sententiam et his temporibus magis obtinere video.

Digitized by Google

Nirgends geben die Werke von Gajus, insbesondere die Institutionen, eine Handhabe dafür, deren Abfassung selbst in die Provinz zu verlegen. Der freiere kosmopolitische Blick, welcher in ihnen gerühmt wird, war nicht bloß in der Provinz zu gewinnen, ist vielmehr der Hadrianischen Zeit überhaupt eigen.[10] Gajus folgt nur deren Zug, wenn er wie einerseits das Recht der alten Zeit, so andererseits das Recht der Provinzen und der Peregrinen in den Kreis der Betrachtung zieht. Zudem war die Berücksichtigung dieser Verhältnisse durch praktische Erwägungen auch in der Hauptstadt nahe genug gelegt. Es waren nicht bloß in Rom und in Italien Geborene, welche bei Gajus hörten; es ist ja bekannt, daß auch die in der Provinz Ansässigen häufig des Rechtsstudiums wegen nach Rom kamen.[11] Die Römer selbst wiederum besaßen Grundstücke in der Provinz, hatten ihre Capitalien dort angelegt. Es konnte ihnen daher etwas von dem Provinzialrecht zu erfahren nur nützlich sein. Endlich begann der junge Römer seine Carriere häufig in der Provinz mit Stellungen in der dortigen Verwaltung. Gewiß war es ihm daher willkommen, von vornherein etwas von den dortigen Rechtsverhältnissen zu erfahren.

---

10) Huschke, praef. ed. 2. p. 86.

11) Oben S. 6. Anm. 11.

Digitized by Google

Uebrigens sucht Gajus im Provinzial- und Peregrinenrechte im Ganzen doch mehr das Auffallende und die Curiosität, als daß er auf die eigentlich grundlegenden Institute eingegangen wäre. Hätte Gajus in der Provinz gelehrt, so hätte er sich schwerlich so viel mit der fiducia und der usureceptio fiduciae, sondern etwas mehr mit der Hypothek beschäftigt, deren aber in den Institutionen nirgends besonders gedacht ist. Auch würde sich Gajus in der Provinz gewiß nicht mit der Bemerkung begnügt haben, daß die Usucapion sich auf Provincialgrundstücke nicht beziehe, er würde vielmehr seinen Zuhörern auch etwas von der longi temporis praescriptio mitgetheilt haben.

XV.

Lehrthätigkeit des Gajus zu Rom.

Nicht bloß auf allgemeine Erwägungen gründet sich die Annahme, daß Gajus seine Institutionen in der Hauptstadt selbst vortrug. Wir meinen, das Werk liefere für dieselbe vollgültige Beweise.

Insbesondere stützen wir uns auf die Weise, wie des praeses provinciae neben dem Prätor gedacht wird. Auf den ersten Blick freilich scheint die häufige Erwähnung des Provincialstatthalters neben dem Prätor für die Gegenansicht zu sprechen und Mommsen [1]

1) Jahrbuch l. c. S. 8.

Digitized by Google

hat nicht verfehlt, sich hierauf mit Nachdruck zu beziehen. Schon im Beginne des Werks bei der allgemeinen Behandlung des jus edicendi (I. § 6) begnügt sich Gajus nicht mit der Erörterung der Edicte der römischen Magistrate, sondern behandelt daneben in ausführlicher Darstellung die Weise des Edicirens in den Provinzen. Und auch im Weiteren verfehlt Gajus nicht, so oft er von den Acten und Befugnissen der römischen Magistrate handelt, pflichtschuldig auch des Provincialstatthalters zu gedenken;[2] freilich niemals allein, sondern immer neben und nach dem Prätor. Nur an einzelnen Stellen erlahmt gegen den Schluß des ersten Buchs die anfänglich peinlich scrupulöse Genauigkeit.[3] So geht dann die Sache bis zum Anfange des zweiten Buchs. Dort wird in § 24 und § 25 noch mit der bisher gewohnten Sorgfältigkeit auseinandergesetzt, daß die in jure cessio bei einem Magistrate des römischen Volkes, namentlich beim Prätor oder beim praeses provinciae vorgenommen werde und daß man dies legis actio nenne, die auch in den Provinzen bei deren praesides geschehen könne und endlich, daß man, wo die mancipatio ausreiche, sich nicht mit größerer Umständlichkeit erst den Zutritt zum Prätor oder praeses provinciae verschaffe. Aber

2) Inst. I. § 20. § 29. § 98. § 100. § 102. § 105. § 134. § 183. § 185. § 198. § 200.

3) Inst. I. § 178. § 190. § 199.

Digitized by Google

damit hört auch die besondere Berücksichtigung des praeses provinciae auf. So oft auch Gajus fortan vom Magistrate spricht, und es ist begreiflich, daß dies sehr häufig geschieht, immer erscheint der Prätor allein.[4] Mag nun die stets wiederholte Nennung des praeses provinciae dem Vortragenden lästig geworden sein, mag der Gedanke an das Vorrücken der dem Vortrage gewidmeten Zeit und an den weiten noch zu bewältigenden Stoff auch auf den römischen Docenten von Einfluß gewesen sein, genug der Provincialstatthalter verschwindet. Er tritt im Laufe des zweiten Buchs von der Bühne ab und spielt auch im dritten und vierten Buch keine Rolle mehr. Nur an zwei Stellen finden wir ihn noch erwähnt. Das einemal wird die Hervorhebung durch sachliche Gründe erfordert. Die Rechtsprechung über Fideicommisse war in Rom besonders geordnet, indem die Jurisdiction über größere Fideicommisse den Consuln, über geringe dem praetor fideicommissarius zugewiesen war. Hier lag es nahe, zu fragen, wie es sich in den Provinzen verhalte und ob dort die Entscheidung

4) Inst. II. § 125. § 135. § 136. § 138. § 158. § 160. § 163. § 167. § 170. § 253. § 258. III. § 25. § 28. § 32. § 33. § 41. § 49. § 50. § 56. § 71 in f. § 78. § 79. § 82. § 84. § 189. § 190. § 191. § 192. § 209. § 224. IV. § 11. § 46. § 47. § 53. § 57. § 70. § 71. § 72. § 76. § 102. § 109. § 110. § 111. § 112. § 118. § 141. § 150. § 155. § 159. § 160. § 164. § 165. § 166. § 170. § 172. § 177. § 185. § 187.

Digitized by Google

über Fideicommisse schlechthin dem Provincialstatthalter zustehe, was denn II. § 278 bejaht wird. Die andre Erwähnung geschieht zu Ende des Werks. Es beginnt nämlich die Darstellung der Interdicte mit den Worten IV. § 139: certis igitur ex causis praetor aut proconsul principaliter auctoritatem suam finiendis controversiis interponit. Nachdem bei den Klagen und Exceptionen unzähligemal vom Prätor die Rede war und nirgends der Proconsul ins Spiel gezogen war, ist es auffallend genug, daß er hier bei den Interdicten wieder auftaucht. Es ist wie eine Reminiscenz an die ursprünglichen Vorsätze genauer Berücksichtigung der Provincialjurisdiction. Von da ab tritt jedoch wieder immer nur der Prätor ein.

Hiernach ist es denn klar, daß nicht Umgebung und locale Verhältnisse zu der Hervorhebung des Provincialstatthalters führten, sondern daß diese Berücksichtigung den Bestandtheil eines Programms bildete, welches Gajus nur im Flusse der Darstellung nicht festhielt. Hätte Gajus in der Provinz gelebt, so wäre es sehr erklärlich, daß er zuerst nur vom Prätor gehandelt hätte und dann im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung auf den Präses provinciae gekommen wäre, dessen Wirken ihm vor Augen stand. Aber das Umgekehrte, wie wir es nun finden, den Präses provinciae nach und nach zu verlieren, dies hätte ihm in der Provinz nimmer begegnen können.

Digitized by Google

Dazu kommt aber, daß ziemlich häufig Gajus gar nicht etwa bloß vom ständigen Edict spricht — hier mochte er immerhin noch eher den römischen Prätor allein hervorheben — daß er vielmehr von der Weise handelt, wie praktisch die Jurisdiction gehandhabt wurde. Wir machen namentlich auf die actio injuriarum aestimatoria aufmerksam. In Folge dieser prätorischen Klage, berichtet uns der Verfasser, sei es dem Beleidigten gestattet, in seiner Klage selber die Beleidigung in Geld zu schätzen. Der Richter könne dann nach seinem Ermessen entweder grade auf die vom Beleidigten eingeklagte Summe oder auch auf weniger sprechen. Da indessen, was schwere Injurien anlange, der Prätor eine Schätzung der Injurien bei Beginn des Processes vorzunehmen pflege, — indem er nämlich die Höhe des vadimonium bestimme, welches der Verklagte dem Kläger nach dem ersten Termin zu stellen habe —, so lege man diese Schätzung der Klagsumme zu Grunde. Obgleich der Richter trotzdem auch in diesem Falle eine niedrigere Schätzungssumme zusprechen könne, so wage derselbe doch meist nicht wegen der Autorität des vom Prätor ausgehenden Präcedenz die Summe bei der Verurtheilung herunterzusetzen. [5]

---

5) Inst. III. § 224.

Digitized by Google

Es wäre nun unbegreiflich, wie ein Provincialjurist bei solchen factischen Beobachtungen statt des Gerichtshofs, bei dem er dieselben doch machen mußte, von der Praxis des Prätors im fernen Rom sprechen sollte. Kaum besser würde es sich erklären, warum ein Provincialjurist in allen Fällen, in welchen von der Zulässigkeit der Erbittung einer restitutio in integrum die Rede ist,[6] immer nur von der Ertheilung der Restitution durch den Prätor gesprochen haben sollte. Ein Provincialjurist würde denn auch sicher nicht seinen Zuhörern Klagformeln wie diese als Beispiel vorgeführt haben: recuperatores sunto: si paret illum patronum ab illo liberto contra edictum illius praetoris in jus vocatum esse, recuperatores illum libertum u. s. f. Denn ohne Zweifel stand im Album des Provincialstatthalters, wie übereinstimmend wir uns dasselbe sonst mit dem römischen denken mögen: contra edictum proconsulis oder legati Caesaris. Wie sollte ferner Gajus in der Provinz dazu gekommen sein, uns folgende Fassung der Sponsionen im Interdictenprocesse mitzutheilen: ni contra edictum praetoris non exhibuerit, sowie nisi adversus edictum praetoris possidentibus nobis vis facta esset, da man doch in den Provinzen ohne Zweifel stipulirte: „ni contra edictum proconsulis

6) Inst. II. § 163. IV. § 53. § 57.

Digitized by Google

non exhibuerit.“ [7] Daß man in solchen Formeln den Namen des Prätors nicht als allgemeinen Typus für jeden Magistrat des römischen Volkes nahm, das ergibt, von allem Andern abgesehen, die Genauigkeit, mit welcher Gajus selbst im Anfange seiner Ausführungen stets den praetor und den praeses provinciae einander gegenüberstellt.

Wen aber dies Alles nicht überzeugen sollte, der wird sich doch schwer dem Gewichte der Thatsache verschließen können, daß Gajus in den Institutionen Dinge lehrt, die für die Provincialverhältnisse unrichtig, ja geradezu unanwendbar waren, ohne daß sich Gajus dieserhalb zu irgend einer Bemerkung veranlaßt sieht. So enthielt das Edict der Prätoren zu Rom gemäß dem historischen Gange der römischen Rechtsentwicklung aus alter Zeit her die Bestimmung, daß man gegen die Peregrinen, sei es aus anderen Klaggründen, sei es insbesondere auch wegen Diebstahls oder Injurien, nur in der Form klagen könne, daß man fingirte, sie seien römische Bürger, und daß auch umgekehrt der verletzte Peregrine nur mit einer Formel unter gleicher Fiction klagend auftreten könne. Es wird nun nicht vieler Worte bedürfen, um klar zu machen, daß dies nur für Rom paßt und daß man gewiß die Klagen in den Provinzen, insbesondere die

7) Inst. IV. § 165. § 166.

Digitized by Google

Delictsklagen, nicht von der gleichen Fiction abhängig gemacht hat, welche dort wegen der Häufigkeit der Fälle lästig und bei den Delictsklagen gradezu anstößig und für die Römer, der Masse der Provincialen gegenüber, verletzend gewesen wäre. Dennoch kennt Gajus eine Klage gegen Peregrinen nur unter dieser Fiction und bemerkt unbefangen, was eben offenbar nur für Rom galt, die Formel werde gefaßt: si paret ope consiliove Dionis furtum factum esse, quamobrem eum, si civis Romanus esset, pro fure damnum decidere oporteret...[8] Und weiter. Gajus spricht zweimal von der exceptio rei dividuae et residuae als einer gewöhnlichen Einrede, wonach derjenige, welcher einen Theil seines Rechts oder einzelne von mehreren klagbaren Ansprüchen eingeklagt hatte, wegen des Zurückgestellten nicht innerhalb derselben Prätur zum zweitenmale klagen durfte.[9] Dies ist nun für die Provinz um deßwillen unanwendbar, weil dort weder ein Prätor, noch auch ein schlechthin mit dem Jahre wechselnder Magistrat sich fand. Ob und wie dort ein Surrogat für diese Einrede existirte, mag dahingestellt bleiben; aber das ist klar, daß man in der Provinz nicht als Beispiel einer häufig vorkommenden Exception diese exceptio rei dividuae et residuae wählen durfte.[10]

8) Inst. IV. § 37. 9) Inst. IV. § 56. § 122.

10) Es gehört hierher auch die exceptio rei litigiosae. Gajus erklärt sie einfach für zulässig, wenn der nichtbesitzende

Digitized by Google

Gajus lehrte also nicht in Kleinasien und auch nicht in Syrien. Er wirkte zu Rom unter der Jurisdiction des Prätors. Dies sagt er uns selbst in unzweideutiger Weise Inst. IV. § 109: Caeterum potest ex lege quidem esse judicium, sed legitimum non esse: nam si verbi gratia ex lege Aquilia vel Ovinia vel Furia in provinciis agatur, imperio continebitur judicium: idemque juris est et si Romae apud recuperatores agamus vel apud unum judicem interveniente peregrini persona.

Si in provinciis agatur — si Romae agamus.[11] So spricht man natürlicherweise nur in Rom, nicht in der Provinz.[12]

Kläger ein Grundstück vindicire, Inst. IV. § 117. Und doch bezog sich das Verbot nur auf italische Grundstücke, wenn es auch nach dem fragm. de jure fisci § 8 prava usurpatione — doch wohl erst nach Gajus — in den Provinzen zur Anwendung gebracht wurde.

11) In diesem besonderen Zusammenhange hat auch die sonst ganz zutreffende Bemerkung von Huschke (Zeitschrift für Rechtsgesch. Bd. VII, S. 162) kein Gewicht, daß Gajus die erste Person pluralis für jeden Privatmann oder in dem Sinn unsres man zu gebrauchen pflegt.

12) Im Nachsatze heißt es dann: ex diverso, si ex ea causa, ex qua nobis edicto praetoris datur actio, sub uno judice inter omnes cives Romanos accipiatur judicium, legitimum est. Das accipiatur Seitens des Beklagten ist hier nothwendig, weil das redende Subject als Kläger gedacht ist.

Digitized by Google

XVI.

Bezeichnung der Werke des Gajus mit deſſen Vornamen. Entſtehung des Vulgärnamens.

Ein ungelöſtes hiſtoriſches Räthſel iſt, daß ſich auf dem Titel der Schriften von Gajus, welche der Autor doch ohne Zweifel als Römer urſprünglich mit ſeinem vollen Namen herausgab, nur der Vorname dieſes Schriftſtellers angegeben findet. Nicht bloß in den Ueberſchriften der Pandektenexcerpte und in der Angabe des Index Florentinus iſt dies der Fall.[1] Es muß dies bereits viel früher ſo geweſen ſein, da das ſ. g. Citirgeſetz vom Jahre 426 gleichfalls nur den Vornamen des Gajus anführt, ebenſo die collatio legum Mosaicarum et Romanarum, desgleichen auch alle andern Schriftſteller, welche ſeit dem fünften Jahrhundert öfter die Werke des Gajus citiren.[2] In Folge deſſen iſt uns denn die Kenntniß des vollen Namens dieſes Juriſten verloren gegangen.

Es läßt ſich dies nur dadurch erklären, daß der Vorname des Gajus der Art zum Vulgärnamen geworden war, daß ſeine Schriften und zwar namentlich Inſtitutionen und res quotidianae — denn dieſe waren beſtimmend für den Autorruhm

1) Der Veroneſer Palimpſeſt enthält bekanntlich weder Titel noch Ueberſchrift.

2) Angeführt ſind dieſe Citationen bei Mommſen Jahrb. Bd. III S. 1 und Huschke praef. ed. 2 p. 82.

Digitized by Google

und Namen dieses Schriftstellers — nur immer unter Bezeichnung seines Vornamens von den Buchhändlern gefordert wurden, so daß auch diese sich bei den zum Verkauf gebrachten Exemplaren statt des vollen mit der Aufschrift des gewöhnlichen Namens begnügten.

Grade darin nun, daß der Vorname des Gajus zum Vulgärnamen geworden ist, sieht Mommsen[3] ein bedeutsames Zeichen dafür, daß der Sitz der Thätigkeit dieses Rechtslehrers im Osten gewesen sei. Seltnere und nur einem oder wenigen Geschlechtern eigne Vornamen, wie Appius, Servius seien auch bei den Römern selbst als Vulgärnamen gebraucht worden, aber nie sei dies bei gewöhnlichen Vornamen Sprachgebrauch der Römer gewesen, offenbar weil bei der geringen Zahl und der dadurch bedingten Häufigkeit derselben sie für sich allein zu solcher Bezeichnung nicht geeignet gewesen seien.[4] Den Griechen hingegen

3) Mommsen l. c. S. 2 ff. Kuntze Institutionen S. 234 spricht daher geradezu von einem hellenisirten Namen des Gajus. Puchta Institutionen Bd. I § 99 hingegen findet, doch wohl ganz unmotivirter Weise, in der Bezeichnung des Gajus mit seinem bloßen Vornamen eine Andeutung der niedern Herkunft dieses Rechtslehrers. Höchstens wäre der Schluß erlaubt, daß Gajus nicht aus einer der ersten Familien Roms stammte, in welchem Falle man freilich den Gentilnamen nicht fallen gelassen hätte.

4) Dennoch kommt der Name Gajus auch in Italien sogar gradezu als cognomen vor cfr. Mommsen J. R. N. 3390 Caelius Victor Gajus. Marquardt röm. Alterthümer Bd. 5 S. 26.

Digitized by Google

sei diese Rücksicht nicht bestimmend und eine derartige Bezeichnung von Römern mit den Vornamen bei ihnen zu allen Zeiten üblich gewesen. Hiernach sei anzunehmen, daß sich auch der Vulgärname des Gajus im Osten gebildet habe und daß die gajanischen Schriften erst von da aus in der Zeit, wo der Orient in Literatur und Gesetzgebung maßgebend wurde, nach Italien und Frankreich gewandert seien.

Diese Hypothese Mommsens würde nun allerdings an sich die vulgäre Bezeichnung des Gajus mit seinem Vornamen wohl erklären; doch der schwierigere Theil des Problems, das uns gestellt ist, scheint dadurch kaum gelöst zu sein. Denn das ist vor Allem die Frage, wie kam es, daß der Vulgärname des Gajus zum Buchnamen wurde. Die Verdrängung des officiellen Namens eines Schriftstellers auf dem Titel seiner Bücher durch eine der Umgangssprache angehörende vulgäre Bezeichnung desselben, kann nicht leicht anders als bei Lebzeiten des Autors oder wenigstens noch zu einer Zeit erfolgen, in der das Gedächtniß der Persönlichkeit desselben noch ganz frisch ist. Sie setzt aber weiter einen außerordentlich großen Vertrieb und zahlreiche Abschriften seiner Werke noch in jener Zeit voraus, so daß sich in der Menge der mit dem Vulgärnamen erscheinenden Exemplare die ursprünglich vom Verfasser veröffentlichten verlieren. Solche Nachfrage und solcher Vertrieb läßt sich bei der beschränkten Lehr

Digitized by Google

thätigkeit in einer Provincialstadt, in Troas, kaum erwarten. Sie erklärt sich aber leicht, wenn wir es mit einem berühmten Lehrer in Rom, dem Sitze des Buchhandels, zu thun haben. Und was die Benutzung des Vornamens Gajus als Vulgärnamen betrifft, so ist ja hier gar nicht vorausgesetzt, daß die große Menge Roms den Gajus unter seinen Vornamen kannte und benannte. Dergleichen konnte sich in Rom bei einem Privaten mit einem so gewöhnlichen Vornamen allerdings nicht leicht machen. Hier handelt es sich nur darum, daß die Bezeichnung in dem engeren Kreise derer, welche des Gajus Werke zunächst anzuschaffen pflegten, gang und gäbe war, so daß sie seine Bücher unter diesem Titel verlangten und die Benennung der Art in Gang brachten, daß sich dieselbe als Buchtitel die Jahrhunderte hindurch traditionell vererbte.

Als Käufer der buchhändlerisch in Betracht kommenden Werke des Gajus haben wir uns aber zunächst dessen Zuhörer zu denken. Und wie ließe sich leichter die traute Bezeichnung mit dem Vornamen erklären als durch die Zurückführung auf den Gebrauch der Studirenden, deren Lehre die Thätigkeit unsres Juristen gewidmet war. Sie nannten den trefflichen Lehrer mit dem Vornamen, wie der Freund den Freund, sie bezeichneten ihn so in ihren Kreisen, sie bürgerten diesen Namen bei den nachfolgenden Generationen der Studirenden und im Buchhandel ein. Wir

Digitized by Google

erkennen also in dem Namen des Gajus ein dauerndes Zeugniß des freundlichen und herzlichen Verhältnisses zwischen Lehrer und Schüler.

Auch darin zeigt sich die Popularität des Gajus, daß man eins seiner gangbaren Werke mit einem Vulgär- und Schmeichelnamen bedacht hat. Das Werk nämlich, welches als res quotidianae herausgegeben war, wußte sich der Art in die Gunst des Publicums zu setzen, daß es den Vulgärtitel „aureorum" erhielt, eine Bezeichnung, welche den ächten Titel fast verdrängte. Daher führt der Index Florentinus das Buch nur unter der Benennung aureon an; die Compilatoren der justinianeischen Sammlung selbst, welche genauer den officiellen Titel citiren, setzen doch stets die populäre Benennung hinzu (z. B. libro 2 rerum quotidianarum sive aureorum) offenbar, weil sonst das juristische Publicum zu Justinians Zeit nicht leicht gewußt hätte, um welches Werk von Gajus es sich eigentlich handle.

Hätten die Werke von Gajus, wie man unbewiesener Weise annimmt, hauptsächlich im Osten circulirt, so wäre eine griechische Vulgärbezeichnung zu erwarten. Der Name aureorum jedoch zeigt nicht nach Osten.

Digitized by Google

Viertes Capitel.

Die Schicksale der Institutionen von Gajus in der spätern römischen Zeit. Citirgesetz und jus respondendi. Epitome Gaji.

XVII.

Nichtcitation des Gajus bei späteren Juristen. Autorität nicht respondirender Juristen.

Wie es auch mit der Popularität des Gajus bei den Studirenden gestanden haben mag, von den zeitgenössischen juristischen Schriftstellern wird Gajus kaum erwähnt; die nachfolgenden classischen Juristen aber gedenken seiner in den Bruchstücken ihrer Werke, die uns erhalten sind, überhaupt nicht.

Puchta[1] erklärt dies bekanntlich dadurch, daß Gajus das jus respondendi nicht besessen habe, welches die römischen Kaiser einzelnen bewährten Juristen ertheilten, um deren Gutachten bei den Richtern eine

1) Puchta rhein. Museum Bd. 5 S. 141 ff., Puchta Institutionen I. § 99. So auch Rudorff Rechtsgeschichte I. S. 173.

Digitized by Google

höhere Autorität zu verleihen. Es ist nun allerdings wahrscheinlich, daß Gajus ein solches Recht nicht hatte. Er spricht sich wenigstens in den Institutionen nicht so aus, wie dies wohl ein Jurist gethan hätte, welcher mit diesem Ehrenrechte ausgezeichnet war.[2] Es mag dies auch nicht ohne allen Einfluß auf die mindere Würdigung seiner Ansichten gewesen sein. Dagegen ist die weitere Behauptung Puchta's, daß es Princip der römischen juristischen Schriftsteller gewesen sei, nur Meinungen patentirter Juristen anzuführen, unsrer Ansicht nach nicht zutreffend. Dergleichen macht sich je nach der Sinnesart des Schriftstellers zuweilen von selbst, aber als eine allgemein verbindliche, durch freiwillige Uebereinstimmung festgestellte Regel der Schriftstellerei — niemals. Der innere Grund, welchen Puchta für seine Behauptung anführt, daß nämlich nur die Meinungen patentirter Juristen äußere Autorität gehabt hätten, so daß es bei dem praktischen Zwecke der juristischen Schriften nur Interesse haben konnte, die Ansichten patentirter Juristen anzuführen und zu widerlegen, ist unzulänglich. Sonst hätten auch nur patentirte Juristen schriftstellern können, da Niemand schreiben wird, wenn er sich sagen muß, daß seine Ansichten

---

[2] I. § 7. Hinsichtlich der Auslegung dieser Stelle beziehe ich mich auf die befriedigende Erklärung von Scheurl Beiträge I S. [illegible] ff.

ohne Gewicht und Einfluß bleiben müssen. Dies aber hat selbst Puchta nicht zu behaupten gewagt. Autorität ist eben eine unmeßbare Größe, welche durch fürstliche Decrete gesteigert, nicht aber, so lange eine lebendige öffenliche Meinung besteht, geschaffen werden kann. Daher denn auch Savigny[3] in unbefangner Würdigung die Verhältnisse folgendermaßen beschreibt: neben jener Erhöhung des Einflusses einzelner Juristen — durch Ertheilung des jus respondendi — dauerte die allgemeine, unbestimmte Autorität der juristischen Lehrer und Schriftsteller fort, welche jedoch nicht legis vicem hatte, sondern auf jeden Richter nur durch ihre innere geistige Kraft einwirkte, wenn etwa in einem Rechtsstreite entweder gar keine oder widersprechende Gutachten privilegirter Juristen vorgebracht waren.

Aus dem Mangel des jus respondendi allein läßt sich also die Nichterwähnung der Werke des Gajus durch Andre nicht erklären. Es frägt sich aber, ob diese Nichterwähnung wirklich etwas ganz Außerordentliches ist und ob man nicht mehr Gewicht auf sie legt, als die Sache verdient. Was nun insbesondre die gegenseitige Citation zeitgenössischer Juristen betrifft, so scheint dieselbe keineswegs allgemeine Sitte gewesen

3) Savigny System Bd. I. S. 156. Im Wesentlichen übereinstimmend auch Scheurl Beiträge Bd. I. S. 121 ff.

Digitized by Google

zu sein. Julian freilich wurde allseitig citirt. Doch Julian, der Redactor des Edicts, nimmt eine ganz besondre Stellung ein. Auch gedenkt Julian öfter der Meinung des Pomponius; es mag hieraus auf ein näheres Verhältniß beider geschlossen werden. Dagegen erwähnt Ulpian in allen seinen zahlreichen Schriften seinen Zeitgenossen Paulus niemals, trotzdem daß die Werke Ulpians vielfach einen compilatorischen Charakter haben, von Citaten strotzen und zum Theile dieselben Gegenstände behandeln, als ältere Werke von Paulus.[4] Umgekehrt citirt Paulus den Ulpian[5] einmal — aber auch nicht eine Schrift desselben, sondern ein Responsum, welches Ulpian bei Gelegenheit eines Rechtsstreits abgab und das Paulus critisirt. Wie kann es uns da besonders wundern, wenn wir auch nicht gradezu Eifersüchteleien und Rivalitäten unterstellen, daß Gajus,[6] soweit wir wissen, nur einmal von einem

---

4) Insbesondre kann mit Bestimmtheit angenommen werden, daß das Werk des Paulus ad Sabinum (vgl. Fitting Schriften S. 45) älter ist, als die zweite Auflage des gleichnamigen Buchs ad Sabinum von Ulpian. Ueber diese zweite Auflage vgl. const. Cordi § 3. — Die bei Fitting l. c. S. 43 hervorgehobnen Thatsachen finden in der Veranstaltung der zweiten Auflage des Sabinuscommentars die entsprechendste Erklärung.

5) l. 43 D. de a. emt. 19, 1.

6) Gajus seinerseits citirt in den Institutionen der Regel nach nur ältere Juristen; aus der republikanischen Zeit Q. Mucius I. 188. III. 149, Servius I. 188. II. 244. III. 149. 179. 183, Ofilius III. 140, Cornelius Maximus und Tubero

Digitized by Google

Zeitgenossen citirt wird. Pomponius nennt ihn Gajus noster in l. 39 D. de stipulationibus servorum 45, 3. libro 22 ad Quintum Mucium. Dies ist sicherlich von dem Mitlebenden zu verstehen. Die Meisten freilich beziehen die Aeußerung auf Gajus Cassius Longinus, auf das längst verstorbne Haupt der Schule der Sabinianer.[7] Aber was sollte Pomponius bestimmt

---

I. 136, aus der Kaiserzeit die Schulhäupter Labeo I. 135. 188. II. 231. III. 183. IV. 59, Nerva II. 15. 195. III. 133, Proculus I. 21. (?) II. 15. 195. 231. III. 140, Pegasus III. 64, andrerseits Massurius Sabinus I. 196. II. 79. 154. 195. 218. 244. III. 133. 156. (?) 161. 183. 218. IV. 79. 114, Cassius I. 196. II. 79. 195. 244. III. 71. 133. 140. 147. 161. IV. 79. 114, Caelius Sabinus III. 70, Javolenus III. 70. Von Zeitgenossen citirt Gajus in den Institutionen den Julianus zweimal II. 218. 280 und einmal den Sextus (II. 218 Juliano et Sexto placuit Mommsen Zeitschrift für Rechtsgesch. Bd. 7 S. 479 Anm. 11) wobei naturgemäß, da der bloße Vorname gebraucht ist, an einen Mitlebenden, also an Pomponius gedacht sein wird, eine Annahme, welche auch durch die Folgeordnung des Satzes unterstützt wird, da Gajus einen älteren, bereits verstorbenen Juristen nicht dem Julian nachgesetzt hätte. Uebrigens citirt Gajus gewiß vielfach nur nach der Tradition, welche gewisse Ansichten auf bestimmte Rechtslehrer zurückführte. Daher regelmäßig nur der Autor, nicht aber ein Werk desselben oder gar dessen Buch genannt ist. Hingegen die Titel der eignen Schriften, in welchen Einzelnes näher erläutert ist, citirt Gajus genauer, da deren Anschaffung von seinen Zuhörern wohl zu erwarten war.

7) Gajus Cassius Longinus wird an drei Stellen der Pandekten einfach mit seinem Vornamen citirt. Es entsteht daher leicht der Gedanke, daß eine solche Bezeichnung dieses Juristen in Rom eine gewöhnliche gewesen sei. So ist es nicht. Regelmäßig wird der Jurist als Cassius citirt, die Benennung mit

Digitized by Google

haben, diesen Juristen mit seinem Vornamen zu bezeichnen. Ein persönliches Verhältniß zwischen Cassius, welcher unter Vespasian starb und Pomponius, der unter Antoninus Pius etwa 50 Jahre später schrieb, ist kaum denkbar. Aber Pomponius war Cassianer! Dies scheint uns kein Grund, um das verehrte Haupt der Schule, den Consul, den Cassius in familiärer Weise mit dem Vornamen zu citiren. Und dazu bemerke man das noster, welches anerkanntermaßen vorzugsweise den Zeitgenossen bezeichnet und das „non sine ratione est, quod Gajus noster dixit," die wohlwollende halbe Beistimmung des Pomponius. Dann schrieb Gajus auch Bücher ex Mucio. Ist es da nicht am natürlichsten, anzunehmen, daß der Zeitgenosse Pomponius bei der Behandlung des gleichen Gegenstandes diese Bücher citirt und benutzt habe. Citirt doch Gajus umgekehrt auch den Sextus, also

dem Vornamen rechtfertigt sich stets durch besondre Beziehungen. Javolenus excerpirte die Werke des Cassius in seinem Buche ex Cassio und citirt ihn dabei an zwei uns erhaltenen Stellen als Gajus leichthin, wie wir etwa sagen würden „unser Autor" l. 54 D. de cond. et dem. 35, 1. l. 78 D. de solut. 46, 3. Außerdem hat noch in einer Schrift, welche unter dem Namen des Julian geht, zu der aber Julian in der That nur Noten zufügte, Ursejus Ferox seinen Zeitgenossen Cassius als Gajus angeführt, was auf ein besondres freundschaftliches und intimes Verhältniß beider Juristen hinweist (l. 59 D. soluto matrimonio 24, 3 Julianus libro 2 ad Ursejum Ferocem). Hieraus kann aber auf eine allgemein gebräuchliche Anwendung des Vornamens zur Bezeichnung des Cassius nicht geschlossen werden.

Digitized by Google

den Pomponius und zwar gleichfalls mit dessen Vornamen. Ganz ungegründet scheint mir endlich, was man eingewendet hat,[8] daß mit dem Ausdrucke „unser Gajus" der Sinn von Meister und Lehrer nothwendig verbunden sei, was allerdings für das Verhältniß von Pomponius zu Gajus nicht passen würde. Dergleichen Ausdrücke erhalten eben ihre Bedeutung durch den Zusammenhang, die Betonung. Gajus noster kann in dem Munde des Einen die dankbare Anhänglichkeit des Schülers anzeigen, ist in dem des andern herablassender Protectorton, kann unter Umständen sogar den Ausdruck spottender Ironie enthalten.[9]

Aber von den Späteren wird Gajus sicherlich nicht citirt! Da ist denn vor Allem gleichfalls zu sagen, daß der Kreis derer, welche regelmäßig citirt werden, keineswegs ein allzu großer ist. Mancher andere bedeutende Jurist ist ebenfalls niemals durch Spätere citirt. So geschieht der Schriften des Papirius Justus, welcher unter den divi fratres 20 Bücher zu den Con-

8) Ascher Gajus noster Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. V. S. 85 ff.

9) Könnte freilich die Frage durch Autoritäten entschieden werden, so wäre sie in entgegengesetztem Sinne entschieden. Denn von Andern abzusehen, sprechen sich gegen unsere Ansicht aus: Puchta Institutionen § 99 not. q, Mommsen Jahrbuch l. c. Bd. III S. 1, Rudorff Rechtsgesch. I. S. 173, Boecking praef. zu Gajus 5. Aufl. p. VIII. n. 16, Huschke praef. 2. Aufl. p. 85 not. 7, die letzteren unter Rücknahme ihrer früheren Ansichten. Desgleichen auch Bremer, die Rechtslehrer S. 33, welcher die Beziehung der l. 39 D. de stip. serv. auf Cassius sogar für unzweifelhaft hält.

Digitized by Google

ſtitutionen ſchrieb, ferner der Werke der beiden ſchriftſtelleriſch thätigen, bedeutenden Zeitgenoſſen des Papinian, des Calliſtratus und Tryphoninus nirgends Erwähnung bei den übrigen claſſiſchen Juriſten,[10] Africanus wird zweimal, einmal durch Paulus, das andremal durch Ulpian genannt.[11] Doch wirft man vielleicht ein, Gajus war ein fruchtbarerer Schriftſteller, ein populärerer Name als jene Juriſten. Man bedenke aber, daß die vielverbreiteten Inſtitutionen und die res quotidianae von Gajus der eigentlichen Controverſenliteratur nicht angehörten, alſo der Citation wenig Handhabe boten, wie denn auch die Inſtitutionenwerke anderer Schriftſteller, z. B. von Florentinus, Marcianus nirgends citirt werden. Die Verbreitung der umfangreicheren Schriften des Gajus aber wurde wohl vor Allem durch die Concurrenz der Werke ſeines Zeitgenoſſen Julian und deſſen ſtrahlende Autorität zurückgedrängt. Je eifriger man die 90 Bücher der Digeſten des Julian ſtudirte, commentirte und citirte, je mehr ſich die hervorragenden jüngeren Schriftſteller gerade an ihn anſchloſſen, deſto weniger konnten die umfänglichen Werke anderer, wenn auch bedeutender Zeitgenoſſen des Julian bei den Späteren

10) Wenigſtens ſind keine Citate dieſer Juriſten von Hommel palingenesia aufgefunden worden. Die angeführten Citate des Tryphoninus ſind Noten, womit Tryphoninus die Digesta von Sävola herausgab.

11) l. 45 D. de a e. 19, 1 l. 2 §. 8 D. ad S. C. Tert. 38, 17.

Digitized by Google

zur Geltung kommen. Dies um so weniger, als sich den großen Talenten der Zeit des Antoninus Pius rasch nicht weniger hervorragende nachdrängten. Nur den Werken des Pomponius gelang es sich neben denen des Julian auch in der Folgezeit zu behaupten, weshalb er denn auch vielfach angeführt wird. Pomponius war eben geschätzt als Epitomator angesehener und unentbehrlicher älterer Juristen,[12] welche man seitdem aufhörte im Original zu lesen. Auch die eingehende Casuistik dieses Autors, endlich selbst die mehrfache Citation durch Julian diente wohl seinen Schriften zu besonderer Empfehlung.

XVIII.

Das s. g. Citirgesetz weist die Praxis auf die gesammte classische juristische Literatur hin, seine Tendenz geht auf erweiterte Benutzung derselben, nicht auf Beschränkung.

Für die Feststellung der Geltung, welche sich die Schriften des Gajus in der späteren Zeit erwarben, ist das s. g. Citirgesetz vom Jahre 426 nach Christi Geburt von Wichtigkeit, da in demselben Gajus unter die Zahl der fünf juristischen Hauptautoritäten aufgenommen ist. Man hat aber vielfach weiter versucht,

12) So gab Pomponius die Werke des Aristo heraus, Mommsen, Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 7 S. 477 — schrieb 39 libri ad Mucium, 35 Bücher ad Sabinum, 7 Bücher ex Plautio neben vielem Anderem.

Digitized by Google

aus diesem Gesetze auch Rückschlüsse auf die Stellung der Schriften des Gajus in der classischen Zeit zu machen. Um deswillen müssen wir auf dieses Gesetz näher eingehen. Wir thun dies um so lieber, als dasselbe ohne genügenden Grund zum Bollwerk von Ansichten gemacht ist, welche geeignet sind die richtige Auffassung der wichtigsten Entwicklungsepochen des römischen Rechts zu trüben.

Und zwar ist auch hier wieder das jus ex principis auctoritate respondendi der Ausgangspunkt mannichfacher Irrwege. Dieses Recht wurde, wie bereits bemerkt, einzelnen Juristen von den römischen Kaisern zu dem Zwecke ertheilt, damit die schriftlichen und verschlossenen Gutachten derselben,[1] welche bei Gelegenheit einzelner Rechtsstreitigkeiten vorgebracht wurden, falls kein Dissens der Gutachten vorlag, die Richter bänden, wie wenn ein Gesetz angezogen wäre — also legis vicem hätten. Puchta[2] macht nun den weiteren, wie uns scheint, durchaus nicht gerechtfertigten Schritt, die Geltung, welche dergleichen im speciellen Falle erstatteten und besonders formalisirte

1) l. 2 § 47 D. de O. J. 1, 2.

2) Puchta, rhein. Museum Bd. 5 S. 141 ff. Unter anderm tritt seine Meinung bei Danz, Lehrb. I. S. 110 ff., Huschke, Zeitschrift f. gesch. R. w. Bd. 13 S. 17 ff. Dagegen hat Bluhme in einem Nachtrage zum Aufsatze von Puchta seine Bedenken geltend gemacht, wogegen wieder Puchta, rhein. Museum Bd. 6 S. 87 ff.

Digitized by Google

Gutachten hatten, schlechthin auf die Schriftwerke zu übertragen, welche von solchen patentirten Juristen herrührten. Und zwar behauptet dies Puchta nicht nur von denjenigen Schriften, welche verfertigt wurden, nachdem deren Autoren das jus respondendi besaßen, er nimmt vielmehr weiter an, auch die früher von ihnen verfaßten Schriften hätten dadurch, daß ihre Verfasser das jus respondendi erhielten, eine rückwärts hin wirkende Bestätigung erhalten.

An diese Combinationen wird dann schließlich die Erklärung des Citirgesetzes geknüpft. Es habe doch Werke von Juristen gegeben, die seiner Zeit das jus respondendi weder vor noch nach Herausgabe ihrer Schriften gewonnen hätten; es sei auch Manches noch nach den Zeiten der classischen Juristen von Leuten verfaßt worden, welche das jus respondendi schon um deswillen nicht gehabt hätten, weil es nicht mehr ertheilt zu werden pflegte. In der christlichen Kaiserzeit habe nun die Existenz solcher Schriften eine Verwirrung in der Rechtspflege angerichtet und Streit über die Autoritäten verursacht. Deshalb sei das s. g. Citirgesetz erlassen worden, um Falsches vom Rechten zu scheiden und dem eingerissenen Gebrauche von Schriften der Juristen, die das jus respondendi nicht besaßen, ein Ende zu machen. Zu diesem Zwecke habe jenes Gesetz die Schriften von Papinianus, Paulus, Gajus, Ulpianus und Modestinus bestätigt, zugleich aber verordnet,

Digitized by Google

alle Schriftsteller, welche von diesen fünf Hauptautoritäten citirt worden seien, sollten gleichfalls gültig sein. Da nämlich diese Hauptautoritäten ihrerseits nur Juristen mit dem jus respondendi citirt hätten, so habe man auf solche Weise dem Richter ein sicheres äußeres Kennzeichen dafür gegeben, die ihrer Zeit patentirten Juristen von den verworfenen Schriftstellern zu scheiden. Außerdem sei aber beim Citirgesetze noch auffallend, daß dem Gajus die Autorität erst besonders zugetheilt werde, die dem Paulus und Ulpian ohne weiteres zugestanden werde. Wenn Gajus bisher solche Autorität nicht gehabt habe, so sei der einfachste und natürlichste Grund der, daß er ursprünglich das jus respondendi entbehrt habe, welches ihm nun unser Gesetz gleichsam nach seinem Tode beilege.

Wir unsrerseits können diese Darstellung Puchtas keineswegs einleuchtend finden. Wir wissen nicht, was wir für weniger natürlich erachten sollen, das angebliche Cartell der römischen juristischen Schriftsteller nur Juristen mit dem jus respondendi zu citiren oder die nachträgliche Canonisation früher verfaßter Schriften durch die spätere Verleihung des Responsenrechts an die Verfasser oder auch die Ertheilung des jus respondendi an den Gajus mehrere Jahrhunderte nach dessen Tode oder endlich ein Gesetz, welches den Streit über Autoritäten beendigen und deren Zahl begränzen will und dies dadurch thut, daß es

Digitized by Google

den Richter auf die hunderte von Büchern verweist, die in den Werken der fünf Hauptautoritäten irgendwie citirt sind. Müßte man nicht auch nach dieser Auffassung glauben, der gelehrte Trieb der Richter der Kaiserzeit habe alles Maaß überschritten und statt des Sporns des Zügels bedurft. Ungleich so manchen Praktikern der Neuzeit, welche mit einem einzigen anerkannten Compendium sich vollständig zufrieden geben, habe man in weitgetriebenem Eifer außer den zahlreichen Schriften zweifelloser Autoritäten auch noch die zweifelhaften und zweideutigen aufgesucht und in Betracht genommen.

Ein Blick auf die thatsächlichen Zustände der christlichen Kaiserzeit zeigt andre Verhältnisse. In der Praxis dieser Zeit hielt man sich vielmehr, wie dies dem Verfall der Cultur und des wissenschaftlichen Sinns entsprach, außer den Constitutionen der Kaiser nur an ganz wenige, verbreitete Schriften anerkannter Autoritäten. Den allermeisten Praktikern mochten für das Juristenrecht die sententiae des Paulus genügen. Daher wird z. B. dies Werk ausschließlich in der consultatio veteris juris consulti benutzt, der Arbeit eines seiner Zeit sicherlich sehr hervorragenden Praktikers.[3] Daher hielten später die Provincialen im West-

3) Daß die sententiae schon zu Constantins Zeit besonderes Gewicht hatten, ergibt die l. 2 C. Theod. de responsis prudent. 1, 4.

Digitized by Google

gothenreich bei Abfassung der lex Romana die sententiae des Paulus neben dem liber Gaji für völlig ausreichend, um dem Bedürfniß der Zeit zu entsprechen. Auch die Verfasser der lex Romana Burgundionum benutzten außer den Constitutionen nichts als die Institutionen des Gajus und die sententiae des Paulus.[4] Selbst die collatio legum Mosaicarum et Romanarum und die fragmenta Vaticana, obgleich über die sententiae hinausgehend, bewegen sich doch in einem sehr beschränkten Kreise von Schriften.[5] Und doch schienen theoretisch genommen alle Werke der bewunderten classischen juristischen Meister gleichviel Autorität zu verdienen. Gerade dieser Gedanke rief das Citirgesetz hervor. Das Gesetz hatte die Absicht, eine ausgiebigere Benutzung der alten Juristenschriften zu vermitteln, keineswegs, wie man in vorgefaßter Meinung annimmt, dieselbe zu beschränken.

Daher beginnt der Gesetzgeber damit,[6] daß er alle Schriften der fünf bekanntesten und gebräuchlich-

---

4) Und ähnlich das edictum Theodorici.

5) Vgl. auch noch aus justinianeischer Zeit const. tanta § 17. homines, qui antea lites agebant, licet multae leges fuerant positae, tamen ex paucis lites perferebant vel propter inopiam librorum, quos comparare eis impossibile erat, vel propter ipsam inscientiam et voluntate judicum magis quam legitima auctoritate lites componebantur.

6) l. 3 C. Theodos. de responsis prudentum 1, 4. Impp. Theodosianus et Valentinianus A. A. ad Senatum urbis

Digitized by Google

sten Juristen, des Papinianus, Paulus, Gajus, Ulpianus und Modestinus bestätigt. Insbesondere hebt das Gesetz hervor, solle sich dies auch auf des Gajus sämmtliche Schriften beziehen, also nicht bloß auf die Institutionen, res quotidianae und einzelne Tractate dieses Schriftstellers, die in den Schulen behandelt wurden und bekannter waren, sondern ebenso auf dessen andere Werke, obgleich dieselben damals für die Praxis gewiß zum größern Theile bereits längst verschollen waren.[7] Aber das Gesetz geht weiter. Es sollen sogar die Schriften von Scävola, Sabinus, Julianus und Marcellus, ja aller anderen Juristen Geltung haben, welche irgendwie von jenen fünf Hauptautoritäten citirt werden. Jedoch forderte man für die letz-

---

Romae. Papiniani, Paulli, Gaji, Ulpiani atque Modestini scripta universa firmamus, ita ut Gajum, quae Paullum, Ulpianum et cunctos comitetur auctoritas lectionesque ex omni ejus opere recitentur. Eorum quoque scientiam, quorum tractatus atque sententias praedicti omnes suis operibus miscuerunt, ratam esse censemus, ut Scaevolae, Sabini, Juliani atque Marcelli omniumque, quos illi celebrarunt, si tamen eorum libri propter antiquitatis incertum codicum collatione firmentur. Ubi autem u. s. f.

7) Treffend bemerkt schon Karl Witte, Abhandlungen 1817 p. 57: nihil tam naturale est, quam unumquemque, si Gaji nomen appellaveris, id de institutionibus et libris singularibus, qui jam tironum in manibus versabantur, accepisse: necessarium igitur merito judicabatur particulariter de Gajo adjicere, omnia ejus opera, non hos solummodo libros legitima vi esse usuros.

Digitized by Google

teren Schriften klüglich eine Vergleichung mit guten Handschriften.[8] Und dabei schließt das Gesetz nicht etwa, wie man doch mindestens nach der herrschenden Ansicht erwarten sollte, letztlich alle diejenigen Schriften ausdrücklich aus, welche von den Hauptjuristen nicht citirt waren. Man hatte immer nur extendirt und war allerdings bis zur äußersten Gränze gegangen. Daß aber ein Bedürfniß dafür sein könne, den Praktikern die Benutzung anderer alter Juristen-

---

8) Die Präliminarfrage für die richtige Auffassung des Citirgesetzes ist freilich, ob dasselbe nur den fünf Hauptautoritäten oder ob es auch allen von diesen benannten Schriftstellern Geltung beilegte. Das Letztere, was auch ältere Rechtshistoriker annahmen, folgt klar aus dem Wortlaute. Jedoch der Gedanke, daß das Gesetz die Zahl der Autoritäten habe beschränken und fixiren wollen, hat in mehr oder weniger gekünstelter Weise zu der ersteren Auslegung geführt. Dieselbe suchte namentlich Haubold, exercit. de emendatione jurisprudentiae ... Lipsiae 1796 darzuthun. Ihm folgten Savigny, Gesch. des römischen Rechts im Mittelalter, Bd. I. 2. Ausg. S. 28. K. Witte, Abhandl. l. c. S. 39 ff. und Andere. Puchta, welcher diese Ansicht in seinem Aufsatze im rhein. Museum bekämpft hatte, kommt in seinen Institutionen I. § 134 not. q auf dieselbe zurück. Er erklärt hier das Gesetz höchst gekünstelt so: man kann sich auf einen Juristen berufen, dessen Ansichten von einem jener fünf angeführt werden und er zählt daher auch mit, wenn es auf die Zahl der Stimmen ankomme, aber dies ist nur zulässig, wenn die Ansicht in dem Werk des citirten Juristen wirklich nachgewiesen, der Inhalt der citirenden Bücher durch Vergleichung der citirten Werke selbst (codices) bestätigt wird. — Dem widerspricht mit Recht Huschke, Zeitschrift für geschichtliche Rechtsw. Bd. 13. S. 17 — 21, welcher sich Puchta's älterer Ansicht anschließt.

Digitized by Google

werke zu verbieten, der Gedanke kommt dem Gesetzgeber gar nicht in den Sinn. Was hätte zudem auch eine gesetzliche Ausschließung sonstiger Schriften für eine Bedeutung gehabt, wenn nach den Worten des Gesetzes die so vielfach veralteten und unpraktisch gewordenen Werke eines Sabinus, ja eines Alfenus und Quintus Mucius als gesetzliche Autoritäten benutzt werden konnten!

Nachdem nun aber der Gesetzgeber diese so weitgehenden Bestimmungen getroffen hat, sucht er auch den Bedenken gerecht zu werden, welche seinen idealistischen Intentionen ohne Zweifel schon bei der Berathung des Gesetzes von praktischer Seite her entgegengestellt worden waren. Wie soll sich, frug man, der Richter helfen, wenn sich die Menge der Autoritäten, welche nunmehr zugelassen wird, widerspricht? Indem hier der Gesetzgeber gleichsam ein Compromiß mit der praktischen Richtung schließt, kommt er auf die bekannte, wenig befriedigende Auskunft, nach welcher die Majorität der Ansichten entscheiden und im Falle der gleichen Zahl sich widersprechender Autoritäten die Meinung Papinians den Vorzug haben soll. Endlich gesteht das Gesetz aber auch zu, daß das Compendium des Paulus immer Geltung haben solle, so daß alle andern Autoritäten nur einrücken, wenn die sententiae des Paulus keine Auskunft geben.[9]

9) Außerdem wurde dann aber auch in dem Gesetze selbst eine größere Zahl von wichtigeren und zweifelhaften Fragen ent-

Digitized by Google

Die Bestimmungen des Citirgesetzes waren an sich wenig praktisch. Niemandem fiel es leicht ein, die Richter mit der Handschriftenvergleichung der Werke alter Juristen zu behelligen, um so weniger, da sich die Richter wohl zu solchen Operationen nicht sehr willig zeigten. Thatsächlich begnügte man sich daher auch nachher mit den bekannteren Schriften der fünf Hauptautoritäten, wie denn auch die in die lex Romana Visigothorum aufgenommene interpretatio äußert: Scaevola, Sabinus, Julianus atque Marcellus in suis corporibus non inveniuntur, sed in praefatorum opere tenentur inserti.

Dennoch war auch hier der wissenschaftliche Idealismus fruchtbarer als der bloß praktische Empirismus. Die Beschränkung auf ein paar einzelne Handbücher war einmal von dem Gesetzgeber verurtheilt, man konnte sich hierbei nicht mehr ganz beruhigen. So entstand schon wenige Jahre nach dem Citirgesetz der Gedanke einer Zusammenstellung des Brauchbaren aus den Schriften aller alten Juristen, welchen Justinian dann weiter ausgeführt hat. Die Pandekten Justinians sind eine Frucht der idealen Anforderungen, welche das Citirgesetz machte, die lex Romana Visigothorum mit der einzigen Benutzung der sententiae des Pau-

---

schieden. Vgl. die bei Haenel: Codex Theodos. ad h. l. angeführten zahlreichen, dem Gesetze entnommenen Bestimmungen.

Digitized by Google

lus und der Institutionen des Gajus bildet die Consequenz der rein praktischen Zeitrichtung.

In dem Citirgesetze findet sich hiernach keine Andeutung davon, daß die Geltung der Schriften eines alten Juristen von der speciellen Gewinnung des jus respondendi durch dessen Autor abhängig gewesen sei. Ebensowenig unterstützt dasselbe die andern Aufstellungen von Puchta. Dennoch ist der Puchta'schen Ansicht zuzugeben, daß man bereits in der christlichen Kaiserzeit anfing, die Autorität der Schriften der classischen Juristen theoretisch durch Zurückführung auf das jus respondendi zu rechtfertigen. Die Aufnahme gewisser Schriften der classischen Juristen war eine That der Praxis, oder, wenn man lieber will, des Gewohnheitsrechts gewesen. Eine solche Erklärung schien indessen jener Zeit ungenügend, welche alles Recht auf das Gesetz der Kaiser zurückführte. Man suchte daher nach einem äußeren Anhalt für die Erscheinung. Da lag es beim Mangel historischer Kritik nahe, das kaiserliche Privilegium, welches in der heidnischen Kaiserzeit die Gutachten gewisser Juristen dem Gesetze gleichgestellt hatte, als ein Privilegium dieser Juristen zur Gesetzesschriftstellerei aufzufassen, und ferner einen Vorzug, welcher nur einzelnen Juristen der classischen Zeit zugestanden hatte, auf die sämmtlichen juristischen Schriftsteller jener Periode zu beziehen. Wir aber haben dieser Legende von dem jus respondendi keineswegs Glauben zu

Digitized by Google

schenken, da sie der Natur der Dinge widerspricht, durch zeitgenössische Quellen nicht gerechtfertigt wird und sich nur durch Combinationen willkührlicher und unnatürlicher Art aufrecht erhalten läßt.[10]

XIX.

Die Institutionen des Gajus im Unterrichte der christlichen Kaiserzeit. Entstehung des s. g. epitome Gaji im Römerreiche. Benutzung desselben in den byzantinischen Rechtsschulen.

In der christlichen Kaiserzeit dienten, wie wir durch Justinian erfahren, bis zur Abfassung der justinianischen Sammlung die Institutionen des Gajus zur

---

10) Jene — büreaukratische — Auffassung mögen bereits die Redactoren des codex Theodosianus getheilt haben, da sie die Verordnungen, welche die Geltung der juristischen Schriften betreffen, unter den Titel de responsis prudentum stellen. Ihr gemäß gibt Justinian in der const. deo auctore § 4 dem Tribonian und seinen Genossen auf, die Werke zu excerpiren „antiquorum prudentium, quibus auctoritatem conscribendarum interpretandarumque legum antiquissimi principis praebuerunt," wobei indessen Niemand daran dachte, daß die Compilatoren erst untersuchen sollten, ob ein einzelner benutzter Schriftsteller seiner Zeit thatsächlich das jus respondendi besaß. Dagegen sollten ausgeschlossen sein „scripturae nullis auctoribus receptae," d. h. die nicht durch das Citirgesetz bestätigten „nec usitatae" und die auch von der Praxis nicht sonst angewendeten. In der const. tanta § 20 beziehen sich die Worte legislatores vel commentatores eos elegimus, quos digni tanto opere fuerant et quos anteriores piissimi principes admittere non sunt indignati auf das Citirgesetz.

Digitized by Google

Einleitung in den ersten Rechtsunterricht. Seit wann dies geschah, darüber fehlt es an Nachrichten. Schwerlich hat man bereits in der heidnischen Kaiserzeit das Werk von Gajus, so verbreitet es gewesen sein mag, zu solchem Zwecke benutzt. Vielmehr begann ohne Zweifel der Rechtsunterricht, so lange die Tradition der alten, großen Juristen sich lebendig erhielt, mit einer Darlegung des Systems in selbstständig entwickelndem, freiem Vortrage. Andrerseits wurde Gajus gewiß schon lange vor dem Anfange des fünften Jahrhunderts in den Rechtsschulen tractirt, da bereits das Citirgesetz vom Jahre 426 Gajus unter den fünf Hauptjuristen unmittelbar nach dem traditionell verehrten und viel belobten, wenn auch wenig gelesenen Papinian und nach dem desto stärker in Anspruch genommenen Paulus benennt. Nach welcher Methode aber benutzte man unsre Institutionen im fünften und sechsten Jahrhunderte zum Rechtsunterrichte? Hat man die Anfänger auf die Weise in das Rechtsstudium eingeführt, daß man die vier Bücher des Gajus ihnen exegetisch erklärte, oder hat man einen freien Vortrag über dieselben gehalten und nur auf das Werk von Gajus als ein Compendium verwiesen? Wir wollen versuchen, eine Beantwortung dieser Frage zu geben, müssen aber freilich hierbei weiter ausholen.

Bekanntlich wurde im Westgothenreiche unter Alarich II im Jahre 506 zum Gebrauche der römischen

Digitized by Google

Unterthanen dieses Herrschers die lex Romana Visigothorum verfertigt. Dieses Gesetzbuch hat durchaus einen compilatorischen Charakter. Es enthält Auszüge aus dem codex Theodosianus, spätere Novellen, Excerpte der sententiae von Paulus, ferner einige Titel aus dem Codex Gregorianus und Hermogenianus und schließlich eine Stelle aus Papinians responsa. Die benannten Rechtsquellen sind sämmtlich nicht umgearbeitet, sondern nur excerpirt und mit einer interpretatio versehen.[1] Außer jenen Werken findet sich aber in der

1) Auch die interpretatio der lex Romana ist unsrer Ansicht nach zum größern Theile bereits früher umlaufenden Commentaren zum codex Theodosianus und zu den andern Rechtsbüchern entnommen. Dies ergiebt die Aeußerung des Publicationspatents, daß Bischöfe und Stände die excerpta und „clariori interpretatione composita“ genehmigt hätten. Auch läßt sich nur so in befriedigender Weise die oft besprochne Stelle der interpretatio zu const. 2 C. Theod. 3, 13 erklären. Es heißt dort: de retentionibus vero, quia haec lex non evidenter ostendit, in jure, hoc est in Paulli sententiis sub titulo de dotibus requirendum aut certe in Paulli responsis sub titulo „de re uxoria.“ Nun enthält der westgothische Auszug der sententiae des Paulus nichts von diesen Retentionen (lib. II. tit. 22 der lex Romana), die responsa Paulli aber sind gar nicht in die lex Romana aufgenommen. Puchta (Institutionen § 137 not. c.) schließt hieraus nach Savigny, röm. Recht im Mittelalter Bd. II. S. 50 ff., daß dies Gesetz ohne Umsicht und Plan angelegt war und daß jeder Arbeiter seinen Part unabhängig von den andern verfertigt habe. Daß man jedoch der Art ins Blaue hinein citirt habe, ist wenig wahrscheinlich. Weit näher liegt die Annahme, daß wir es mit einem Bruchstücke aus einem älteren Commentar zum Codex Theodosianus zu thun haben,

Digitized by Google

lex Romana eine den sententiae des Paulus vorausgeschickte Schrift in zwei Büchern unter dem Titel liber Gaji. Diese Schrift beginnt mit den einleitenden Worten „Gaji institutionum liber primus dicit," hebt dann eine größere Anzahl von Sätzen aus den Institutionen des Gajus heraus, fügt den späteren Rechtszustand darstellende Zusätze hinzu und gibt endlich auch hie und da einzelne Ausführungen andrer Art, wie auch Beispiele, welche dem ächten Gajus fremd sind, so daß das Ganze eine nicht durchaus unselbstständige, kurze Darstellung des Rechts der christlichen Kaiserzeit bildet. Da uns nun der liber Gaji nur durch die westgothische Gesetzessammlung überliefert ist, so hat man von jeher angenommen,[2] daß die Schrift auch von den Redactoren dieser Sammlung verfaßt wurde. Dennoch ist dies unrichtig. Denn der Zweck der Westgothen gieng, wie sich dies bei allen andern Bestandtheilen ihres Gesetzes bewährt, auf Auswahl und Erklärung der geltenden Rechtsquellen, nicht auf deren Umarbeitung. Es spricht dies

dessen Citate allerdings der Compilator fehlerhafter Weise hier nicht revidirt hat.

2) Vgl. Savigny, röm. Recht im Mittelalter Bd. II. S. 54, Danz, Rechtsgesch. I. S. 119, ferner Haenel, lex Romana Visigoth. p. IX., ohne daß man doch einen durchschlagenden Grund für die verschiedne Behandlung anführen konnte. Dagegen hat die richtige Auffassung bereits angedeutet Rudorff, Rechtsgeschichte Bd. I. S. 289.

Digitized by Google

schon die Ueberschrift des Publicationspatents, der einzigen Quelle für die Entstehungsgeschichte dieses Werkes aus ... in hoc corpore continentur leges sive species juris de Theodosiano et diversis libris electae et sicut praeceptum est, explanatae.[3] — Die Redaktoren dieses Gesetzbuchs nahmen also den liber Gaji mit den andern Rechtsbüchern auf, wie sie ihn vorfanden, sie verfertigten denselben nicht erst. Dies ergibt auch der Inhalt des Werks. Zwar zu einer erschöpfenden Untersuchung dieser Schrift würde der Raum unsrer Abhandlung nicht zureichen und die ihr zugemessene Zeit nicht genügen. Immerhin tritt nicht Weniges sofort dem forschenden Blick entgegen, was als unvereinbar erscheint mit der Annahme einer Ausarbeitung durch die römisch-westgothischen Gesetzgeber. So findet sich unmittelbar im Beginn der Schrift folgender Rechtssatz

I. 1. § 1: cives Romani sunt, qui his tribus modis id est in testamento aut in ecclesia aut apud consulem fuerint manumissi.[4]

---

3) Freilich versteht Hugo die noch weiter im Publicationspatente vorkommende Aeußerung „haec quae excerpta sunt vel clariori interpretatione composita" der Art, daß er die letzten Worte auf den umgearbeiteten Gajus bezieht. Allein mit Recht erklärt sich hiergegen Haenel, praef. zur lex Romana p. IX, da hier der doppelten Aufgabe der Redactoren, zu excerpiren und eine interpretatio hinzuzufügen gedacht ist.

4) Der Consul findet sich noch im liber Gaji I. 1 § 4 und I. 2 § 1. Auch der Prätor kommt — in Veranlassung

Digitized by Google

Der ächte Gajus spricht hier von der Freilassung vindicta: die Freilassung vor dem Consul ist erst durch den Verfasser der Umarbeitung eingefügt, wie auch die in der Kirche.[5] Diese Interpolation nun kann von den Redactoren der lex Romana Visigothorum nicht herrühren. Denn die Redactoren des westgothisch-römischen Gesetzes hätten ohne Zweifel bei selbstständiger Bearbeitung des Gajus und in eignen Zusätzen die thatsächlichen Amtsverhältnisse ihres Staates berücksichtigt. Unter den Beamten des Westgothenreichs aber kommt der Consul nicht vor. Noch war im fünften und im Anfang des sechsten Jahrhunderts trotz des Sinkens der Römermacht der Glanz des Namens der ersten römischen Würdenträger nicht so verblaßt, daß er gewöhnlichen Beamten oder gar Stadtmagistraten beigelegt werden konnte. Höchstens den Königen konnte der Titel ertheilt werden, Karl der Große führte ihn später mit der Kaiserwürde. Der Consul also ist der römische, welchem zur Ausfüllung der Muße, die durch seine Entfernung von der Führung der politischen Geschäfte entstanden war,

---

des ächten Gajus — vor II. 3 § 3. Bei einer Umarbeitung durch den westgothisch-römischen Gesetzgeber wäre er schwerlich stehen geblieben.

5) Die Interpolation erkannte schon Aleander ad h. l. „consulem tantum nominat Gajus vel potius ejus carnifex Anianus."

Digitized by Google

seit der spätern römischen Kaiserzeit unter Anderm die Leitung der Manumissionen zugewiesen war, weßhalb denn auch sein Amtsantritt wenigstens in der christlichen Zeit mit zahlreichen Manumissionen vor ihm gefeiert zu werden pflegte.[6] Die Erwähnung des römischen Consuls leitet aber weiter zu dem Schlusse, daß die Schrift überhaupt nicht im Westgothenreiche verfaßt, sondern im Römerreiche selbst entstanden und von dort erst zu den Westgothen gewandert ist. Und am nächsten liegt der Gedanke, die Abfassung nach Italien zu setzen, wo sich die Einfügung des Consuls gleichsam von selbst ergab.

Denn wenn man etwa einwenden möchte, daß eine solche Notiz leicht auf einer bloßen historischen Reminiscenz des Redactors beruhen möge, so paßt dies für unsre Schrift keineswegs. Die Tendenz des liber Gaji zielt durchaus auf das praktische Recht.

---

6) Vgl. l. 1 D. de officio consulis 1, 10 von Ulpianus. Darüber, daß nach Antritt des Consulats Manumissionen in feierlicher Weise vor dem Consul zu geschehen pflegten, vgl. Ammianus Marcell. XXII, 7 und die sonst bei Marquardt röm. Alterthümer Bd. 2 Abth. 3, S. 242, Anm. 8 citirten Stellen. Es verstand sich übrigens von selbst, daß für die Regel Niemand mehr den höhern Magistrat angieng, seit nach Constantins Verordnung (l. 1 C. de his, qui in ecclesiis 1, 13) Jeder in der Gemeinde selbst in ecclesia catholica manumittiren konnte. Daher denn auch die lex Romana Burgundionum tit. III. nur von der Freilassung in testamento und in ecclesia handelt.

Digitized by Google

Wir erinnern insbesondre an die Darstellung der Emancipation der Hauskinder, die auch sonst vorzüglich belehrend ist, weil sie vielfach unabhängig von Gajus ausgearbeitet ist. Der Autor hebt namentlich hervor: I. 6. § 3 emancipatio solebat ante praesidem fieri,[7] — modo ante curiam facienda est. Man darf, dies ist vor Allem zu bemerken, in der Emancipation beim Rathe der Stadt nicht etwas ganz Neues, noch weniger etwas Westgothisches erblicken, was ältere Ausleger thaten.[8] Es war vielmehr auch früher, wie sich aus der l. 1 C. de emancip. liber. 8, 49 von Diocletian ergibt, nicht selten nach Gemeindegesetz die Emancipation vor den duoviri, den Präsidenten der Curien zulässig. Dies usurpirten dann andre Gemeinden, deren Statut hierüber nichts enthielt. So fand es unser Schriftsteller vor und stellt es dem Leben nach dar. Offenbar hat er also ein Auge für die realen Verhältnisse. Andrerseits trägt doch seine Darstellung durchaus einen doctrinellen Charakter. Auch dies zeigt die Behandlung der Lehre der Emancipation. Ein Gesetzgeber des sechsten Jahrhunderts hätte sich bei einer Umredigirung der Institutionen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht noch einmal auf die drei Mancipationen und den hierbei gebräuchlichen einen

7) Die Erwähnung des praeses spricht in der christlichen Kaiserzeit natürlich nicht gegen eine Abfassung in Italien.

8) Aleander ad h. l. bei Schulting jurispr. antej.

Digitized by Google

nummus oder zwei eingelaſſen, am wenigſten jedoch ſich mit hiſtoriſchen Erklärungen befaßt, wie daß von den ſieben zugezognen Zeugen zwei zur Vertretung dienen: pro illo, qui libripens appellatur, id est stateram tenens et qui antestatus videtur, eine Bemerkung, die nicht einmal durch den ächten Gajus veranlaßt iſt.

Zu welchem Zwecke und bei welcher Gelegenheit geſchah nun aber die Anfertigung der Arbeit? Da iſt doch ſehr merkwürdig folgende Stelle: liber Gaji II. 9. § 4: contrahitur obligatio, si libertus patrono aut donum aut munus aut operas se daturum esse juravit — exponendum hic, quid sit donum aut munus vel operae — in qua re supradicti liberti non tam verborum sollenitate quam jurisjurandi religione tenentur.

Die neueren Herausgeber betrachten den Zwiſchenſatz als unächtes Gloſſem und werfen denſelben, den Handſchriften zum Trotz, aus dem Texte heraus.[9]

9) So Boecking im Bonner corpus juris antejustiniani Gaji instit. libri duo p. 34: quae vero in scriptis omnibus et editis sequuntur: exponendum hic u. ſ. f. quum manifeste glossema redolent ... eliminavimus. Das Gleiche thut Haenel lex Romana p. 334, welcher auch einzelne Handſchriften anführt, in welchen der Satz fehlt, was indeſſen nichts gegen ſeine handſchriftliche Beglaubigung beweiſt, da das Weglaſſen zudem erklärlicher iſt, als die Aufnahme in ſo allgemeiner Weiſe wäre.

Digitized by Google

Wenn man einmal annimmt, daß man es mit einer Umarbeitung des Gajus durch einen Gesetzgeber, durch den Redactor der lex Romana Visigothorum zu thun hat, so geschieht dies nicht ohne Anschein einer Berechtigung. In Wahrheit liegt jedoch hier ein bedeutungsvoller Wink zur Beurtheilung des Werks. Es klebt dem Buche gleichsam noch der Schulstaub an; wir ertappen den Lehrer in flagranti.[10] Mag nun der Verfasser dieser Institutionen, da er zu Nutz und Frommen seiner das Recht lehrenden Collegen dies Werk herausgab, eine Andeutung über die Art der Behandlung, welche er wünschte, gegeben haben, oder mag, was ebensogut möglich ist, die Bemerkung von einem der Lehrer zugefügt sein, welcher den liber Gaji später als Lehrmittel benutzte. Wir haben keinen Grund, daran zu zweifeln, daß diese Notiz in die lex Romana Visigothorum aus einem von deren Redactor benutzten älteren Exemplar herübergenommen wurde. Wir ersehen aus derselben aber nicht nur, daß wir es mit einem dem Unterrichte gewidmeten Werke zu thun haben; wir können nunmehr auch eine deutliche Vorstellung von der Art gewinnen, wie man im fünften Jahrhundert in den Rechtsschulen die Institutionen des

10) Hiermit stimmt neben Anderm auch folgende Aeußerung des liber Gaj. II. tit. 10: superest, ut de iis obligationibus, quae ex delicto nascuntur, simpliciter disputemus, Worte, die nicht dem ächten Gajus entlehnt sind.

Digitized by Google

Gajus las. Man dictirte nämlich nach Anleitung der zwei Bücher des liber Gaji einzelne ausgewählte Aussprüche des Gajus, setzte einiges den damaligen Rechtszustand Betreffendes hinzu und ergieng sich in freierer Exposition bei der Erklärung einzelner schwierigerer juristischer Ausdrücke.

Nehmen wir einmal an, daß die lex Romana Visigothorum den liber Gaji nicht erst schuf,[11] sondern nur aufnahm, so ergibt sich weiter der nothwendige Schluß, daß derselbe ein hoch angesehenes, vielverbreitetes Werk war. Denn nur ein solches konnte man der Natur der Sache nach in das Gesetzbuch neben des Paulus sententiae herübernehmen. Und so erscheint es denn keineswegs bei der geringen Productionskraft der Epoche als gewagt zu conjecturiren, daß dieses Rechtsbuch auch in den Schulen des Ostens zum Unterricht benutzt wurde. Wenn wir durch Justinian

11) Was die Zeit der Abfassung des liber Gaji betrifft, so ist dieselbe nicht vor Theodosius zu setzen. Dieser verbot nämlich ums Jahr 383 n. Chr. Geb. die Ehen zwischen Geschwisterkindern, vgl. die bei Haenel corpus legum p. 229 in fine citirten Quellenbelege. Bestätigt wurde dies durch l. 3 C. Theod. de incestis nuptiis 3, 12 im Jahre 396, wiederum aufgehoben durch l. 19 C. Just. de nuptiis 5, 4 vom Jahre 405, wiederum bestätigt durch Aufnahme der erstern und Nichtaufnahme der letztern Verordnung in den codex Theodosianus. Der liber Gaji betrachtet nun nach Maßgabe des Theodosischen Gesetzes die Ehen zwischen Geschwisterkindern als verboten I. 4. § 6. Aeltere setzten nach dieser Stelle den Juristen Gajus selbst unter die Regierung von Theodosius.

Digitized by Google

erfahren, daß bisher in den Rechtsschulen beim Anfangsunterricht die Institutionen des Gajus zu Grunde gelegt wurden, so haben wir von vornherein alle Ursache mißtrauisch zu sein. Schon des vielen Veralteten, den Zeitverhältnissen Fremdgewordnen wegen konnten die ächten Institutionen des Gajus zu einer Einleitung in den damaligen Rechtszustand nicht gut benutzt werden. Aus den Worten Justinians selbst aber, welcher uns den Zustand der Rechtsschulen schildert, ist die bloße Benutzung eines Auszugs zu folgern. Justinian bespricht bekanntlich die bisherige Ordnung des Studiums im § 1 der const. omnem. Aus der Masse von Rechtsbüchern, nämlich 2000 Büchern mit durchschnittlich je 1500 Zeilen (versus), welche bei der Zusammenstellung der Pandekten benutzt wurden, sei bisher nur sehr Weniges in den Rechtsschulen vorgetragen worden. Im ersten Jahre — primo anno ist entweder ausgefallen oder doch nothwendig hinzuzudenken [12] — nihil aliud, nisi sex

12) Nach Hugo Magazin Bd. 2 S. 268 soll Justinian freilich hier sagen: unter so vielen Gesetzen, welche 2000 Bücher betrugen, seien bisher in der ganzen Studienzeit nur 6 Bücher gelesen worden. Dabei habe Justinian aber das Wort libri in verschiednem Sinne gebraucht; zuerst, wo er von den Schriften der alten Juristen handelte, beziehe er es auf die Gesammtzahl der Abschnitte, welche in deren verschiednen Werken gezählt wurden, dann aber, wo er die geringe Zahl der bisher beim Studium benutzten Schriften angebe, nehme er Bücher im Sinne von ganzen Wer-

Digitized by Google

tantummodo libros et ipsos confusos et jura utilia in se perraro habentes a voce magistra studiosi accipiebant caeteris jam desuetis, jam omnibus inviis: in his autem sex libris Gaji nostri institutiones et libri singulares quatuor: primus de illa vetere re uxoria, secundus de tutelis et tertius nec non quartus de testamentis et legatis connumerabantur.

Da hiernach im ersten Jahre sechs Bücher gelesen wurden und vier dieser Bücher speciell aufgeführten Tractaten angehörten, so bleiben für die Institutionen des Gajus nur zwei Bücher übrig. Daran kann aber füglich nicht gedacht werden, daß man etwa nur die zwei ersten Bücher der ächten Institutionen des Gajus gelesen hätte und den Anfängern in der Uebersicht des Systems nichts von den Lehren, welche das dritte Buch enthält, also nichts von der Intestaterbfolge, nichts vom Obligationenrechte mitgetheilt habe. Vielmehr wurde offenbar den Zuhörern ein Auszug aus jenen Institutionen in zwei Büchern erklärt, also ein epitome

---

ken, volumina, welche dann natürlich selbst wieder in vielerlei Bücher der ersten Art zerfielen. Dergestalt ungleichartige Größen in Vergleichung zu setzen, sei allerdings, meint Hugo, eine kleine Albernheit Justinians gewesen, die man indessen in den Kauf nehmen müsse. Fällt aber der Vorwurf nicht auf den Interpreten zurück, welcher ohne Noth eine Auslegung gibt, die zu diesem Resultat führt? Doch nimmt Zimmern Rechtsgesch. Bd. I. S. 259 diese Auffassung an und auch Huschke praef. zu Gajus p. 93 not. 5 scheint ihr zugethan.

Digitized by Google

Gaji sei es in der Fassung, die uns durch die Westgothen erhalten ist, sei es in ähnlicher Redaction.[13] Dies also sind die confusi libri, von denen Justinian spricht. Dies rechtfertigt den Ausspruch des Kaisers, daß nunmehr die Studirenden die Institutionen schöpfen könnten „ex omni paene veterum institutionum corpore elimatas et ab omnibus turbidis fontibus in unum liquidum stagnum conrivatas.“[14]

Wahrlich, Justinian hatte Ursache, den Ausdruck „Gajus noster“ festzuhalten und sich anzueignen.[15] Nicht auf Grund des äußerlichen Umstands einer Verwandtschaft landschaftlicher Herkunft,[16] eine Beziehung, welche ein Fürst, der, wie Justinian sich als Römerkaiser fühlte, wohl am wenigsten hervorgesucht hätte. Wohl aber um deßwillen, weil Justinian die Institutionen des Gajus ihrem wesentlichen Inhalte nach zu den „seinigen“ machte und sie hierdurch andrerseits in einer würdigeren Gestalt der Masse der Rechtsbeflissnen vorführte, als dies bisher in den römisch-byzantinischen Staatsschulen zu geschehen pflegte. Freilich konnte sich die gefällige Naivetät des Vortrags des Gajus nicht erhalten, als ein Kaiser diesen Vor-

13) So auch Rudorff Zeitschrift für Rechtsg. Bd. III. S. 38.

14) Const. omnem reipublicae § 2.

15) Const. omnem reip. § 1. prooem. Inst. § 6. § 5. Inst. de public. judic. 4, 18.

16) Mommsen Jahrbuch l. c. Bd. III. S. 13.

Digitized by Google

trag zum Lehrbuch und zum Gesetzbuch erhob; sie ließ sich auch nicht ersetzen durch die größere Vollständigkeit des Inhalts und die strengere und gemessenere Haltung, welche den justinianischen Institutionen zu Theil wurde. Doch nicht für immer sollte sich das anmuthige Werk, seiner eigensten Vorzüge beraubt, in der schweren Umhüllung der justinianischen Toga den Blicken entziehen. Ein günstiges Geschick hat es uns wiedergegeben, damit wir aus der nie versiegenden Quelle seiner Mittheilungen Belehrung schöpfen und uns an der graziösen Form seines leicht dahin fließenden Vortrages immer wieder erfreuen.

Halle, Buchdruckerei des Waisenhauses.

Digitized by Google

Horaz.

Adversari
Inclamat
Oppono a
Undique

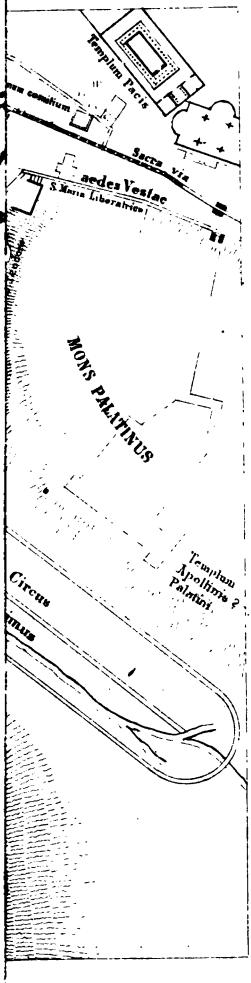

Digitized by Google

Digitized by Google

Druckfehler.

S. 23 Z. 9 lies Juni statt Juin.
S. 27 Z. 16 lies libris statt litteris.
S. 62 Z. 3 lies temerario statt Femerario.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google